

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 25. 11. 2020

Nummer 53

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 10. 11. 2020, Erhebung von Geobasisdaten durch Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErläss)	1292
RdErl. 18. 11. 2020, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	1327
RdErl. 18. 11. 2020, Führung und Bereitstellung der Amtlichen Karte 1 : 5 000 (AK5-Erlass)	1327
C. Finanzministerium	
RdErl. 5. 10. 2020, Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau)	1332
Bek. 12. 11. 2020, Satzung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover	1358
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
RdErl. 27. 10. 2020, Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen	1361
Erl. 20. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten	1364
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Erl. 20. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe	1364
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 9. 11. 2020, Forstdienstkleidung	1366
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 2. 11. 2020, Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen	1367
RdErl. 17. 11. 2016, Hinweise zum Umgang mit Ausnahmeanträgen zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten	1371
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Erl. 9. 11. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Zuwendungsempfängern in den niedersächsischen ESF-Programmen zur anteiligen Deckung von Finanzierungslücken in der Gesamtfinanzierung aufgrund des teilweisen Wegfalls passiver Kofinanzierungsbestandteile bedingt durch die COVID-19-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie Passive Kofinanzierung)	1375
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 13. 11. 2020, Änderung des Namens und des Zwecks der „Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg“	1377
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 10. 11. 2020, Änderung der Satzung der „Theodor-Heye-Stiftung“	1377
Bek. 11. 11. 2020, Anerkennung der „Thomas Haase Stiftung“	1377
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 11. 11. 2020, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden —	1378
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 16. 11. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Horst Dallmann GmbH Baustoffrecycling, Bramsche)	1379
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1380
Stellenausschreibung	1380
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 25. 5. 2020, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rühler Schweiz und Burgberg“ (HOL 017) im Landkreis Holzminden	1380

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 10,85 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Erhebung von Geobasisdaten
durch Liegenschaftsvermessungen
(LiegVermErläss)**

RdErl. d. MI v. 10. 11. 2020 — 44-23410/100 —

— VORIS 21160 —

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Begriffe
 - 1.2 Befugnis
 - 1.3 Qualitätssicherung
 - 1.4 Arbeitssicherheit
 - 1.5 Datenschutz
- 2. Verwaltungsverfahren**
 - 2.1 Antrag
 - 2.2 Betreten von Grundstücken
 - 2.3 Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, neue Flurstücksgrenzen
 - 2.3.1 Grundsätze
 - 2.3.2 Grenzermittlung
 - 2.3.3 Anhörung
 - 2.3.4 Grenzfeststellung
 - 2.3.5 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen
 - 2.3.6 Abmarkung
 - 2.3.7 Bekanntgabe
 - 2.4 Fertigungsaussage
- 3. Gebäude**
 - 3.1 Erhebung von Gebäuden
 - 3.1.1 Gebäude mit Gebäudefunktion
 - 3.1.2 Gebäude mit Bauwerksfunktion
 - 3.2 Aktualisierungspflicht, Amtsverfahren
 - 3.3 Aktualität des Gebäudenachweises
- 4. Grundsätze der Erhebung und Auswertung**
- 5. Dokumente**
 - 5.1 Vermessungsunterlagen
 - 5.2 Vermessungsschriften
 - 5.2.1 Amtliches Grenzdokument
 - 5.2.2 Fortführungsdokumente
 - 5.3 Aufbewahrung
- 6. Amtliche Grenzauskunft**
- 7. Bodenordnungsverfahren**
- 8. Hoheitsgrenzen**
 - 8.1 Bundesgrenze
 - 8.2 Landesgrenze
- 9. Verfügbarkeit im Internet**
- 10. Schlussbestimmungen**

Anlagen:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Befugnis zur Vermessung von Liegenschaften |
| Anlage 2 | Art und Umfang der Vermessungsunterlagen für amtliche Vermessungsleistungen |
| Anlage 3 | Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte |
| Anlage 4 | Netzpunkte des Liegenschaftskatasters |
| Anlage 5 | Vermessungsverfahren |
| Anlage 6 | Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit für Objektpunkte des Liegenschaftskatasters |
| Anlage 7 | Größte zulässige Abweichung für die Grenzermittlung |
| Anlage 8 | Fortführungsriß |
| Anlage 9 | Auswertung |
| Anlage 10 | Mitteilung zu einer Liegenschaftsvermessung (Muster) |
| Anlage 11 | Vollmacht (Muster) |
| Anlage 12 | Amtliches Grenzdokument |
| Anlage 13 | Grenzfeststellungsvertrag |
| Anlage 14 | Mündliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster) |
| Anlage 15 | Schriftliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster) |
| Anlage 16 | Grenz- und Vermessungsmarken auf Deichen |

Anhänge:

- Anhang A Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) — Auszug —
- Anhang B Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften bei Vermessungsarbeiten
- Anhang C Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze — Auszug —

Abkürzungsverzeichnis:

- | | |
|---------------|---|
| AdV | Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland |
| AK5 | Amtliche Karte 1 : 5 000 |
| ALKIS | Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem |
| AP | Aufnahmepunkt |
| BBP | Besonderer Bauwerkspunkt |
| BGP | Besonderer Gebäudepunkt |
| DGUV | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung |
| DH | Datenerhebung |
| E | Ostwert (East, englisch) |
| ETRS89_h | Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Ellipsoideische Höhe |
| GNSS | Global Navigation Satellite System (englisch) |
| GP | Grenzpunkt |
| m | Meter |
| mgon | Milligon |
| min | Minute |
| mm | Millimeter |
| N | Nordwert (North, englisch) |
| NAS | Normbasierte Austauschschnittstelle |
| PDOP | Position Dilution of Precision (englisch) |
| SAPOS® | Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung |
| SP | Sicherungspunkt |
| UTM-Abbildung | Universale Transversale Mercator Abbildung |
| VP | Sonstiger Vermessungspunkt |
| VW | Vertrauenswürdigkeit |

Ein Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften, Einrichtungen des Landes und sonstige gebräuchliche Abkürzungen enthalten die jährlichen Inhaltsverzeichnisse zum Nds. MBl.

1. Allgemeines**1.1 Begriffe**

- Liegenschaftsvermessungen dienen der Aufgabenerfüllung i. S. des § 1 NVermG. Sie werden durchgeführt zur
- Feststellung von Grenzpunkten und von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung),
 - amtlichen Kennzeichnung von Grenzpunkten (Abmarkung),
 - Bildung von Flurstücken (Zerlegung, Sonderung),
 - Aktualisierung des Nachweises der Gebäude i. S. des NVermG,
 - Qualitätsverbesserung und -sicherung des Liegenschaftskatasters.

Dabei sind die erforderlichen Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters entsprechend der Geobasisdaten Niedersachsen zu erheben.

Amtliche Grenzauskünfte sind Auskünfte vor Ort aus dem Nachweis des Liegenschaftskatasters. Mit einer amtlichen Grenzauskunft werden keine Verwaltungsakte i. S. des NVwVfG erlassen.

1.2 Befugnis

Die Erhebung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters ist eine amtliche Aufgabe, die von den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG wahrzunehmen ist. Die Befugnis für Beschäftigte der Aufgabenträger richtet sich nach **Anlage 1**.

1.3 Qualitätssicherung

Liegenschaftsvermessungen sind sachgerecht, hinreichend genau und vertrauenswürdig durchzuführen; das Prinzip der Nachbarschaft ist zu wahren. Das **Prinzip der Nachbarschaft** bezeichnet die Nachbarschaftstreue als allgemeine vermessungstechnische Forderung. Dabei sind stets die am nächsten gelegenen Netz- oder Objektpunkte des Liegenschaftskatasters in die Vermessung einzubeziehen, um Spannungen im nachbarschaftlichen Umfeld aufzudecken oder diese zu vermeiden.

Die Objektpunkte des Liegenschaftskatasters sind in der Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit nach **Anlage 6** zu erheben. Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen unabhängig reproduziert werden können.

Unrichtige Angaben im Liegenschaftskataster sind zu berichtigen. Widersprüche und Fehler im Nachweis, die im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen erkannt werden, sind von der Stelle, die die Vermessung durchführt (Vermessungsstelle), zu klären und der Vermessungs- und Katasterbehörde zur weiteren Veranlassung mitzuteilen. Die Mitteilung soll grundsätzlich durch Vorlage von Fortführungsdokumenten erfolgen. Gleiches gilt auch für die Bereinigung des Liegenschaftskatasters (z. B. durch Verschmelzung).

Zur technischen Durchführung der Liegenschaftsvermessungen sind wirtschaftliche Verfahren einzusetzen.

1.4 Arbeitssicherheit

Bei allen vermessungstechnischen Tätigkeiten sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleisten (A n h a n g B).

1.5 Datenschutz

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das Datenschutzrecht zu beachten.

2. Verwaltungsverfahren

2.1 Antrag

Liegenschaftsvermessungen sind auf Antrag oder aufgrund sonstiger Erfordernisse durchzuführen.

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümerinnen oder Eigentümer sowie Erbbauberechtigte,
- Personen mit Vollmacht oder Zustimmung der Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigten,
- Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die antragstellenden Personen sind zu beraten.

Von der Vermessungsstelle ist zu prüfen, ob Flurstücke verschmolzen werden können. Ist eine Verschmelzung möglich, sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Die antragstellenden Personen sollen darüber informiert werden, dass keine Zustände entstehen dürfen, die dem Bauordnungsrecht oder dem Bauplanungsrecht widersprechen. Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte sind nach § 56 NBauO dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Für bauordnungsrechtliche Belange ist die Bauaufsichtsbehörde und für bauplanungsrechtliche Belange ist die Kommune zuständig.

Soweit erforderlich, ist über die behördliche Genehmigung nach dem BauGB (§ 109 BauGB – Enteignungsverfahren, §§ 144 und 145 BauGB – Sanierungsverfahren sowie § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB – Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme) zu informieren.

In Gebieten öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren ist für die Bildung von Flurstücken die Zustimmung oder die Genehmigung der für das Bodenordnungsverfahren zuständigen Behörde einzuholen (§ 51 BauGB – Verfügungs- und Veränderungssperre in Umlagegebieten, § 34 FlurbG – Veränderungssperre in Flurbereinigungsgebieten).

Bei einer amtlichen Grenzauskunft ist auf die Amtlichkeit aber auch auf die gegenüber einer Grenzfeststellung rechtlich eingeschränkte Bedeutung der Auskunft hinzuweisen.

Der Antrag, nachträgliche Änderungen und erteilte Hinweise sind in den Geschäftsnachweisen zu dokumentieren.

Stellt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller mehrere Anträge, die sich gegenseitig ausschließen, so ist durch die betroffenen Vermessungsstellen vor Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu klären, welcher Antrag gelten soll.

2.2 Betreten von Grundstücken

Die Berechtigung zum Betreten von Grundstücken nach § 7 Abs. 2 NVerMG ist auf Verlangen mittels Dienstausweis zu belegen. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden.

Das Betreten nicht öffentlich zugänglicher Grundstücke ist den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Erbbauberechtigten von der Vermessungsstelle rechtzeitig anzukündigen, wenn nach dem Antrag absehbar ist, dass ein Betreten erforderlich wird (**Anlage 10**). Die Ankündigung soll den Hinweis enthalten, dass ggf. weitere Betroffene (z. B. Mieterinnen oder Mieter, Pächterinnen oder Pächter) zu informieren sind.

Für das Betreten von Verkehrsanlagen sind die besonderen Regelungen des Anhangs B zu beachten.

Militärische Anlagen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Stelle betreten werden.

2.3 Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, neue Flurstücksgrenzen

2.3.1 Grundsätze

Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind selbständige Verwaltungsakte i. S. des NVwVfG. Sie werden regelmäßig in einem Verwaltungsverfahren zusammengefasst.

Mit der **Grenzfeststellung** werden die nach dem Nachweis des Liegenschaftskatasters ermittelten Flurstücksgrenzen oder einzelne Grenzpunkte amtlich bestätigt. Eine Flurstücksgrenze wird durch die Verbindung zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten bestimmt.

Vor einer Grenzfeststellung sind Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte im erforderlichen Umfang zu ermitteln (**Grenzermittlung**).

Mit der **Abmarkung** werden festgestellte Grenzpunkte oder neu festgelegte Grenzpunkte durch Grenzmarken dauerhaft örtlich gekennzeichnet.

2.3.2 Grenzermittlung

Zur Grenzermittlung werden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen. Der erforderliche Umfang bestimmt sich nach dem Prinzip der Nachbarschaft.

Übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzzeilenrichtungen) sind zu vergleichen. Soweit es nach sachverständigem Ermessen geboten ist, sind weitere Erkenntnisquellen heranzuziehen.

Bei Abweichungen innerhalb der zulässigen Werte nach **Anlage 7** gelten übertragener und örtlicher Grenzverlauf als übereinstimmend.

Bei Abweichungen außerhalb der zulässigen Werte nach Anlage 7 ist zu prüfen, ob

- eine rechtswirksame Veränderung (z. B. nach Wasserrecht),
- eine willkürliche Veränderung,
- ein Fehler im Liegenschaftskataster (z. B. Aufnahmefehler) oder
- eine Ungewissheit im Liegenschaftskataster vorliegt.

Ist eine Grenze rechtswirksam verändert, so ist ihr Verlauf zu erheben.

Bei der Ermittlung von Flurstücksgrenzen nach Wasserrecht sind

- § 3 WaStrG oder
- die §§ 41 ff. NWG oder § 53 NWG i. d. F. vom 1. 12. 1970 (A n h a n g A)

zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Festlegung von Eigentums Grenzen am oder im Gewässer sollte der gewässerkundliche Landesdienst beim NLWKN angehört werden, wenn die Ermittlung der in § 41 Abs. 2 und 4 NWG genannten Merkmale schwierig ist.

Ist eine Grenze willkürlich verändert worden, so ist die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze maßgeblich.

Entspricht eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht dem örtlichen Grenzverlauf und ist die Grenze weder rechtswirksam noch willkürlich verändert worden, so ist der Grenznachweis als fehlerhaft anzunehmen (z. B. Aufnahmefehler). Der örtliche Grenzverlauf ist anzuhalten, wenn die Beteiligten ihn als maßgeblich ansehen und nach sachverständigem Ermessen keine Bedenken dagegen bestehen.

Eine Ungewissheit im Liegenschaftskataster liegt vor, wenn

- widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben im Nachweis des Liegenschaftskatasters nicht zweifelsfrei geklärt werden können oder
- eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht zweifelsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

Die für die Grenzermittlung erforderlichen Punkte sind nach den Vorgaben des LiegVermErlasses mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 zu erheben.

Auf die Ermittlung von Grenzpunkten künftig wegfallender Flurstücksgrenzen kann verzichtet werden, wenn die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet ist und die Beteiligten darauf hingewiesen worden sind, dass die Flächen auf der Grundlage des Nachweises des Liegenschaftskatasters ermittelt werden. Künftig wegfallende Flurstücksgrenzen sind Grenzen von Flurstücken, die in absehbarer Zeit, z. B. nach einer Eigentumsübertragung, verschmolzen werden können.

Die Grenzermittlung ist im Fortführungsriss zu dokumentieren.

2.3.3 Anhörung

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, ist den Beteiligten, in deren Rechte eingegriffen wird, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung im Grenzfeststellungs- und im Abmarkungsverfahren erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung). Die Anhörung ist formfrei. Die Form der Anhörung obliegt der Ermessensentscheidung der Behörde. Das Muster (Anlage 10) verweist auf eine mündliche Anhörung im Zusammenhang mit der Grenzermittlung.

Beteiligte sind vor allem Personen,

- für die ein Eigentum oder ein Erbbaurecht an den vom Verwaltungsverfahren betroffenen Flurstücken eingetragen ist,
- die eine Liegenschaftsvermessung beantragt haben,
- die als Erwerberinnen oder Erwerber hinzugezogen sind,
- in deren Rechte sonst eingegriffen wird.

Die Vermessungsstelle hat sich bei einer mündlichen Anhörung von der Identität der anwesenden Beteiligten zu überzeugen. Beteiligte können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen; auf Verlangen ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (Muster einer Vollmacht siehe **Anlage 11**).

Der Termin für die Liegenschaftsvermessung ist den Beteiligten rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) mitzuteilen und grundsätzlich mit der Ankündigung des Betretens der Liegenschaften zu verbinden (Anlage 10).

2.3.4 Grenzfeststellung

Die Grenzpunkte und der Verlauf der Flurstücksgrenze sind im beantragten Umfang festzustellen.

Ist ein bereits nachgewiesener Grenzpunkt zugleich Beginn oder Ende einer neuen Grenze, so ist er festzustellen.

Bei fehlerhaftem Grenznachweis (z. B. Aufnahmefehler) ist der örtliche Verlauf der Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Amtsgericht (Grundbuchamt) das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs berichtigt.

Liegt eine Ungewissheit im Liegenschaftskataster vor, kann die Vermessungsstelle bei Einigung der betroffenen Eigentü-

merinnen oder Eigentümer und der sonstigen Berechtigten die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen durch einen Grenzfeststellungsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag) — **Anlage 13** — festlegen. Die Mitwirkung durch das Amtsgericht (Grundbuchamt) erfolgt durch die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs.

Eine Grenzfeststellung unterbleibt, wenn der Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei geklärt werden kann und ein Grenzfeststellungsvertrag nicht abgeschlossen wird (zweifelhafter Flurstücksnachweis).

2.3.5 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

Grundsätze

Neue Flurstücksgrenzen werden festgelegt und grundsätzlich durch örtliche Vermessung erhoben.

Rechtswirksam veränderte Eigentums Grenzen werden als bestehende Flurstücksgrenzen erhoben, festzulegende Eigentums Grenzen werden als neue Flurstücksgrenzen erhoben.

Verläuft eine neue Flurstücksgrenze durch oder entlang eines Gebäudes, so ist ein Bezug zwischen Flurstücksgrenze und Gebäude (Grenzbezug) herzustellen.

Bei der Festlegung neuer Flurstücksgrenzen ist von der Vermessungsstelle darauf hinzuwirken, dass keine Flurstücke gebildet werden, die kleiner als 0,5 m² und im Wert gering sind.

Sonderung

Die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen ohne örtliche Vermessung (Sonderung) ist möglich, wenn ihre Lage eindeutig vorgegeben ist und das Liegenschaftskataster sachgerecht geführt werden kann.

Bei Sonderungen müssen die Flurstücksgrenzen, auf die sich die Festlegungen beziehen (Bezugsgrenzen), grundsätzlich im Liegenschaftskataster festgestellt nachgewiesen sein und die Koordinaten der bestehenden Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen.

Abweichend davon sind kleine Sonderungen zulässig, wenn die Bezugsgrenzen im Liegenschaftskataster abgemerkt nachgewiesen sind und die Koordinaten der bestehenden Grenzpunkte mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 vorliegen oder mit dieser Qualität berechnet werden können.

Eine kleine Sonderung liegt in der Regel vor, wenn

- ein kleines Trennstück gebildet wird,
- wenige neue Grenzpunkte entstehen,
- ein geringer Wert des Trennstücks vorliegt und
- keine oder nur eine geringe Wertschöpfung erfolgt.

In begründeten Einzelfällen kann auf die vorstehenden Anforderungen für Sonderungen verzichtet werden, wenn die Sonderung zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist (z. B. bei lang gestreckten Flurstücken öffentlicher Verkehrsflächen oder Gewässerflurstücken).

Die durch Sonderung festgelegten Grenzpunkte erhalten die Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit der Bezugsgrenzen.

Die Festlegung neuer Flurstücksgrenzen durch Sonderung in Bezug auf Besondere Gebäude- oder Bauwerkspunkte ist nur zulässig, wenn diese mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen und die Sonderung im Zusammenhang mit der Gebäudevermessung durchgeführt wird.

2.3.6 Abmarkung

Festgestellte und neue Grenzpunkte sind auf Antrag oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses abzumarken. Ein öffentliches Interesse an einer Abmarkung kann vorliegen, wenn Flurstücksgrenzen an öffentlichen Flächen oder aus besonderen Gründen (z. B. Landesgrenze) zu kennzeichnen sind.

Eine Grenzmarke ist standsicher einzubringen und muss aus dauerhaftem Material beschaffen und als Grenzmarke zweifelsfrei erkennbar sein. Kann eine Grenzmarke nicht zentrisch eingebracht werden, so soll sie im Grenzverlauf mit einem runden Maß, nicht unter 1 m vom Grenzpunkt entfernt, eingebracht werden.

Auf eine Grenzmarke kann verzichtet werden, wenn dauerhafte Grenzmarken (z. B. Mauern, Gebäudeecken, Zaunpfosten u. Ä.) den Grenzpunkt eindeutig und zweifelsfrei kennzeichnen.

Werden vorgefundene Grenzmarken bei einer Liegenschaftsvermessung verändert (z. B. höher oder tiefer gesetzt), sind die Grenzpunkte erneut festzustellen und abzumarken.

Eine Grenzmarke, die wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung zugleich Kulturdenkmal ist, darf weder zerstört noch gefährdet oder so verändert und von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert hierdurch beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Grenzmarken, die sich in einem baulichen Zusammenhang mit einem Kulturdenkmal befinden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Wird bei Vermessungsarbeiten auf Grenzsteine gestoßen, von denen zu vermuten ist, dass es sich bei ihnen um Kulturdenkmale handelt, so sind diese Funde dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege über die Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind soweit möglich auf ihre Verpflichtungen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

Auf Deichen oder Schutzdünen dürfen Grenz- und Vermessungsmarken nur mit Genehmigung der zuständigen Deichbehörde eingebracht werden (**Anlage 16**).

Entbehrliche Grenzmarken und Grenzpunkte sollen entfernt werden.

2.3.7 Bekanntgabe

Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung sind den Beteiligten mündlich oder schriftlich anhand des Amtlichen Grenzdokuments (**Anlage 12**) bekannt zu geben. Die elektronische Übermittlung ist zulässig, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Bei mündlicher Bekanntgabe (**Anlage 14**) hat sich die Vermessungsstelle von der Identität der anwesenden Beteiligten zu überzeugen. Beteiligte können sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen; auf Verlangen ist die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (Muster einer Vollmacht siehe Anlage 11). Auf Wunsch ist eine Kopie des Amtlichen Grenzdokuments zu übersenden. Beteiligten, die nach der mündlichen Bekanntgabe keinen Rechtsbehelfsverzicht erklären, ist eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung auszuhändigen.

Der schriftlichen Bekanntgabe (**Anlage 15**) ist eine Kopie des Amtlichen Grenzdokuments beizufügen. Sofern es aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist, insbesondere bei umfangreichen Amtlichen Grenzdokumenten, ist den Beteiligten ein ihre Rechte betreffender Auszug zu übermitteln.

Die Bekanntgaben der Verwaltungsakte sind zu dokumentieren und mit den Rechtsbehelfsverzichtserklärungen bei den Geschäftsnachweisen aufzubewahren.

Bei einer Offenlegung nach § 4 Abs. 5 NVerMG wird das Amtliche Grenzdokument zur Einsicht bei der Vermessungsstelle ausgelegt.

Sonderungen werden mit der Eintragung in das Liegenschaftskataster bekannt gegeben.

2.4 Fertigungsaussage

Mit der Fertigungsaussage wird dokumentiert, dass

- das Verwaltungsverfahren entsprechend dem Antrag und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt worden ist und
- bei Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren die Grenzfeststellung und die Abmarkung bestandskräftig sind.

Die Fertigungsaussage ist für Liegenschaftsvermessungen als interner Verfügungsvermerk auf dem Amtlichen Grenzdokument und, sofern kein Amtliches Grenzdokument beurkundet wird, auf dem Fortführungsriß abzugeben.

Zur Erteilung der Fertigungsaussage sind befugt

- a) bei Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 NVerMG
 - die Leiterin oder der Leiter eines Dezernates Geoinformation, Liegenschaftskataster und Vermessung,

- die Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen,

- die Teamleiterin oder der Teamleiter eines Dezernates Geoinformation, Liegenschaftskataster und Vermessung bei der Erhebung von Angaben zu Gebäuden,

- b) bei Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 2 NVerMG die oder der ÖbVI sowie

- c) bei Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 3 NVerMG

- die Leiterin oder der Leiter der anderen behördlichen Vermessungsstelle,

- die Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt des technischen Verwaltungsdienstes – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen.

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung muss für die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters geeignet sein.

3. Gebäude

3.1 Erhebung von Gebäuden

Nach § 2 NVerMG sind Gebäude dauerhaft errichtete Bauwerke, die für die Beschreibung des Grund und Bodens bedeutsam sind. Gebäude sind als dauerhaft anzusehen, wenn sie von ihrer Bauausführung her für eine Langzeitnutzung geeignet und fest mit der Erdoberfläche verbunden sind. Gebäude sind bedeutsam, sofern sie den Grund und Boden maßgeblich nachhaltig charakterisieren und insoweit im Interesse des Allgemeinwohls als Basisinformation anzusehen sind.

Ausgehend von der Gebäudedefinition erfolgt eine Einteilung der Gebäude in Gebäude mit Gebäudefunktion (Nummer 3.1.1) und Gebäude mit Bauwerksfunktion (Nummer 3.1.2).

Die Lage und der Grundriss von Gebäuden mit dazugehöriger Gebäude- oder Bauwerksfunktion, die Lagebezeichnung einschließlich der Hausnummer sowie ggf. weitere Attribute nach den Geobasisdaten Niedersachsen, wie z. B. der Eigenname des Gebäudes, die Bauweise oder die Objekthöhe, sind nach den Vorgaben des LiegVermErlasses zu erheben.

Der Grundriss wird durch prägende Elemente, in der Regel durch die aufsteigende Außenwand im Erdgeschoss, gebildet. Die Vermessungsreife des Gebäudes liegt vor, wenn die äußeren Begrenzungen der erhebungswürdigen Außenwände erstellt sind.

Ein Bezug zur Flurstücksgrenze ist herzustellen, wenn dies

- besonders beantragt wird oder
- vermessungstechnisch zweckmäßig ist.

Vorgelegte Unterlagen zum Nachweis von Gebäuden in geschlossenen Werks- und Nutzungsbereichen können berücksichtigt werden, wenn sie zur sachgerechten Führung des Liegenschaftskatasters geeignet sind und der Verwaltungsaufwand dadurch reduziert wird. Die Entscheidung über die Eignung der vorgelegten Unterlagen trifft die Vermessungsstelle im Rahmen der Erhebung.

Gebäude, die nach ihrer Ausführung nur für eine vorübergehende Verwendung errichtet sind, werden regelmäßig nicht erhoben. Sind hingegen seit Errichtung der Gebäude mehr als fünf Jahre vergangen, ist nicht mehr von einer vorübergehenden Verwendung auszugehen und die Gebäude sind zu erheben.

3.1.1 Gebäude mit Gebäudefunktion

Gebäude mit Gebäudefunktion sind dauerhaft errichtete Bauwerke mit überwiegend geschlossenem Raum von in der Regel mindestens 10 m² Grundfläche, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

Als nicht bedeutsam gelten in der Regel

- Gartenhäuser und Abstell-/Gartengerätehäuser in nicht massiver Bauweise sowie überwiegend geschlossene Carports mit einer Grundfläche kleiner als 20 m²,

- überwiegend offene Carports oder Unterstände mit einer Grundfläche kleiner als 25 m²,
- Gartenlauben in einer Kleingartenanlage i. S. des BKleingG.

Noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene zusammenhängende Gebäude auf einem Grundstück sind zu erheben, soweit bereits eines der Gebäude zu erheben ist. Soweit nicht bereits eines der zusammenhängenden Gebäude zu erheben ist, ist die Summe der Grundflächen maßgebend. Es gelten die Erhebungskriterien des Gebäudes mit der größten Grundfläche. Überdachungen mit einer Länge oder Breite kleiner als 3 m und Überdachungen mit einer Grundfläche kleiner als 25 m² bleiben unberücksichtigt.

Bauteile (z. B. Arkaden, Durchfahrten, Türme, Schornsteine) sind bei Gebäuden mit Gebäudefunktion stets zu erheben. Bauteile liegen immer innerhalb des Gebäudes.

Abweichende Geschosshöhen (z. B. Staffelgeschosse) sind nicht zu erheben.

3.1.2 Gebäude mit Bauwerksfunktion

Gebäude mit Bauwerksfunktion sind dauerhaft errichtete Bauwerke, die die Erhebungskriterien nach Nummer 3.1.1 nicht erfüllen, jedoch wegen ihrer infrastrukturellen Funktion bedeutsam sind oder das Landschafts- oder Stadtbild nachhaltig prägen.

Als nicht bedeutsam gelten in der Regel Überdachungen mit einer Länge oder Breite kleiner als 3 m und Überdachungen mit einer Grundfläche kleiner als 25 m².

Nicht zu den Gebäuden mit Bauwerksfunktion zählen Bauwerke, die durch ihre Einbettung in das Gelände der Topografie zuzuordnen sind.

3.2 Aktualisierungspflicht, Amtsverfahren

Für Gebäude oder Teile von Gebäuden, die bisher noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, haben die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Berechtigten nach § 7 Abs. 1 NVermG zur Aktualisierung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters die Erhebung und die Eintragung zu veranlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist von der Vermessungs- und Katasterbehörde das Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudenachweises einzuleiten.

Im Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudenachweises hat das Mitteilungsschreiben folgende Punkte zu enthalten:

- a) Einräumung einer Frist von einem Monat, den Antrag bei einer amtlichen Vermessungsstelle (ObVI oder Vermessungs- und Katasterbehörde) zu stellen,
- b) Hinweise auf
 - gesetzliche Verpflichtung (Auszug aus dem Gesetzestext),
 - Antragstellung bei erfolglosem Fristablauf (Ersatzvornahme),
 - Betretungsbefugnis und Durchführung der Vermessung,
 - Kostenpflicht und Höhe der zu erwartenden Kosten (Auszug aus der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen),
 - Hinweis auf die Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 und 2 NVermG.

Sofern bis zum Fristablauf kein Antrag gestellt wurde, ist die Gebäudevermessung von der Vermessungs- und Katasterbehörde zu veranlassen.

ObVI sowie andere behördliche Vermessungsstellen haben die Vermessungs- und Katasterbehörde auf im unmittelbaren Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten örtlich festgestellte, noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene erhebungspflichtige Gebäudeveränderungen hinzuweisen. Bei Hauptgebäuden hat der Hinweis innerhalb einer Woche zu erfolgen.

3.3 Aktualität des Gebäudenachweises

Gebäude, deren Aktualität von Bedeutung ist (**Hauptgebäude**) oder die das Landschaftsbild prägen, sollen innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Vermessungsreife in das Liegenschaftskataster eingetragen sein.

Die Vermessungsstelle kann die Erhebung von Hauptgebäuden einmalig um bis zu sechs Monate zurückstellen, wenn sich

auf dem Grundstück ein noch nicht vermessungsreifes Neben- gebäude befindet oder ein Neben- gebäude errichtet werden soll.

Für **Neben- gebäude**, die nicht im Zusammenhang mit Haupt- gebäuden auf demselben Grundstück errichtet wurden, sind die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung regelmäßig innerhalb von zwei Jahren nach Vorliegen der Vermessungsreife zur Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen.

Geringfügige Veränderungen an Gebäudegrundrissen (in der Regel weniger als 10 m² oder Fassadenverkleidungen) sind zeitlich auszusetzen und sollen nur im Zusammenhang mit anderen Liegenschaftsvermessungen auf dem Grundstück erhoben werden.

Bei Vorliegen der Vermessungsreife sind die Gebäude zu erheben und die Vermessungsschriften innerhalb von fünf Monaten ab Antragstellung zur Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen. Soweit Fristen nicht eingehalten werden, sind die Gründe in den Geschäftsnachweisen zum Antrag zu dokumentieren.

Gebäude, deren Vermessungsreife nicht vorliegt, sind spätestens nach einem Jahr von der Vermessungsstelle auf Vorliegen der Vermessungsreife zu prüfen. Dies ist zum Antrag zu dokumentieren.

ObVI und andere behördliche Vermessungsstellen haben der Vermessungs- und Katasterbehörde den Antrag sowie Änderungen (z. B. Nichtausführung des Bauvorhabens) spätestens drei Arbeitstage nach Eingang oder Bekanntwerden mitzuteilen.

Die Vermessungs- und Katasterbehörde registriert alle Anträge auf Gebäudevermessungen in den Automatisierten Geschäftsnachweisen. Die registrierten und die bei den Vermessungsstellen vorliegenden Anträge sind jährlich abzugleichen.

4. Grundsätze der Erhebung und Auswertung

Für die Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte ist **Anlage 3** zu beachten.

Zur Erhebung sind die in **Anlage 5** aufgeführten Vermessungsverfahren zulässig. Liegenschaftsvermessungen sind auf das amtliche Landesbezugssystem zu beziehen. Im Einzelfall kann bei der Erhebung von Gebäuden auf diesen Bezug verzichtet werden, wenn die sachgerechte Führung des Liegenschaftskatasters gewährleistet ist (**Anlage 5 Nr. 4**).

Wenn geeignete Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte fehlen und satellitengestützte Vermessungsverfahren für die Erhebung der Objektpunkte nicht wirtschaftlich einsetzbar sind, können Aufnahme- und Sicherungspunkte im amtlichen Landesbezugssystem eingerichtet und bestimmt werden (**Anlage 4**).

Auswertungen sind nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung und nach **Anlage 9** durchzuführen.

Die Grenzen der Tatsächlichen Nutzung und ggf. weitere Topografie sind mit Dezimetergenauigkeit zu erheben.

Der automatisierte Datenfluss ist entsprechend den informations- und kommunikationstechnischen Möglichkeiten zu nutzen.

5. Dokumente

5.1 Vermessungsunterlagen

Liegenschaftsvermessungen sind auf der Grundlage aktueller Vermessungsunterlagen durchzuführen. Diese sind antragsbezogen im zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erstellen. Bei Gebäudevermessungen ist der zeitliche Zusammenhang bei Vorliegen der Vermessungsreife anzunehmen.

Verantwortlich für die Aktualität der Vermessungsunterlagen zum Zeitpunkt

- der Bereitstellung ist die Vermessungs- und Katasterbehörde,
- der Erhebung und Auswertung ist die Vermessungsstelle.

Mit dem Antrag auf Vermessungsunterlagen sind Zweck und Umfang der Liegenschaftsvermessung sowie bei Gebäudevermessungen der Herstellungswert der Gebäude anzugeben.

Eine von Zweck oder Umfang abweichende Verwertung der Vermessungsunterlagen für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder deren öffentliche Wiedergabe ist nicht gestattet.

Für den beantragten Zweck werden Vermessungsunterlagen im erforderlichen sachlichen und räumlichen Umfang entsprechend **Anlage 2** bereitgestellt. Die Anträge müssen mit den Vermessungsunterlagen wirtschaftlich erledigt werden können.

Die verwendeten Vermessungsunterlagen sind bei Bedarf mit dem Antrag auf Eintragung in das Liegenschaftskataster einzureichen.

5.2 Vermessungsschriften

Vermessungsschriften i. S. des LiegVermErlasses sind das Amtliche Grenzdokument und die Fortführungsdokumente.

Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 und 3 NVermG haben die Vermessungsschriften unverzüglich nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder Abschluss der Vermessung bei der Vermessungs- und Katasterbehörde vollständig einzureichen. Wenn die beantragte Vermessung nicht abschließend bearbeitet werden konnte, sind bis dahin entstandene Teile einzureichen. Hierbei sind Antragstellerinnen, Antragsteller, Kostenschuldnerinnen, Kostenschuldner und die maßgeblichen Gebührenparameter anzugeben.

Unvollständige oder für die sachgerechte Führung nicht geeignete Vermessungsschriften sind zurückzugeben, soweit die Mängel nicht kurzfristig behoben werden können. Kommen Vermessungsstellen dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten der Vermessungsstelle zu veranlassen.

5.2.1 Amtliches Grenzdokument

Im Amtlichen Grenzdokument (Anlage 12) sind die Verwaltungsverfahren der Grenzfeststellung und der Abmarkung eindeutig und vollständig nachzuweisen.

Soweit es für die Bestimmtheit der Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung erforderlich ist, sind in die Skizze die bestimmenden Angaben zum Grenzverlauf (z. B. Abstände zu Gebäuden und dauerhafter Topografie) einzutragen.

Geburtsdatum, Geburtsname oder weitere Angaben zur Person sind nur anzugeben, sofern es für ihre eindeutige Bezeichnung erforderlich ist.

Wird ein Grenzfeststellungsvertrag (**Anlage 13**) geschlossen, ist dieser Bestandteil des Amtlichen Grenzdokuments.

Das Amtliche Grenzdokument ist eine öffentliche Urkunde nach den §§ 415 ff. ZPO. Es darf keine äußeren Mängel beinhalten, die seine Beweiskraft aufheben oder mindern können.

5.2.2 Fortführungsdokumente

Die Fortführungsdokumente enthalten die Ergebnisse der Erhebung und der Auswertung mit den für die Eintragung in das ALKIS erforderlichen Angaben.

Die Fortführungsdokumente umfassen

- den Fortführungsriss mit der Liste zum Fortführungsriss,
- ggf. den Nachweis der Bestimmung der zum Anschluss verwendeten Netz- und Objektpunkte sowie der temporär bestimmten Anschlusspunkte,
- den Fortführungsauftrag der Erhebung (Fortführungsdatensatz),
- die Fortführungsentwürfe der Flurstücksnachweise und Liegenschaftskarte,
- den Nachweis der Flächenberechnung sowie sonstige Angaben zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters (z. B. Adressen der Beteiligten).

Der Fortführungsriss als Dokumentation der Erhebung besteht aus einer bildlichen Darstellung und ggf. aus ergänzenden Listen. Er ist entsprechend **Anlage 8** zu erstellen und in der Regel im Format DIN A 4 zu führen.

Der Fortführungsriss mit der Liste zum Fortführungsriss enthält vor allem Angaben zu

- Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen,
- Grenzpunkten und Grenzmarken,
- Besonderen Gebäudepunkten und Besonderen Bauwerkspunkten,

- Grundrissen von Gebäuden und Bauteilen, Gebäude- oder Bauwerksfunktionen, Bauweisen,
- Lagebezeichnungen, Hausnummern und Eigennamen,
- verwendeten Anschluss- und Kontrollpunkten sowie örtlichen Transformationspunkten,
- verwendeten sonstigen Vermessungspunkten und Vermessungsmarken,
- Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit der Objektpunkte sowie sonstiger Vermessungspunkte,
- Abgrenzungen und Bezeichnungen der Tatsächlichen Nutzung,
- Topografie (z. B. Grenzeinrichtungen).

Bei Sonderungen sind zusätzlich die Bestimmungselemente der neuen Flurstücksgrenzen in Bezug zu den nachgewiesenen Flurstücksgrenzen ohne Überbestimmungen anzugeben.

5.3 Aufbewahrung

Anträge i. S. des LiegVermErlasses sind mit Beendigung der Amtshandlung oder der Rücknahme des Antrags zu schließen. Dokumente, die von der Vermessungs- und Katasterbehörde nicht dauerhaft archiviert werden, sind aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Antrag geschlossen worden ist.

6. Amtliche Grenzauskunft

Amtliche Grenzauskünfte werden nach den Grundsätzen des LiegVermErlasses durchgeführt. Hierbei werden Sachverhalte zu Liegenschaften örtlich angezeigt. Bei einer amtlichen Grenzauskunft werden vorhandene Grenzmarken nicht verändert.

Eine amtliche Grenzauskunft zur Lage von Grenzpunkten oder zum Verlauf von Flurstücksgrenzen ist zulässig, wenn die Übertragung der Vermessungszahlen in einfacher Weise möglich ist. Dies kann regelmäßig angenommen werden, wenn die Koordinaten der Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 vorliegen. In Einzelfällen ist eine amtliche Grenzauskunft zulässig, wenn die Grenzpunkte im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen sind und deren Koordinaten mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 vorliegen oder mit dieser Qualität berechnet werden können.

Werden Grenzpunkte markiert, dürfen keine Materialien verwendet werden, die üblicherweise auch für die Abmarkung von Grenzpunkten benutzt werden.

Die amtliche Grenzauskunft ist auf einfache Weise im Fortführungsriss zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält

- vermessungstechnische Angaben,
- Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen, auf die sich die amtliche Grenzauskunft erstreckt und
- die Namen der Auskunftnehmenden.

Die Dokumentation ist zur Archivierung bei der Vermessungs- und Katasterbehörde einzureichen.

7. Bodenordnungsverfahren

Für Liegenschaftsvermessungen in Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB und in Verfahren nach dem FlurbG gelten die Vorschriften des LiegVermErlasses.

Werden innerhalb eines Verfahrensgebietes im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenzen festgestellt oder abgemarkt, so können die Grenzfeststellung und die Abmarkung im Verfahrensplan (z. B. Flurbereinigungsplan) bekannt gegeben werden. In diesen Fällen kann auf die Erstellung eines Amtlichen Grenzdokuments verzichtet werden. Dies gilt auch, wenn neue Grenzpunkte abgemarkt werden. Auf den abweichenden Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 1 NJG ist hinzuweisen.

8. Hoheitsgrenzen

8.1 Bundesgrenze

Für Liegenschaftsvermessungen an der Bundesgrenze zum Königreich der Niederlande gilt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regie-

zung des Königreichs der Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze vom 30. 10. 1980 (A n h a n g C).

8.2 Landesgrenze

Dem MI ist zu berichten, wenn

- eine Flurstücksgrenze zugleich Landesgrenze ist und Widersprüche nach beiderseitigem Zusammenwirken nicht geklärt werden konnten,
- es zweckmäßig ist, den Verlauf der Landesgrenze (z. B. bei Überbauten, Flussregulierungen) zu ändern.

9. Verfügbarkeit im Internet

Die Dokumentation der Geobasisdaten Niedersachsen und die Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung in der jeweils geltenden Fassung sind auf den Internetseiten des LGLN (www.lgln.de) verfügbar.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure die anderen behördlichen Vermessungsstellen

– Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1292

Anlage 1

Befugnis zur Vermessung von Liegenschaften

1. Umfang der Befugnis

Die Vermessung von Liegenschaften umfasst die Aufgaben

- 1.1 Angaben zu Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) zu erheben,

- 1.2 amtliche Grenzauskünfte zu erteilen sowie
 1.3 Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung zu erlassen, Amtliche Grenzdokumente aufzunehmen und Grenzfeststellungsverträge abzuschließen.

2. Befugnis für Beschäftigte der Aufgabenträger nach § 6 NVerMG

Befugt zur Wahrnehmung der Aufgaben sind:

- 2.1 nach den Nummern 1.1 bis 1.3 bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 und 3 NVerMG
- Beamtinnen und Beamte, die ein Studium an einer Hochschule im Studiengang Vermessungswesen, Geodäsie oder in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang¹⁾ erfolgreich abgeschlossen haben und ein Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste wahrnehmen, oder
 - Beamtinnen und Beamte, die eine Berufsausbildung zur Vermessungstechnikerin oder zum Vermessungstechniker erfolgreich abgeschlossen haben und nach entsprechender Qualifikation²⁾ ein Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste wahrnehmen;
- 2.2 nach den Nummern 1.1 und 1.2 bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG
- Beschäftigte, die ein Studium an einer Hochschule im Studiengang Vermessungswesen, Geodäsie oder Geoinformatik oder in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, oder
 - Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker mit entsprechender Qualifikation²⁾;
- 2.3 nach Nummer 1.1 zur Erhebung von Angaben zu Gebäuden bei den Aufgabenträgern nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG
- Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker oder
 - sonstige Beschäftigte mit entsprechender Qualifikation²⁾.

¹⁾ Über die Eignung eines Studiengangs entscheidet das MI.

²⁾ Die Maßnahmen zur Erreichung der Qualifikation sind vom MI festzulegen.

Anlage 2

Art und Umfang der Vermessungsunterlagen für amtliche Vermessungsleistungen

		Analoge Abgabe	Elektronische Abgabe	Abwurfverfahren amtliche Unterlagen	Grenzfeststellung, Zerlegung, langgestreckte Anlage	Sonderung	Gebäudevermessung	amtliche Grenzauskunft
1	2	3a	3b	4	5	6	7	8
1	NAS							
1.1	Flurstücke		X	X	X	X	X	X
1.2	Gebäude		X	X	X	X	X	X
1.3	Tatsächliche Nutzung		X	X	X	X	X	X
1.4	Bodenschätzung		X	X	X	X	X	X
1.5	Eigentumsangaben		X	X	X	X	X	X
1.6	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters		X	X	X	—	X	X
2	Reservierte Punktkennungen und Flurstückskennzeichen		X	X ¹⁾	X	X	X	—
3	Übersichtskarte 1 : 5 000/AK5	X		X	(x)	(x)	(x)	(x)
4	AP-Beschreibung, Netzpunktübersicht	X		X	X	—	X	X
5	Festpunktübersicht (Beschreibung der Lagefestpunkte)	X		X	(x)	—	(x)	(x)
6	Punktnummernübersicht (weitere Angaben zu Objektpunkten ²⁾)	X		X	X	X	X	X
7	Vermessungsriß, Fortführungsriß etc.	X		X	X	X	X	X
8	Urkarte, Coupon, Stückvermessungshandriß oder andere historische Nachweise	X		X	(x)	—	—	—

		Analoge Abgabe	Elektronische Abgabe	Abrufverfahren amtliche Unterlagen	Grenzfeststellung, Zerlegung, langgestreckte Anlage	Sonderung	Gebäudevermessung	amtliche Grenzauskunft
1	2	3a	3b	4	5	6	7	8
9	Rissübersicht (in der Regel bei Liegenschaftsvermessungen größeren Umfangs)	X		X	(x)	(x)	(x)	(x)
10	Amtliches Grenzdokument	X		X	(x)	—	—	—
11	Übersicht über vorliegende Anträge i. S. des LiegVermErlasses	X		X	X	—	X	—

¹⁾ Reservierte Punktkennungen und Flurstückskennzeichen werden übergangsweise elektronisch abgegeben.

²⁾ Hierzu gehören die Attribute Datenerhebung, Vertrauenswürdigkeit und ggf. Festgestellter Grenzpunkt.

Erläuterungen:

X Die Unterlage ist grundsätzlich zur Antragsrledigung bereitzustellen.

(x) Die Unterlage ist antragsbedingt nach sachlichem Ermessen bereitzustellen.

— Für die Erledigung dieser Antragsart ist die Bereitstellung nicht erforderlich.

Für die Bereitstellung der Bestandsdaten ist ein Auszug zu generieren, der in der Regel das Vermessungsgebiet sowie mindestens seine unmittelbare Nachbarschaft umfasst und die Objektarten nach den Nummern 1.1 bis 1.4 und 1.6 der vorstehenden Liste enthält. Die Eigentumsangaben nach Nummer 1.5 werden im erforderlichen Umfang (Grundsatz der Datenminimierung) bereitgestellt. Soweit dieser Bestandsdatenauszug keine ausreichende Anzahl von Aufnahme- und Sicherungspunkten beinhaltet, ist ein weiterer Bestandsdatenauszug zu generieren, der das Vermessungsgebiet so großflächig um-

schließt, dass ein Anschluss an das Landesbezugssystem möglich ist. Dieser Bestandsdatenauszug soll die Objekte der Angaben zum Netzpunkt, die Grenzpunkte, die Flurstücksgometrien und die Objekte der Angaben zum Gebäude beinhalten. Die Übersichten als analoge Abgabeprodukte sind in ihrem Format angemessen zu erstellen.

Der bereitgestellte Bestandsdatenauszug soll zum Zeitpunkt des Antrags auf Eintragung in das Liegenschaftskataster nicht älter als zwei Jahre sein. Der Fristlauf beginnt mit dem Ablauf des Jahres der Bestandsdatenbereitstellung.

Anlage 3

Prüfung und Kalibrierung der Vermessungsgeräte

Die Vermessungsgeräte und das Zubehör müssen den Qualitätsanforderungen für Liegenschaftsvermessungen entsprechen. Vermessungsgeräte sind regelmäßig, in der Regel einmal jährlich, zu prüfen. Zubehör ist nach Bedarf zu prüfen.

Bei Vermessungsgeräten zur Richtungsmessung sind Höhenindexfehler, Zielachsenfehler, Kippachsenneigung und der Fehler der automatischen Zielerfassung zu bestimmen und entweder durch Justierung zu beheben oder bei der Aufbereitung der Messwerte zu berücksichtigen.

Die Standardabweichung der gemessenen Richtungen darf 2 mgon nicht überschreiten.

Vermessungsgeräte mit elektronischer Distanzmessung sind

- vor dem ersten Einsatz,
- nach jeder Reparatur und
- nach signifikanten Abweichungen

durch geeignete Verfahren mit entsprechender Genauigkeit zu kalibrieren.

Dabei sind die Nullpunktkorrektur und die Maßstabskorrektur durch eine ausgleichende Gerade zu ermitteln. Die Korrekturwerte sind bei den Auswertungen zu berücksichtigen. Die restlichen Abweichungen (gegenüber den korrigierten Messwerten) dürfen absolut nicht größer als 0,008 m und im Mittel nicht größer als 0,005 m sein.

Die Kalibrierungskorrekturen der Vermessungsgeräte sind durch Koordinaten- oder Streckenvergleich zu prüfen. Ergeben sich signifikante Abweichungen, so sind die Vermessungsgeräte erneut zu kalibrieren.

Satellitenempfänger sind mittels Koordinatenvergleich zu prüfen. Dabei darf die Lageabweichung 0,008 m nicht überschreiten.

Prüfung und Kalibrierung sind zu dokumentieren oder durch Erklärung des Herstellers zu belegen.

Anlage 4

Netzpunkte des Liegenschaftskatasters

1. Grundsätze

Zu den Netzpunkten des Liegenschaftskatasters gehören

- Aufnahmepunkte (AP) einschließlich ihrer Sicherungspunkte (SP) sowie
- Sonstige Vermessungspunkte (VP).

Aufnahmepunkte einschließlich ihrer Sicherungspunkte sind zudem Punkte des Landesbezugssystems i. S. des § 7 NVerMg.

Aufnahme- und Sicherungspunkte sind als Punktgruppe einzurichten. Eine Punktgruppe besteht aus einem Aufnahmepunkt und mindestens einem Sicherungspunkt.

Die Lage der Aufnahme- und Sicherungspunkte ist so zu wählen, dass Objektpunkte mit hinreichender Genauigkeit an das Landesbezugssystem angeschlossen werden können, sie für weitere Liegenschaftsvermessungen geeignet und örtlich ungefährdet sind (sicherer Standort).

Aufnahme- und Sicherungspunkte sind durch standsichere Vermessungsmarken örtlich millimetergenau zu kennzeichnen. Dazu ist dauerhaftes Vermarkungsmaterial mit genau definierten Bezugspunkten zu verwenden. Bei Bolzen mit Innengewinde (Adapterbolzen) liegt der Bezugspunkt 0,100 m vor der Bolzenanlagefläche.

Eine Lageidentität kann grundsätzlich angenommen werden, wenn die Koordinaten aus der Überprüfungsvermessung — bezogen auf die Sicherungs- oder Nachbarpunkte — um nicht mehr als 0,014 m voneinander abweichen.

Sind Aufnahmepunkte zum Anschluss künftiger Liegenschaftsvermessungen an das Landesbezugssystem nicht erforderlich, können diese temporär bestimmt und ohne dauerhafte Vermarkung genutzt werden.

2. Vermessung

Aufnahme- und Sicherungspunkte werden durch satellitengestützte oder terrestrische Vermessungsverfahren bestimmt. Die Verfahren können miteinander kombiniert werden.

Sonstige Vermessungspunkte (z. B. Polygon- und Liniennetzpunkte), die für den Nachweis des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, sind wie Grenzpunkte mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 zu erheben (Anlage 5 des LiegVermErlasses).

2.1 Satellitengestützte Vermessungsverfahren

Bei der Anwendung von satellitengestützten Vermessungsverfahren zur Bestimmung von Aufnahme- und Sicherungspunkten gelten die Regelungen der Anlage 5 des LiegVermErlasses.

2.2 Terrestrische Vermessungsverfahren

Aufnahmepunkte können durch terrestrische Vermessungsverfahren, z. B. Polygonzugmessung (mit An- und Abschlussrichtung) oder durch polares Anhängen von mindestens zwei Seiten, bestimmt werden. Die Richtungen sind mindestens in zwei Vollsätzen zu messen.

Strecken von Polygonzügen sind in Hin- und Rückrichtung zu messen, die Abweichung darf 0,015 m nicht überschreiten.

Die Standardabweichung der neu bestimmten Aufnahme- und Sicherungspunkte darf 0,016 m in der Lage nicht überschreiten.

2.3 Polare Sicherungsvermessung

Die doppelte Polaraufnahme zur Bestimmung eines Sicherungspunktes ist in der Regel auf den Aufnahmepunkt und einen weiteren Punkt einer benachbarten Punktgruppe (Nachbarpunkte) zu beziehen. Die Lageabweichung aus erster und zweiter Bestimmung darf nicht größer als 0,008 m sein.

Ist es für den Anschluss von Liegenschaftsvermessungen an das Landesbezugssystem erforderlich, können vorhandene Punktgruppen ergänzt werden. Die noch vorhandenen Punkte der Punktgruppe sind auf Lageidentität zu prüfen und in die Bestimmung der neuen Sicherungspunkte mit einzubeziehen. Aufnahme- und Sicherungspunkte sind topografisch einzumessen und mit der Art der Vermarkung sowie der relativen Höhe nachzuweisen.

3. Berechnungen

Die Koordinaten der mit Hilfe des satellitengestützten Vermessungsverfahrens SAPOS® bestimmten Aufnahme- und Sicherungspunkte ergeben sich direkt aus dem Messverfahren.

Für terrestrisch gemessene Aufnahmepunkte werden die Koordinaten durch Polygonzug- oder Polarpunktberechnung nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung bestimmt.

4. Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit

Werden Aufnahme- oder Sicherungspunkte durch Mehrfachbestimmung mit satellitengestützten Vermessungsverfahren nach Anlage 5 des LiegVermErlasses bestimmt, ist die Datenerhebung 0130 und die Vertrauenswürdigkeit 1100 zu vergeben.

Werden Aufnahmepunkte durch terrestrische Messverfahren und rechnerische Ausgleichung bestimmt, ist die Datenerhebung 3100 und die Vertrauenswürdigkeit 1100 zu vergeben.

Für doppelt polar bestimmte Sicherungspunkte ist die Datenerhebung 3100 und die Vertrauenswürdigkeit 1200 zu vergeben.

Aus den zulässigen Vermessungsverfahren ergeben sich die Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit nach Nummer 5 der Anlage 5 des LiegVermErlasses.

Für Netzpunkte des Liegenschaftskatasters sind ellipsoidische Höhen im ETRS89_h mit einer Standardabweichung $s \leq 5$ m zu erheben (Genauigkeitsstufe 3300). Die Differenz zwischen der Gerätehöhe und der Reflektorhöhe kann vernachlässigt werden, wenn sie weniger als 1,5 m beträgt.

5. Nachweis

Die Bestimmung von Aufnahme- und Sicherungspunkten wird durch

- die Aufnahmepunkt-Beschreibung (AP-Beschreibung),
- die Liste zur AP-Beschreibung (Inhalt der Liste zum Fortführungsriß) sowie
- das SAPOS®-Messungsprotokoll oder
- das Berechnungsprotokoll für terrestrische Messungen dokumentiert.

Jede AP-Beschreibung weist den Aufnahmepunkt und seine Sicherungspunkte sowie die Ergebnisse der Vermarkung, Sicherung und Einmessung unter der Punktnummer des Aufnahmepunktes nach. Die Zuordnung von Sicherungspunkten bleibt auch bei örtlich nicht mehr vorhandenem Aufnahmepunkt bestehen.

Änderungen in den Aufnahme- und Sicherungspunkten sind in einem AP-Fortführungsriß zu dokumentieren.

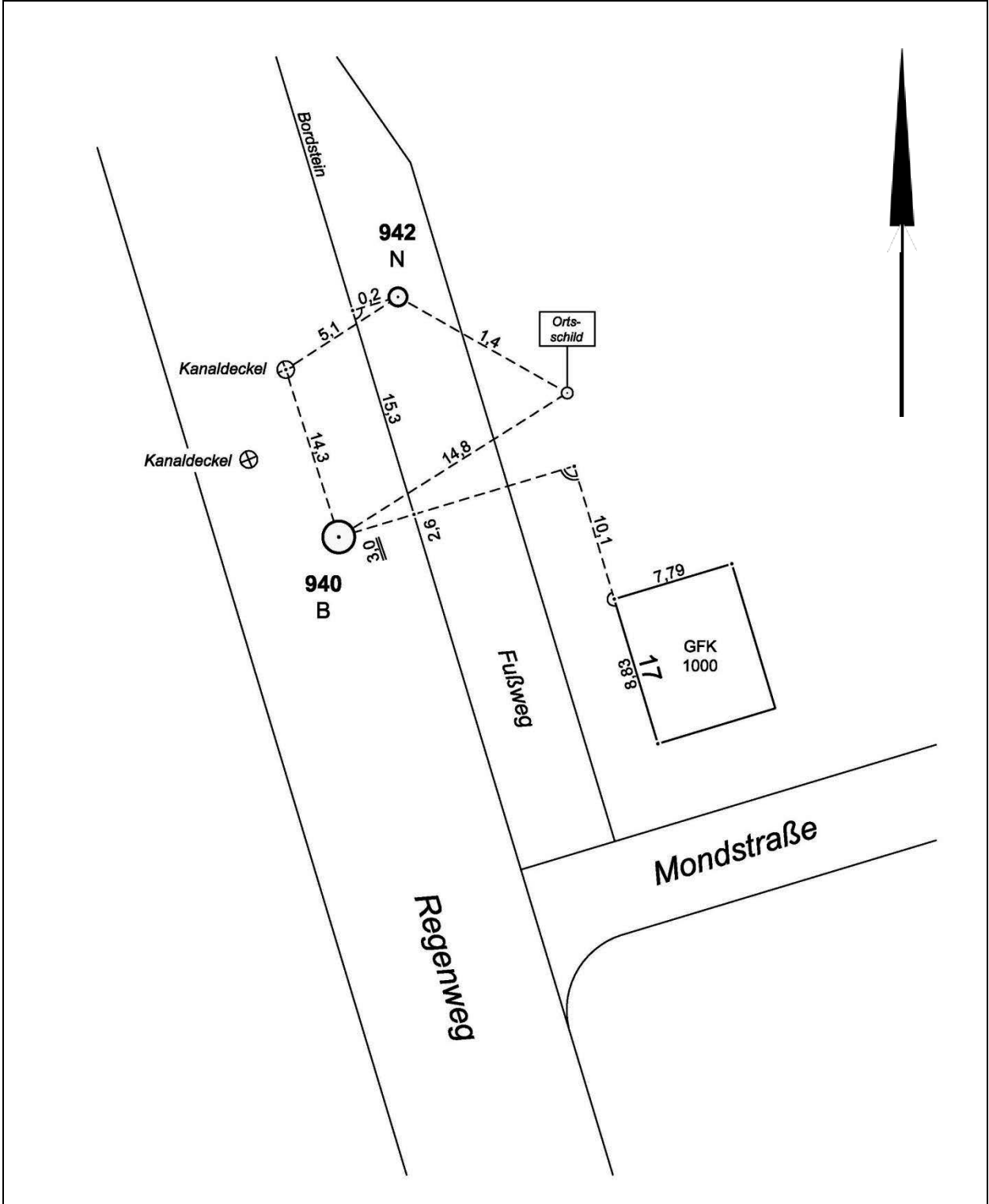
Die Liste zur AP-Beschreibung enthält vor allem

- die Koordinaten der Aufnahme- und Sicherungspunkte,
- Angaben zu Kontroll- und Transformationspunkten (SAPOS®),
- Angaben zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit sowie
- Angaben zur Höhe.

Im SAPOS®-Messungsprotokoll sind nachzuweisen:

- a) Allgemeine Daten
 - Satellitenempfängertyp und -nummer,
 - ggf. Antennentyp und -nummer,
 - Bezeichnung und Version der Auswertesoftware;
- b) Punktbezogene Daten
 - Messwerte aller Einzelmessungen,
 - Datum und Uhrzeit der Punktbestimmungen,
 - Satellitenanzahl und PDOP,
 - Antennenhöhe bis Antennenreferenzpunkt.

Aufnahmepunkt-Beschreibung		Nummerierungsbezirk (UTM) 32558 8171	Punktnummer 940
Katasteramt Altstadt	Gemarkung Ballenhorst	Vermessungsstelle ÖbVI Mustermann	Jahr der Entstehung 2020
Gemessen/ergänzt/örtlich überprüft Datum, Unterschrift		<input type="checkbox"/> Veränderungen in den Nachweis eintragen Datum, Unterschrift	



SAPOS®-MessungsprotokollSeite
1 (3)

Vermessungsstelle:

ÖbVI MustermannLage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**Projekt: **G8272 Ballenhorst**

Fortführungsjahr 2020	Blatt-Nr.
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	

Datum: 12.03.2020**Geräte**

Lfd.-Nr.	Gerät	SNr.	GNSS-Antenne	SNr.
01	GNSS-Empfänger xy	4831156107	xy GNSS/SPS88x	123456

Jobkennung

Lfd.-Nr.	Typ	Standpunkt / Referenzstation	Angelegt (Ortszeit)
01	GNSS-RTK	RTCM4095 VRS	12.03.2020 10:54:33
02	GNSS-RTK	RTCM4095 VRS	12.03.2020 12:11:37

Messungen

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW
AP	11-	940	1300	0130 / 1100	3300 / 1400

Job	Datum/Ortszeit	Koordinaten			Genauigkeit						
		East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.20/12:45:15	32581902.091	5871100.118	89.568	0.003	0.005	0.008	1.875	1.33	16	30
01	12.03.20/12:46:37	32581902.090	5871100.119	89.570	0.003	0.005	0.008	1.875	1.32	16	30
01	12.03.20/12:47:26	32581902.094	5871100.119	89.566	0.003	0.005	0.008	1.875	1.32	16	30
01	12.03.20/12:48:02	32581902.087	5871100.115	89.568	0.003	0.005	0.008	1.875	1.31	16	30 L
01	12.03.20/12:48:52	32581902.095	5871100.121	89.572	0.003	0.005	0.008	1.875	1.31	16	30 L
02	12.03.20/13:57:25	32581902.090	5871100.118	89.568	0.004	0.006	0.010	1.875	1.40	15	30
02	12.03.20/13:58:35	32581902.091	5871100.119	89.566	0.004	0.006	0.010	1.875	1.40	15	30
02	12.03.20/13:59:17	32581902.092	5871100.117	89.559	0.004	0.006	0.010	1.875	1.40	15	30

Job	Mittelwert			Istwert			Abweichungen			
	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
M	32581902.091	5871100.118	89.566							
01	32581902.092	5871100.119	89.568				0.000	-0.001	-0.002	0.001
				902.091	100.118	89.568	0.001	0.001	0.000	0.001
				902.090	100.119	89.570	0.002	0.000	-0.002	0.002
				902.094	100.119	89.566	-0.002	0.000	0.002	0.003
				902.087	100.115	89.568	0.004	0.004	-0.003	0.006 L
				902.095	100.121	89.572	-0.004	-0.002	0.002	0.004 L
02	32581902.091	5871100.118	89.564				0.000	0.001	0.002	0.001
				902.090	100.118	89.568	0.001	0.000	-0.004	0.001
				902.091	100.119	89.566	0.000	-0.001	-0.002	0.001
				902.092	100.117	89.559	-0.001	0.000	0.006	0.001

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW
SP	11-	942	1300	0130 / 1100	3300 / 1400

Job	Datum/Ortszeit	Koordinaten			Genauigkeit						
		East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.20/11:23:30	32581900.196	5871115.285	88.995	0.004	0.005	0.010	1.615	1.55	14	30
01	12.03.20/11:24:20	32581900.200	5871115.280	89.005	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
01	12.03.20/11:25:11	32581900.193	5871115.281	89.001	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
02	12.03.20/12:12:35	32581900.198	5871115.278	89.006	0.004	0.005	0.009	1.615	1.37	16	30
02	12.03.20/12:13:30	32581900.199	5871115.277	88.997	0.004	0.006	0.010	1.615	1.31	16	30
02	12.03.20/12:14:17	32581900.196	5871115.284	89.003	0.004	0.006	0.011	1.615	1.62	14	30

SAPOS®-MessungsprotokollSeite
2 (3)Vermessungsstelle:
ÖbVI MustermannLage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**
Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**
Projekt: **G8272 Ballenhorst**

Fortführungsjahr 2020	Blatt-Nr.
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	
Datum: 12.03.2020	

Job	Mittelwert			Istwert			Abweichungen			
	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
M	32581900.197	5871115.281	89.001							
01	32581900.196	5871115.282	89.000				0.001	-0.001	0.001	0.001
				900.196	115.285	88.995	0.000	-0.003	0.005	0.003
				900.200	115.280	89.005	-0.004	0.002	-0.005	0.004
				900.193	115.281	89.001	0.003	0.001	-0.001	0.003
02	32581900.198	5871115.280	89.002				-0.001	0.001	-0.001	0.001
				900.198	115.278	89.006	-0.000	0.002	-0.004	0.002
				900.199	115.277	88.997	-0.001	0.003	0.005	0.003
				900.196	115.284	89.003	0.002	-0.004	-0.001	0.005

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW	
SP	G22-505		1300	3100 / 1200	3300 / 1400	Kontrollpunkt

Job	Datum/Ortszeit	Koordinaten			Genauigkeit						
		East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.20/14:23:30	32581907.356	5870944.676	88.991	0.004	0.005	0.010	1.615	1.55	14	30
01	12.03.20/14:24:20	32581907.355	5870944.673	89.005	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
01	12.03.20/14:25:11	32581907.354	5870944.670	88.997	0.004	0.005	0.010	1.615	1.56	14	30
02	12.03.20/14:42:35	32581907.359	5870944.672	89.005	0.004	0.005	0.009	1.615	1.37	16	30
02	12.03.20/14:43:30	32581907.360	5870944.676	89.005	0.004	0.006	0.010	1.615	1.31	16	30
02	12.03.20/14:44:17	32581907.362	5870944.679	89.004	0.004	0.006	0.011	1.615	1.62	14	30

Job	Sollwert			Istwert			Abweichungen (S,I)			
	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
S	32581907.352	5870944.680	89.001							0.008
01	32581907.355	5870944.673	88.998				-0.003	0.007	0.003	0.008
				907.356	944.676	88.991	-0.001	-0.003	0.007	0.003
				907.355	944.673	89.005	0.000	0.001	-0.007	0.001
				907.354	944.670	88.997	0.001	0.003	0.001	0.003
02	32581907.360	5870944.676	89.005				-0.008	0.004	-0.004	0.009
				907.359	944.672	89.005	0.001	0.004	0.000	0.004
				907.360	944.676	89.005	0.000	0.000	0.000	0.000
				907.362	944.679	89.004	-0.002	-0.003	0.001	0.004

SAPOS®-MessungsprotokollSeite
3 (3)Vermessungsstelle:
ÖbVI MustermannLage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**
Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h**
Projekt: **G8272 Ballenhorst**

Fortführungsjahr 2020	Blatt-Nr.
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	
Datum: 12.03.2020	

OA	NV-	NR	Vermarkung	QA Lage: DH/VW	QA Höhe: GS/VW
		99001	9500	0130 / 1100	3300 / 1400

Job	Datum/Ortszeit	Koordinaten			Genauigkeit						
		East	North	Höhe (h)	sE	sN	sh	A.Höhe	PDOP	#SV	#Ep
01	12.03.20/11:00:30	32581799.260	5871207.531	90.203	0.004	0.006	0.011	1.950	1.55	14	30
01	12.03.20/11:02:20	32581799.266	5871207.530	90.203	0.004	0.005	0.009	1.950	1.56	14	30
01	12.03.20/11:04:11	32581799.263	5871207.532	90.197	0.005	0.006	0.010	1.950	1.56	14	30
02	12.03.20/12:01:35	32581799.277	5871207.545	90.213	0.004	0.005	0.009	1.780	1.37	16	30
02	12.03.20/12:02:30	32581799.271	5871207.549	90.211	0.003	0.006	0.008	1.780	1.35	16	30
02	12.03.20/12:04:17	32581799.265	5871207.553	90.203	0.004	0.006	0.011	1.780	1.32	16	30

Job	Mittelwert			Istwert			Abweichungen			
	East	North	Höhe	East	North	Höhe	vE	vN	vh	vL
M	32581799.267	5871207.540	90.205							
01	32581799.263	5871207.531	90.201				0.004	0.009	0.004	0.010
				799.260	207.531	90.203	0.003	0.000	-0.002	0.003
				799.266	207.530	90.203	-0.003	0.001	-0.002	0.003
				799.263	207.532	90.197	0.000	-0.001	0.004	0.001
02	32581799.271	5871207.549	90.209				-0.004	-0.009	-0.004	0.010
				799.277	207.545	90.213	-0.006	0.004	-0.004	0.007
				799.271	207.549	90.211	0.000	0.000	-0.002	0.000
				799.265	207.553	90.203	0.006	-0.004	0.006	0.007

Erläuterungen**(Hinweis: die verwendeten Erläuterungen sind anzugeben)**

OA	Objektart als Kürzel
NV-NR	ALKIS-Punktkenzeichen
Vermarkung	Art der Marke als Schlüssel
QA Lage: DH/VW	Qualitätsangaben Lage: Datenerhebung (DH) / Vertrauenswürdigkeit (VW)
QA Höhe: GS/VW	Qualitätsangaben Höhe: Genauigkeitsstufe (GS) / Vertrauenswürdigkeit (VW)
sE, sN, sh	Genauigkeit (Standardabweichung) der Messwerte
A.Höhe	Antennenhöhe
PDOP	Position Dilution of Precision
#SV	Minimale Satellitenanzahl aller zu einer Einzellösung verwendeten Messepochen
#Ep	Anzahl der Messepochen, die in die Einzellösung eingeflossen sind
S	Sollwert
M	Mittelwert
L	Messwert ist von der Mittelbildung ausgeschlossen
(S,I)	Abweichung zwischen Soll- und Istwert
vE/vN/vh/vL	Abweichung zwischen Gesamtittel und Mittelwert der Aufstellung bzw. zwischen Mittelwert der Aufstellung und Einzelwert
**	Größte zulässige Abweichung (S,I) = 0,020 m für Kontrollpunkt überschritten
**/	Größte zulässige Abweichung (vE oder vN) = 0,012 m für AP oder SP zwischen dem Gesamtittel und dem Mittelwert einer Aufstellung überschritten
/**	Größte zulässige Abweichung (vE oder vN) = 0,012 m für AP oder SP zwischen dem Mittelwert einer Aufstellung und den zugehörigen Einzelmessungen überschritten

Anlage 5**Vermessungsverfahren****1. Grundsätze**

Vermessungen i. S. des LiegVermErlasses werden in der Regel durch satellitengestützte oder polare Vermessungsverfahren durchgeführt. Die Verfahren können innerhalb einer Vermessung miteinander kombiniert werden. Die Verfahren sind so anzulegen, dass grobe Fehler vermieden, systematische Fehler beseitigt und zufällige Fehler klein gehalten werden.

Die Lageidentität der zum Anschluss verwendeten Punkte sowie der Kontroll- und Transformationspunkte ist zu überprüfen.

Kontrollpunkte sind Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte. Sie dienen bei SAPOS®-Messungen dem Nachweis der Nachbarschaftstreue.

Transformationspunkte sind Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte, mit denen eine nachbarschaftliche Anpassung der SAPOS®-Messung an den amtlichen Nachweis des Liegenschaftskatasters berechnet wird.

Objektpunkte des Liegenschaftskatasters, die entsprechend den nachfolgenden Vermessungsverfahren bestimmt werden, erhalten grundsätzlich die Datenerhebung 1300 und die Vertrauenswürdigkeit 1200.

2. Satellitengestützte Vermessungsverfahren**2.1 Vermessung und Auswertung**

Für Vermessungen i. S. des LiegVermErlasses sind SAPOS®-Dienste zu verwenden und folgende Grundsätze einzuhalten:

- der PDOP als Indikator der Satellitengeometrie darf den Wert 3 nicht überschreiten,
- beim Messvorgang ist auf ausreichende Nord-Süd- und Ost-West-Verteilung der Satelliten zu achten,
- für die Elevationsmaske sollte der Wert von 10° nicht unterschritten werden,
- die Beobachtungsdauer bis zur Festsetzung der Trägerphasen-Mehrdeutigkeiten (Initialisierung) sollte nicht mehr als 1 min betragen; wird diese Zeitdauer überschritten, so ist die Messung zu wiederholen,
- Antennenhöhen sind für alle Punkte zu messen und bei der Auswertung zu berücksichtigen.

Es sind grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Messungen durchzuführen. Unabhängige Messungen liegen vor, wenn zwischen den beiden Aufstellungen desselben Punktes eine Zeitdifferenz von mindestens 15 min besteht. Eine Aufstellung erfolgt durch Zentrierung der Satellitenantenne über dem zu bestimmenden Punkt. Die Koordinaten ergeben sich aus dem Mittelwert der Aufstellungen (Gesamtmittel).

Bei Kontrollpunkten kann die Zeitdifferenz von 15 min unterschritten werden, sofern die zweite Aufstellung mit einer um mindestens 0,50 m geänderten Höhe der Antenne erfolgt.

Bei der nachbarschaftlichen Anpassung ergeben sich die gemessenen Koordinaten der Transformationspunkte aus dem Mittelwert der Einzelmessungen einer Aufstellung.

Die gemessenen Koordinaten für Aufnahme- und Sicherungspunkte sowie für Kontroll- und Transformationspunkte sind bei jeder Aufstellung aus dem Mittelwert mindestens dreier Einzelmessungen abzuleiten; dabei ist vor jeder Einzelmessung neu zu initialisieren. Die größten zulässigen Abweichungen v_E und v_N

- zwischen dem Mittelwert einer Aufstellung und den zugehörigen Einzelmessungen und
- zwischen dem Gesamtmittel und dem Mittelwert einer Aufstellung (nicht bei Transformationspunkten)

betragen jeweils 0,012 m.

Für die Bestimmung der Objektpunkte sind zwei Aufstellungen mit je einer Einzelmessung erforderlich.

2.2 Kontrolle der Nachbarschaft und nachbarschaftliche Anpassung

Durch Messung eines für das Messgebiet repräsentativen Kontrollpunktes ist zu prüfen, ob die Messergebnisse unmittelbar auf das Landesbezugssystem gegründet werden können. Als Kontrollpunkte sind lagesichere Lagefestpunkte, Aufnahme- oder Sicherungspunkte zu verwenden, für die Koordinaten mit der Datenerhebung 0130 oder 3100 und mit einer Vertrauenswürdigkeit ≤ 1200 vorliegen.

Diese Überprüfung gilt als einwandfrei, wenn die Differenz zwischen amtlichen und gemessenen Koordinaten des Kontrollpunktes die größte zulässige Abweichung in der Lage $dL = 0,020$ m nicht überschreitet.

Wird die größte zulässige Abweichung am Kontrollpunkt überschritten, so ist eine nachbarschaftliche Anpassung an den Nachweis des Liegenschaftskatasters durchzuführen. Sie ist mit einer ausreichenden Anzahl (≥ 4) repräsentativ für das Messgebiet verteilter Transformationspunkte mit der Datenerhebung 0130 oder 3100 und der Vertrauenswürdigkeit ≤ 1200 vorzunehmen. Die nachbarschaftliche Anpassung ist zweimal unabhängig voneinander durchzuführen.

Die nachbarschaftliche Anpassung ist nach der Formelsammlung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung als Vier-Parameter-Transformation (Helmert-Transformation) zu berechnen. Die größten zulässigen Restabweichungen aus den Transformationen betragen 0,020 m und sind entfernungsabhängig gewichtet zu verteilen.

Die Vermessungs- und Katasterbehörde teilt der Landesvermessung und Geobasisinformation – Landesbetrieb – die Gebiete mit, in denen wiederholt nachbarschaftliche Anpassungen erforderlich waren.

3. Polare Vermessungsverfahren

Aufnahmestandpunkte sind an das Landesbezugssystem über Lagefestpunkte sowie Aufnahme- und Sicherungspunkte anzuschließen. Die Aufnahmestandpunkte sind dabei so zu wählen, dass der Anschluss über

- drei flächenhaft verteilte Punkte oder
 - jeweils zwei Punkte aus zwei Punktgruppen oder
 - je einen Punkt aus zwei Punktgruppen mit mindestens zwei zur Kontrolle geeigneten Objektpunkten
- möglich ist.

Objektpunkte sind zur Kontrolle der Anschlusspunkte geeignet, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe des Anschlusspunktes befinden und mindestens mit der Datenerhebung 1300 und der Vertrauenswürdigkeit 1200 bestimmt sind.

Bei Gebäudevermessungen ist der Anschluss über mindestens drei flächenhaft verteilte Objektpunkte mit der Datenerhebung 1300 zulässig. Werden Besondere Gebäude- oder Bauwerkspunkte nach diesem Verfahren bestimmt, ist die Datenerhebung 1400 und die Vertrauenswürdigkeit 1300 zu vergeben.

Die Objektpunkte des Liegenschaftskatasters sind grundsätzlich von zwei Standpunkten aus aufzunehmen (doppelte Polaraufnahme).

Bei Gebäudepunkten genügt die einfache Polaraufnahme, wenn die Vertrauenswürdigkeit der Aufnahme anderweitig (z. B. bei rechtwinkligen Gebäuden durch die Erhebung von mindestens drei Besonderen Gebäude- oder Bauwerkspunkten und aller Gebäudeumringsmaße) gesichert ist. Die Kontrolle der einfachen Polaraufnahme ist durch die abschließende Aufnahme eines Anschlusspunktes zu dokumentieren.

Standpunkte und Objektpunkte sollen von dem entferntesten Anschlusspunkt nicht weiter als das 1,5-Fache der Strecke zwischen den Anschlusspunkten entfernt sein.

Objektpunkte, die von einem Standpunkt aus nicht einsehbar sind, können über einmal vorgeschobene Stand- oder Anschlusspunkte (temporäre Hilfspunkte) erhoben werden. Die Hilfspunkte sind doppelt polar zu bestimmen.

4. Orthogonalverfahren

Das Orthogonalverfahren ist für die Erhebung von Gebäuden mit geringem Herstellungswert auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden zulässig.

Beim Orthogonalverfahren werden Objektpunkte durch die Messung von Abszissen und Ordinaten in Bezug auf eine durch Anfangs- und Endpunkt definierte Vermessungslinie bestimmt. Die Koordinaten der verwendeten Anfangs- und Endpunkte müssen mindestens mit der Datenerhebung 1400 und der Vertrauenswürdigkeit 1300 vorliegen oder berechnet werden können. Die Überprüfung der verwendeten Anfangs- und Endpunkte ist zu dokumentieren. Die Objektpunkte sollen von dem entferntesten Punkt der Vermessungslinie nicht weiter als das Zweifache der Strecke zwischen Anfangs- und Endpunkt entfernt sein. Ordinaten und Abszissen sind wirksam zu kontrollieren.

Beim Orthogonalverfahren sind

- rechte Winkel,
- eingefluchtete Linienpunkte,
- Ordinaten und
- Abszissen

mit einer Genauigkeit von mindestens 0,020 m zu bestimmen.

5. Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit

Aus den zulässigen Vermessungsverfahren ergeben sich folgende Einstufungen zur Datenerhebung und Vertrauenswürdigkeit:

Datenerhebung/ Vertrauenswürdigkeit (DH/VW)	Netzpunkte des Liegenschaftskatasters			Objektpunkte des Liegenschaftskatasters	
	Aufnahme- punkt (AP)	Sicherungs- punkt (SP)	Sonstiger Vermessungs- punkt (VP)	Grenzpunkt (GP)	Besonderer Gebäude-, Bauwerks- punkt (BGP, BBP)
1	2	3	4	5	6
Satellitengestütztes Vermessungsverfahren	0130/1100	0130/1100	1300/1200	1300/1200	1300/1200
Terrestrisches Vermessungsverfahren	3100/1100	—	—	—	—
Sicherungsvermessung	—	3100/1200	—	—	—
Doppelt polares Vermessungsverfahren	—	—	1300/1200	1300/1200	1300/1200
Einfach polares Vermessungsverfahren	—	—	—	—	1300/1300
Anschluss an Objektpunkte mit DH 1300	—	—	—	—	1400/1300
Orthogonalverfahren	—	—	—	—	1400/1300

Anlage 6**Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit für Objektpunkte
des Liegenschaftskatasters****1. Genauigkeit****1.1 Grundsätze**

Lageabweichungen und Streckenabweichungen sind nach Nummer 1.2 zu ermitteln. Sie dürfen die größten zulässigen Abweichungen nach Nummer 1.3 nicht überschreiten.

Die sich aus den größten zulässigen Abweichungen für neu erhobene Objektpunkte (Nummer 1.3) ergebende Genauigkeit ist in Nummer 1.4 aufgeführt.

1.2 Berechnung der Abweichungen

Lageabweichungen (d_L) sind zwischen Soll- und Istwerten sowie bei Mehrfachbestimmungen zwischen größtem (g) und kleinstem (k) Wert nach

$$d_L = \sqrt{\Delta E^2 + \Delta N^2} \quad \text{mit} \quad \Delta E = E_{\text{Soll}} - E_{\text{Ist}} \quad \text{und} \quad \Delta N = N_{\text{Soll}} - N_{\text{Ist}}$$

$$\text{bzw.} \quad \Delta E = E_g - E_k \quad \text{und} \quad \Delta N = N_g - N_k$$

$$E = \text{East}; \quad N = \text{North}$$

zu ermitteln.

Streckenabweichungen (d_S) zwischen Soll- und Istwerten sowie zwischen gerechneten (ger) und gemessenen (gem) Strecken errechnen sich aus den horizontalen Strecken (Sh) in Höhe des Standpunktes nach

$$d_S = Sh_{\text{Soll}} - Sh_{\text{Ist}} \quad \text{bzw.} \quad d_S = Sh_{\text{ger}} - Sh_{\text{gem}}$$

1.3 Größte zulässige Abweichungen

Lagefestpunkte und Netzpunkte des Liegenschaftskatasters gelten grundsätzlich als örtlich unverändert, wenn die Koordinaten aus der Überprüfungsvermessung — bezogen auf die Sicherungs- oder Nachbarpunkte — um nicht mehr als 0,014 m voneinander abweichen.

Die größten zulässigen Abweichungen (d_L) betragen für den vorgesehenen Anschluss beim polaren Vermessungsverfahren

sowie für die Kontroll- und Transformationspunkte beim satellitengestützten Vermessungsverfahren $d_L = 0,020$ m.

Für neu bestimmte Objektpunkte betragen die größten zulässigen Abweichungen (d_C) in allen Vermessungsverfahren bei Mehrfachbestimmungen $d_C = 0,040$ m. Dieser Wert gilt auch für die Übertragung von Sollwerten mit abschließender Kontrollaufnahme.

Als größte zulässige Abweichungen bei Gebäudevermessungen sollen

- bei den Restabweichungen nach der Transformation auf die direkt aufgenommenen Punkte v_E bzw. v_N den Betrag von 0,060 m und
- bei Rechtwinkel-Polygonen f_X bzw. f_Y den Betrag von $0,060 \text{ m} \cdot \sqrt{n}$ ($n = \text{Anzahl der Gebäudeecken}$)

nicht überschreiten.

1.4 Standardabweichung

Aus der größten zulässigen Abweichung d_C ergibt sich für die Lage mehrfach bestimmter Objektpunkte für das Mittel eine Standardabweichung $s \leq 0,020$ m.

Für Grenzpunkte sind ellipsoidische Höhen im ETRS89 h mit einer Standardabweichung $s \leq 5$ m zu erheben (Genauigkeitsstufe 3300). Die Differenz zwischen Geräte- und Reflektorhöhe kann vernachlässigt werden, wenn sie weniger als 1,5 m beträgt.

2. Vertrauenswürdigkeit

Alle Vermessungen und Auswertungen sind so durchzuführen, dass deren Ergebnisse wirksam kontrolliert und somit vertrauenswürdig sind.

Die Vertrauenswürdigkeit ist durch Doppelbestimmung rechnerisch nachzuweisen (Vertrauenswürdigkeit 1200). Bei Gebäuden, die ohne Doppelbestimmung erhoben worden sind, kann die Überprüfung durch Sachverstand, z. B. Rechtwinkelpolygon, erfolgen (Vertrauenswürdigkeit 1300).

Höhen von Grenzpunkten sind einmal zu erheben (Vertrauenswürdigkeit 1400).

Größte zulässige Abweichung für die Grenzermittlung

Die Abweichungen zwischen übertragenen und örtlichen Grenzpunkten hängen von der Qualität der Vermessung, die der Grenzermittlung zugrunde liegt, und den Punktidentitäten ab.

Größte zulässige Abweichungen sind für

1. Vermessungen seit 1986

$$D_1 [m] = 0,040$$

2. Kontrollierte Vermessungen vor 1986

S bis [m]	D ₂ bis [m]	S bis [m]	D ₂ bis [m]	S bis [m]	D ₂ bis [m]	S bis [m]	D ₂ bis [m]
1	2	1	2	1	2	1	2
		256		663		1 123	
3	0,09	275	0,39	685	0,69	1 147	0,99
8	0,11	293	0,41	707	0,71	1 171	1,01
15	0,12	312	0,42	729	0,72	1 195	1,02
23	0,14	331	0,44	752	0,74	1 219	1,04
32	0,15	351	0,45	775	0,75	1 243	1,05
43	0,17	370	0,47	797	0,77	1 267	1,07
54	0,18	390	0,48	820	0,78	1 292	1,08
66	0,20	410	0,50	843	0,80	1 316	1,10
79	0,21	430	0,51	866	0,81	1 340	1,11
93	0,23	451	0,53	889	0,83	1 365	1,13
107	0,24	471	0,54	912	0,84	1 389	1,14
122	0,26	492	0,56	935	0,86	1 414	1,16
137	0,27	513	0,57	958	0,87	1 439	1,17
153	0,29	534	0,59	981	0,89	1 463	1,19
169	0,30	555	0,60	1 005	0,90	1 488	1,20
186	0,32	576	0,62	1 028	0,92	1 513	1,22
203	0,33	598	0,63	1 052	0,93	1 538	1,23
221	0,35	620	0,65	1 075	0,95	1 563	1,25
238	0,36	641	0,66	1 099	0,96	1 588	1,26
256	0,38	663	0,68	1 123	0,98	1 613	1,28

Anmerkung:

Die Tabellenwerte sind das 1,5-Fache der Formel

$$D_2 [m] = 0,05 + 0,0003 \cdot S + 0,008 \cdot \sqrt{S}$$

S = Streckenlänge in m

3. Ältere Vermessungen (Verkopplungen, Separationen, Grundsteuervermessungen, oldenburgische Landesaufnahme u. Ä.)**3.1 Mit gemessenen Maßen**

Vermessung bei	Voraussetzungen	D ₃ [m]
abgemarkten Grenzen	günstig	0,002 · S + 0,3
	ungünstig	0,003 · S + 0,4
nicht abgemarkten Grenzen	günstig	0,002 · S + 1,0
	ungünstig	0,003 · S + 1,5

3.2 Nach grafisch entnommenen Maßen

S bis [m]	Bei abgemarkt dargestellten Grenzen	Bei nicht abgemarkt dargestellten Grenzen
[m]	D ₄ [m]	D ₄ [m]
1 : 1 000		
50	0,8	1,2
100	1,0	1,4
200	1,3	1,7
300	1,6	2,0
1 : 2 000		
50	1,0	1,4
100	1,2	1,6
200	1,4	1,8
300	1,6	2,0
1 : 3 000		
50	1,4	1,7
100	1,5	1,8
200	1,7	2,0
300	1,9	2,2

Für andere Maßstäbe können die Werte des nächstkleineren Maßstabes ohne Zwischenberechnung angenommen werden. Bei ungünstigen Voraussetzungen (z. B. Geländeschwierigkeiten, Verwendung von abgeleiteten Karten statt der nach der Urvermessung kartierten Karte) können die Werte bis zu 25 % erweitert werden.

Liste zum Fortführungsriß

Vermessungsstelle:
ÖbVI Mustermann

Seite
2 (5)

Fortführungsjahr 2020	Blatt-Nr. L
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	

Datum: 12.03.2020

NV Nummerierungsbezirk

11 32558 8171
 G22 G3558 8272
 G23 G3558 8273

Standpunkte / Jobkennung

Job-Nr	NV-Nr	Nr	East	North	Jobname	Standpunkt/Referenzstation	Höhe	BNr
1					SAPOS	# RTCM4095 VRS		7
2					SAPOS	# RTCM4095 VRS		8
		90001	581 943.753	5871 210.010			90.320	22
		90002	581 941.999	5871 209.573			90.320	23
		90003	581 977.872	5871 170.882			91.880	24
		90004	581 977.935	5871 172.105			91.880	25
		90005	581 877.906	5871 187.394			89.751	26
		90006	581 876.535	5871 187.998			89.751	27

Kontrollpunkte (Variante A)

OA	NV-Nr	Nr	Sollwert		Istwert		K	Abweichungen		QA Lage		Anz	BNr
			East	North	East	North		M	vE	vN	(S,I)		
SP	G22-	505	581 907.352	5870 944.680	907.358	944.675	K		0.008	3100	1200		
					907.355	944.673	M	0.003	0.002			#03	7
					907.360	944.676	M	-0.002	-0.001			#03	8

Nachbarschaftliche Anpassung (Variante B)

OA	NV-Nr	Nr	Sollwert		Istwert		Abweichungen		QA Lage		Anz	BNr	
			East	North	East	North	v'E	v'N	DH	VW			
SP	11-	635	581 658.179	5871 258.763	658.147	258.758		0.002	-0.003	3100	1100	#03	7
AP	G22-	330	581 995.658	5871 088.402	995.629	088.393		0.001	-0.004	3100	1100	#03	7
SP	G22-	505	581 907.352	5870 944.680	907.320	944.665		0.000	0.001	3100	1200	#03	7
AP	G23-	535	581 931.781	5871 396.960	931.761	396.950		-0.003	0.004	3100	1100	#03	7
SP	11-	635	581 658.179	5871 258.763	658.141	258.751		0.005	-0.001	3100	1100	#03	8
AP	G22-	330	581 995.658	5871 088.402	995.631	088.393		0.000	-0.008	3100	1100	#03	8
SP	G22-	505	581 907.352	5870 944.680	907.325	944.660		-0.001	0.003	3100	1200	#03	8
AP	G23-	535	581 931.781	5871 396.960	931.756	396.945		-0.004	0.006	3100	1100	#03	8

Lageanpassung

vEast	vNorth	Rotation	Maßstab
[m]	[m]	[mgon]	ppm
0.028	0.010	0.0038	5.640
0.029	0.013	-0.0033	6.890

Liste zum Fortführungsriß

Seite
3 (5)

Vermessungsstelle:
ÖbVI Mustermann

Lage: Amtliches System ETRS89 UTM32
Höhe: Ellipsoidisches System ETRS89_h

Fortführungsjahr 2020	Blatt-Nr. L
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	

Datum: 12.03.2020

Aufnahme- und Sicherungspunkte

OA	NV-	Nr	Mittelwert		Istwert		M	Abweichungen		QA Lage		Höhe	QA Höhe	
			East	North	East	North		vE	vN	DH	VW		GS	VW
													Anz	BNr
AP	11-	940 581	902.091	5871 100.118						0130	1100	89.568	3300	1400
					902.092	100.119	M	0.000	-0.001				#03	7
					902.091	100.118	M	0.000	0.001				#03	8
SP	11-	942 581	900.197	5871 115.281						0130	1100	89.001	3300	1400
					900.196	115.282	M	0.001	-0.001				#03	7
					900.198	115.280	M	-0.001	0.001				#03	8
		99001 581	799.267	5871 207.540						0130	1100	90.205	3300	1400
					799.263	207.531	M	0.004	0.009				#03	7
					799.271	207.549	M	-0.004	-0.009				#03	8
		99002 581	798.169	5871 197.439						0130	1100	90.231	3300	1400
					798.175	197.433	M	-0.006	0.006				#03	7
					798.163	197.445	M	0.006	-0.006				#03	8

Anschlusspunkte

OA	NV-	Nr	Sollwert		Istwert		M	Abweichungen		QA Lage		Höhe	QA Höhe		BNr
			East	North	East	North		(S,I)	DH	VW	GS		VW		
90001															22
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.656	088.407		0.005	3100	1100	88.449	3300	1400		
SP	G23-	133 582	002.016	5871 095.113	002.023	095.100		0.015	3100	1100	88.315	3300	1400		
SP	G23-	213 581	902.414	5871 250.872	902.411	250.870		0.003	3100	1100	91.911	3300	1400		
AP	G23-	320 581	922.193	5871 249.106	922.191	249.116		0.010	3100	1100	92.447	3300	1400		
90002															23
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.654	088.411		0.010	3100	1100	88.449	3300	1400		
SP	G23-	133 582	002.016	5871 095.113	002.014	095.117		0.005	3100	1100	88.315	3300	1400		
SP	G23-	213 581	902.414	5871 250.872	902.419	250.866		0.008	3100	1100	91.911	3300	1400		
AP	G23-	320 581	922.193	5871 249.106	922.194	249.099		0.007	3100	1100	92.447	3300	1400		
90003															24
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.655	088.402		0.003	3100	1100	88.449	3300	1400		
SP	G23-	133 582	002.016	5871 095.113	002.017	095.117		0.004	3100	1100	88.315	3300	1400		
SP	G23-	213 581	902.414	5871 250.872	902.418	250.868		0.006	3100	1100	91.911	3300	1400		
AP	G23-	320 581	922.193	5871 249.106	922.191	249.106		0.002	3100	1100	92.447	3300	1400		
90004															24
AP	G22-	330 581	995.658	5871 088.402	995.657	088.406		0.004	3100	1100	88.449	3300	1400		
SP	G23-	133 582	002.016	5871 095.113	002.014	095.115		0.003	3100	1100	88.315	3300	1400		
SP	G23-	213 581	902.414	5871 250.872	902.416	250.869		0.004	3100	1100	91.911	3300	1400		
AP	G23-	320 581	922.193	5871 249.106	922.194	249.104		0.003	3100	1100	92.447	3300	1400		
90005															26
		99001 581	799.267	5871 207.540	799.272	207.536		0.006	0130	1100	90.205	3300	1400		
		99002 581	798.169	5871 197.439	798.177	197.431		0.011	0130	1100	90.231	3300	1400		
AP	11-	940 581	902.091	5871 100.118	902.082	100.128		0.014	0130	1100	89.568	3300	1400		
SP	11-	942 581	900.197	5871 115.281	900.193	115.283		0.004	0130	1100	89.001	3300	1400		
90006															27
		99001 581	799.267	5871 207.540	799.269	207.540		0.002	0130	1100	90.205	3300	1400		
		99002 581	798.169	5871 197.439	798.172	197.435		0.005	0130	1100	90.231	3300	1400		
AP	11-	940 581	902.091	5871 100.118	902.090	100.119		0.001	0130	1100	89.568	3300	1400		
SP	11-	942 581	900.197	5871 115.281	900.192	115.285		0.006	0130	1100	89.001	3300	1400		

Liste zum Fortführungsriß

Seite

5 (5)

Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
2020	L
Katasteramt Altstadt	
Gemarkung, Flur Ballenhorst, 8	

Vermessungsstelle:

ÖbVI MustermannLage: **Amtliches System ETRS89_UTM32**Höhe: **Ellipsoidisches System ETRS89_h****Datum: 12.03.2020****Erläuterungen:****(Hinweis: die verwendeten Erläuterungen sind anzugeben)**

OA	Objektart als Kürzel
NV	Nummerierungsbezirk, verschlüsselt
Nr	Punktnummer
K	Kontrollwert
M	Wert, der zur Mittelbildung verwendet wird
B	Punkt mit geometrischer Bedingung
E	Einfach bestimmter Punkt
C	Koordinaten aus Berechnung entstanden
(G,K)	Abweichung zwischen größtem und kleinstem Wert der Einzelmessungen / der Mittelwerte der Aufstellungen (SAPOS)
(S,I)	Abweichung zwischen Soll- und Istwert
vE/vN	Abweichung Gesamtmittel zum Mittelwert der Aufstellung (SAPOS)
v'E/v'N	Restabweichungen aus Transformation bei nachbarschaftlicher Anpassung (SAPOS)
QA Lage / QA Höhe	Qualitätsangaben zur Lage / Qualitätsangaben zur Höhe
DH	Datenerhebung der Lage
VW	Vertrauenswürdigkeit der Lage und Höhe
GS	Genauigkeitsstufe der Höhe
#Anz	Anzahl der Einzelmessungen der Aufstellung (SAPOS)
BNr	Berechnungsnummer
!	Größte zulässige Abweichung (S, I) = 0,014 m innerhalb einer Punktgruppe überschritten
*	Größte zulässige Restabweichung in der Lage von 0,020 m für örtlichen Transformationspunkt bei nachbarschaftlicher Anpassung überschritten(SAPOS)
**	Größte zulässige Abweichung (S, I) = 0,020 m für Kontrollpunkt(SAPOS)oder Anschlusspunkt überschritten
***	Größte zulässige Abweichung (S, I) / (G,K) = 0,040 m für Objektpunkt überschritten
**/	Größte zulässige Abweichung (vE oder vN) = 0,012 m zwischen dem Gesamtmittel und dem Mittelwert einer Aufstellung überschritten (SAPOS)
/**	Größte zulässige Abweichung (vE, vN, v'E oder v'N) = 0,012 m zwischen dem Mittelwert einer Aufstellung und den zugehörigen Einzelmessungen überschritten (SAPOS)

Fläche bis	Flächenberechnung nach	
	Koordinaten/ Vermessungszahlen	Liegenschaftskarte
1	2	3
DF bis		
[m ²]	[m ²]	[m ²]
2 750	10	64
3 000	11	67
3 250	11	69
3 500	12	72
3 750	12	75
4 000	13	77
4 250	13	80
4 500	13	82
4 750	14	84
5 000	14	86
7 500	17	106
10 000	20	123
15 000	24	151
20 000	28	176
25 000	32	197
30 000	35	217
35 000	37	235
40 000	40	252
45 000	42	268

Fläche bis	Flächenberechnung nach	
	Koordinaten/ Vermessungszahlen	Liegenschaftskarte
1	2	3
DF bis		
[m ²]	[m ²]	[m ²]
50 000	45	283
55 000	47	298
60 000	49	312
65 000	51	325
70 000	53	338
75 000	55	351
80 000	57	363
85 000	58	375
90 000	60	387
95 000	62	398
100 000	63	409
200 000	89	597
300 000	110	747
400 000	126	879
500 000	141	999

5.5 Flächenverbesserung im Lagebezugssystem ETRS89 und der UTM-Abbildung

Bei Flächenberechnungen aus Koordinaten oder nach der Liegenschaftskarte ist die Flächenverbesserung zu berücksichtigen.

Flächenverbesserung v [m²/ha]

wegen ellipsoidischer Höhe und linearer Projektionsverzerrung in der UTM-Abbildung

Tabelle 2

East (ohne 32)	East (ohne 32)	Ellipsoidische Höhe										
		0	100	200	300	400	500	600	700	800	900	1000
500 000	500 000	8,0	8,3	8,6	8,9	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1
490 000	510 000	8,0	8,3	8,6	8,9	9,2	9,5	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1
480 000	520 000	7,9	8,2	8,5	8,8	9,2	9,5	9,8	10,1	10,4	10,7	11,0
470 000	530 000	7,8	8,1	8,4	8,7	9,0	9,4	9,7	10,0	10,3	10,6	10,9
460 000	540 000	7,6	7,9	8,2	8,6	8,9	9,2	9,5	9,8	10,1	10,4	10,7
450 000	550 000	7,4	7,7	8,0	8,3	8,6	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5
440 000	560 000	7,1	7,4	7,7	8,1	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9	10,3
430 000	570 000	6,8	7,1	7,4	7,7	8,1	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9
420 000	580 000	6,4	6,7	7,1	7,4	7,7	8,0	8,3	8,6	8,9	9,3	9,6
410 000	590 000	6,0	6,3	6,6	7,0	7,3	7,6	7,9	8,2	8,5	8,8	9,2
400 000	600 000	5,5	5,9	6,2	6,5	6,8	7,1	7,4	7,7	8,1	8,4	8,7
390 000	610 000	5,0	5,3	5,7	6,0	6,3	6,6	6,9	7,2	7,5	7,9	8,2
380 000	620 000	4,5	4,8	5,1	5,4	5,7	6,0	6,3	6,7	7,0	7,3	7,6
370 000	630 000	3,9	4,2	4,5	4,8	5,1	5,4	5,7	6,0	6,4	6,7	7,0
360 000	640 000	3,2	3,5	3,8	4,1	4,4	4,8	5,1	5,4	5,7	6,0	6,3
350 000	650 000	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,0	4,4	4,7	5,0	5,3	5,6
340 000	660 000	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,6	3,9	4,2	4,5	4,9
330 000	670 000	0,9	1,2	1,5	1,8	2,2	2,5	2,8	3,1	3,4	3,7	4,0
320 000	680 000	0,0	0,4	0,7	1,0	1,3	1,6	1,9	2,2	2,6	2,9	3,2

Beispiel:

Berechnete Fläche (Fläche in der UTM-Abbildung): 27,3060 ha
 East für die Mitte der berechneten Fläche (ohne 32): 610 000
 Mittlere ellipsoidische Höhe: 130 m
 Verbesserung aus Tabelle 2: 5,42 m²/ha
 bei 27,3 ha ⇒ v = + 148 m²
 Fläche in der Örtlichkeit (Fläche in mittlerer ellipsoidischer Höhe): 27,3208 ha

Mitteilung zu einer Liegenschaftsvermessung (Muster)

ALV 5.00-101

**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**

Katasteramt Altstadt

LGLN – RD Musterstadt, Katasteramt Altstadt
Musterallee 98, 23456 Musterstadt**Herrn
Fritz Mustermann
Musterweg 44
23450 Musterhausen**

Bearbeitet von Anna Mustermeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
075-V1-123/2020

Durchwahl 01234 9876-180

Musterhausen

Telefax 01234 9876-200

04.11.2020

E-Mail anna.mustermeier@lgl.niedersachsen.de**Mitteilung zu einer Liegenschaftsvermessung und Anhörung**Gemarkung Musterhausen Flur 3 Flurstück 4/1
Lagebezeichnung Am Rübenacker 14

Sehr geehrter Herr Mustermann,

auf dem oben genannten Flurstück und in der näheren Umgebung finden
am Montag, **16.11.2020, ab 8.00 Uhr Vermessungsarbeiten** statt.
Die Leitung hat Herr Müller (Mobil-Tel.: 0123 7654321).

Treffpunkt ist: Am Rübenacker 14.

Im Rahmen dieser Liegenschaftsvermessung sollen Grenzen des betroffenen Flurstücks entsprechend dem Auftragsumfang festgestellt und abgemarkt werden. Ich bitte Sie deshalb, Ihr Grundstück zugänglich zu halten und gegebenenfalls weitere Nutzungsberechtigte Ihres Grundstücks über diesen Termin zu informieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die von den Vermessungsarbeiten betroffenen Grundstücke von dem Vermessungstrupp betreten werden müssen.

Ferner bitte ich Sie, zum genannten Zeitpunkt zu einem vorbereitenden Gespräch vor Ort zu sein.

Wenn Sie Angaben zu den Grenzen Ihres Flurstücks machen wollen oder Fragen zum Verfahren haben, können Sie sich vor Ort an die Leitung des Vermessungstrupps wenden. Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Grenzfeststellung und Abmarkung zu äußern (Anhörung). Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Die Verwaltungsakte, Grenzfeststellung und Abmarkung, werden am Dienstag, **17.11.2020, um ca. 14:00 Uhr** bekannt gegeben.

Treffpunkt ist: Am Rübenacker 14.

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können und sollte Ihr Flurstück von der Grenzfeststellung und der Abmarkung betroffen sein, werde ich Ihnen die Ergebnisse nach Abschluss der Liegenschaftsvermessung schriftlich bekannt geben.

Hinweis: Kosten für die Teilnahme an dem Termin können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vollmacht (Muster)

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen]

Vollmacht

Ich

(Vorname Name)

(Ort, Straße, Hausnummer)

bevollmächtigte Frau/Herrn

(Vorname Name)

(Ort, Straße, Hausnummer)

mich bei der Anhörung/Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung zu vertreten.

Ort, Datum

Unterschrift

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

Vermessungsstelle	Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
	Katasteramt	
	Geschäftszeichen des Katasteramtes	
	Landkreis/Kreisfreie Stadt/Region	
Geschäftszeichen der Vermessungsstelle	Gemeinde	
Gemessen am durch	Gemarkung	
	Flur	Flurstück(e)



Amtliches Grenzdokument

//über die Festlegung der Flurstücksgrenze durch Grenzfeststellungsvertrag// über die Grenzfeststellung//und Abmarkung//

nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)

Bestandteil//Bestandteile//dieses Dokuments ist//sind//außerdem:
die Skizze zur Grenzfeststellung//und Abmarkung//
//und die Liste der Beteiligten//
//und der Grenzfeststellungsvertrag//.

1. Feststellung bestehender Flurstücksgrenzen

1.1 Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen sind in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken und Grenzeinrichtungen verglichen worden. Es hat sich — wie in der Skizze dargestellt — Übereinstimmung ergeben//mit folgender Ausnahme:

.....

 //

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grendokument, aufgenommen am:	Seite von
--	--------------

1.2 Anhörung

Den Beteiligten zu (Nrn. aus Skizze/Liste) ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der vorgesehenen Grenzfeststellung und Abmarkung zu äußern. Sie haben keine Bedenken geäußert //mit folgender Ausnahme:

. //

1.3 Grenzfeststellung

Die Grenzpunkte und die Grenzen werden so festgestellt, wie die Grenzermittlung und die Anhörung der Beteiligten es ergeben haben und wie es in der Skizze dargestellt ist.

// //

2. Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

Die neuen Flurstücksgrenzen werden so festgelegt, wie es in der Skizze dargestellt ist.
//Grundlage der Festlegung:

. //

//Die im Liegenschaftskataster bereits nachgewiesenen Grenzen der neu zu bildenden Flurstücke wurden nicht in ihrem gesamten Umfang festgestellt. // Die Flächenangaben werden auf der Grundlage des Nachweises des Liegenschaftskatasters ermittelt und können von den tatsächlichen örtlichen Flächengrößen abweichen.//

//Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehene Teilung des Grundstücks keine Zustände entstehen dürfen, die dem Bauordnungsrecht oder dem Bauplanungsrecht widersprechen.//

3. Abmarkung

Die Grenzpunkte werden so abgemerkt, wie es in der Skizze dargestellt ist.
//Weitere Erläuterungen/Besonders beantragte Abmarkungen:

. //

Aufgenommen:

Siegel

Ort, Datum

[Unterschrift]

[Name], [Amtsbezeichnung]

Datenschutzerklärung

Das Amtliche Grendokument mit den darin enthaltenen Namen sowie Angaben zum Eigentum und sonstigen Rechten an den Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) gehören zum Nachweis der Liegenschaften gemäß § 3 Abs. 1 NVerMG. Es wird durch die Vermessungs- und Katasterbehörde dauerhaft gespeichert. Der Nachweis der Liegenschaften dient der Eigentumssicherung (Artikel 14 Abs. 1 GG).

Skizze (unmaßstäblich)

Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet

1 Flurstücksgrenzen

- festgestellte
- neue
- sonstige

2 Gebäude

- 11 Whs im Liegenschaftskataster nachgewiesen
- 13 Whs nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen

3 Grenzmarken und Grenzpunkte

- Grenzsteine
- Meißelzeichen
- Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr;
N: Nagel; Fl: Flasche; Pf: Pfahl;
mK: Grenzmarke mit Kappe
- Laufende Nummer der Beteiligten / des Beteiligten

$\frac{1,5}{B}$ $\frac{R}{0,5}$

Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben, z.B. $\frac{1,5}{B}$ bzw. $\frac{R}{0,5}$

(K) R(K)

Kunststoffmarken

↓ ↓ ↓

neue Grenzmarken (Grenzstein, Rohr, Meißelzeichen)

⊗ ⊗ ⊗

entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)

→ ⊗ R

vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (Rohr) ersetzt

→ ⊕

neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt

— . —

nicht abgemerkter Grenzpunkt

⊕

im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

4 Grenzeinrichtungen

- Grenzhecke einseitig gemeinschaftlich
- Grenzzaun einseitig gemeinschaftlich
- Grenzwall einseitig gemeinschaftlich
- Grenzmauer (mit Mauerstärke) einseitig gemeinschaftlich
- zwei für sich stehende Grenzmauern einseitig gemeinschaftlich
- Graben einseitig gemeinschaftlich

5 Hinweis zur Festlegung von Flurstücksgrenzen

- parallele Flurstücksgrenzen
- geradliniger Grenzverlauf
- rechtwinkliger Grenzverlauf
- Zugehörigkeitshaken

6 Flurgrenze

Flurgrenze

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen]

Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:

Seite

von

Liste der Beteiligten

Lfd. Nr.	Namen der Beteiligten	Beteiligt als (Antragstellerin oder Antragsteller A / Eigentümerin oder Eigentümer E / Erwerberin oder Erwerber W / sonstige Berechtigte oder sonstiger Berechtigter S)	Flurstück

– Ende des Amtlichen Grenzdokuments –

– Verfügungsvermerk
der Vermessungsstelle –

Fertigungsaussage

Ich erkläre, dass

- das Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren entsprechend dem Antrag und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt worden ist und
- die Grenzfeststellung//und die Abmarkung//bestandskräftig sind//ist.

.....
[Unterschrift]

.....
Ort, Datum

.....
[Name], [Amtsbezeichnung]

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

2. Erklärung der Vertragspartner

Die Vertragspartner erklären, dass für die gemeinsame Grenze der Flurstücke eine Grenzfeststellung nach dem amtlichen Liegenschaftskataster wegen einer Ungewissheit nicht möglich und dass vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amtsgericht (Grundbuchamt) und gegebenenfalls durch weitere betroffene Dritte der in der Skizze zu diesem Grenzfeststellungsvertrag dargestellte Grenzverlauf maßgeblich ist.

//

 //

Skizze (unmaßstäblich)

Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet

1 Flurstücksgrenzen

- durch Grenzfeststellungsvertrag festgelegte
- neue
- sonstige

2 Gebäude

- im Liegenschaftskataster nachgewiesen
- nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen

3 Grenzmarken und Grenzpunkte

- Grenzsteine
- Meißelzeichen
- Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr; N: Nagel; Fl: Flasche; Pf: Pfahl; mK: Grenzmarke mit Kappe
- Laufende Nummer der Beteiligten / des Beteiligten

- Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben, z.B. 1,5 bzw. R/0,5
- Kunststoffmarken
- neue Grenzmarken (Grenzstein, Rohr, Meißelzeichen)
- entfernte Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
- Im Original der Skizze sind entfernte Grenzmarken rot gekreuzt
- vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (Rohr) ersetzt
- neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
- nicht abgemerkter Grenzpunkt
- im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke

4 Grenzeinrichtungen

- Grenzzaun
 - Grenzwall
 - Grenzmauer (mit Mauerstärke)
 - zwei für sich stehende Grenzmauern
 - Graben
- einseitig / gemeinschaftlich

5 Hinweis zur Festlegung von Flurstücksgrenzen

- parallele Flurstücksgrenzen
- geradliniger Grenzverlauf
- rechtwinkliger Grenzverlauf
- Zugehörigkeitsshaken

6 Flurgrenze

- Flurgrenze

[Vermessungsstelle]; [Geschäftszeichen] Amtliches Grenzdokument, aufgenommen am:	Seite von
---	--------------

Ort, Datum:

Unterschriften:

- 1.
-
-
-
-
-
-

Für die Vermessungsstelle:

Siegel

Ort, Datum

[Unterschrift]

[Name], [Amtsbezeichnung]

Mündliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster)Geschäftszeichen:
V1-123/2020

Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind den Beteiligten zu lfd. Nrn.* anhand des Amtlichen Grenzdokuments vom mündlich bekannt gegeben worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet (§ 9 Abs. 1 Buchst. a NVerMG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Musterstadt in 23456 Musterstadt, Musterstraße 12.

Rechtsbehelfsverzicht

Ich erkläre, dass ich auf einen Rechtsbehelf gegen die in dem Amtlichen Grenzdokument bezeichnete Grenzfeststellung und Abmarkung verzichte.

Lfd. Nr.*	Name oder vertreten durch Bevollmächtigte(n)	Ausgewiesen durch **	Ort, Datum	Unterschrift
1	Schulze, Erika	PA		
2	Mustermann, Fritz	RP		
3	Musterfrau, Maria	v. P. b.		

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist der/dem/den Beteiligten zu lfd. Nr.* zusätzlich schriftlich, der/dem/den Beteiligten zu lfd. Nr.* zusätzlich elektronisch erteilt worden.

- * Lfd. Nr. = Laufende Nummer der Liste der Beteiligten
 ** v. P. b. = von Person bekannt
 PA = Personalausweis
 RP = Reisepass

Schriftliche Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung (Muster)

ALV 5.00.101

LGLN – RD Musterstadt, Katasteramt Altstadt
 Musterallee 98, 23456 Musterstadt



**Landesamt für Geoinformation und
 Landesvermessung Niedersachsen**

Katasteramt Altstadt

Herrn
 Fritz Mustermann
 Musterweg 44
 23450 Musterhausen

Bearbeitet von Frau Mustermeier

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
 V1-123/2020

Durchwahl 01234 9876-180

Musterhausen

Telefax 01234 9876-200

19.11.2020

E-Mail anna.mustermeier@lgl.niedersachsen.de

Bekanntgabe der Grenzfeststellung und der Abmarkung

nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002

Hier: Liegenschaftsvermessung

Gemarkung	Musterhausen	Flur 3
	Flurstück 4/1	
Lagebezeichnung	Am Rübenacker 14	

Anlagen: Amtliches Grenzdokument (Kopie/Auszug)
 Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrter Herr Mustermann,

anlässlich der oben bezeichneten Liegenschaftsvermessung sind die in der/dem beigefügten Kopie/Auszug des Amtlichen Grenzdokuments dargestellten Grenzen festgestellt und abgemarkt worden. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung werden Ihnen als Beteiligte oder Beteiligter \ zu laufender Nummer ... \ hiermit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet (§ 9 Abs. 1 Buchst. a NVerMG).

Sofern Sie gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung keine Bedenken haben, bitte ich Sie, den beigefügten **Rechtsbehelfsverzicht** zu unterschreiben und kurzfristig an mich zurückzusenden. Dadurch kann die Liegenschaftsvermessung zügig abgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Grenzfeststellung und die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Musterstadt in 23456 Musterstadt, Musterstraße 12.

Hinweis: Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass ein Klageverfahren für Sie kostenpflichtig wird, wenn sich die Grenzfeststellung und die Abmarkung als richtig erweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mustermeier

Anlage 16**Grenz- und Vermessungsmarken auf Deichen**

Wenn auf Deichen oder Schutzdünen Grenzpunkte abge-
markt oder Netzpunkte des Liegenschaftskatasters vermark-
tet werden sollen, ist zuvor eine Ausnahmegenehmigung nach § 14
Abs. 2 Satz 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83),
zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011
(Nds. GVBl. S. 353), einzuholen.

Nach § 1 Nr. 17 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl.
S. 549) ist der NLWKN zuständig, sofern es sich um ein Sperr-
werk oder eine Schutzdüne oder einen Deich handelt, der
vom Land oder vom Bund zu erhalten ist. In allen anderen
Fällen ist die untere Deichbehörde für die Genehmigung zu-
ständig. Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen
nach § 30 Abs. 2 NDG die Landkreise, die kreisfreien Städte
und die großen selbständigen Städte wahr.

Unabhängig davon gilt:

1. Grabarbeiten sind nur in der Zeit vom 15. April bis zum
31. August durchzuführen.
2. Nach den Grabarbeiten muss der Deich in seinem ur-
sprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.
3. Die Grenz- und Vermessungsmarken sollen mit der Gelän-
doberfläche höhengleich abschließen.
4. Über das Gelände hinausragende Marken müssen derart
gekennzeichnet sein, dass der Verkehr auf dem Deich und
die Deichunterhaltung nicht gefährdet werden.

A n h a n g A

**Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
— Auszug —**

In der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457)

§ 53³⁾**Eigentum an oberirdischen Gewässern**

Eigentum an oberirdischen Gewässern, das am 15. Juli 1960
bestanden hat, bleibt aufrechterhalten. Für die Eigentumsgr-
enzen am oder im Gewässer gilt § 53 a⁴⁾.

A n h a n g B

**Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften
bei Vermessungsarbeiten**

Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatli-
chen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften
und Regeln für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bestimmt.
Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die
praktische Anwendung von Regelungen erleichtern sollen.

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden ein-
schlagigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusamen-
gestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Ar-
beitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Ar-
beitsschutzgesetz — ArbSchG)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und an-
dere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der
Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit
(PSA-Benutzungsverordnung — PSA-BV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei
der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheits-
verordnung — BetrSichV)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 43 StVO — „Richt-
linien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“
(RSA)

³⁾ Diese bereits außer Kraft getretene Vorschrift ist sinngemäß weiter
anzuwenden.

⁴⁾ Die Regelung des zitierten § 53 a Satz 2 entspricht § 41 NWG in der
derzeit geltenden Fassung.

**2. Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesund-
heitsschutz, Informationen**

- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV
Vorschrift 2)
- Laserstrahlung (DGUV Vorschrift 11)
- Eisenbahnen (DGUV Vorschrift 72)
- Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV Vorschrift 78)
- Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisen-
bahnen (DGUV Information 201-021)
- Vermessungsarbeiten (DGUV Information 201-060)
- Anleitung zur Ersten Hilfe (DGUV Information 204-006)
- Warnkleidung (DGUV Information 212-016)

3. Andere Schriften

- Kabel- und Rohrleitungsschutzanweisung der Leitungsb-
etreiber

Diese und weitere Regelungen stehen z. B. unter folgenden
Adressen im Internet zur Verfügung:

- zu Nummer 1: www.nds-voris.de; www.rsa-95.de
- zu Nummer 2: <http://publikationen.dguv.de>
- zu Nummer 3: Internetseiten der Leitungsbetreiber

A n h a n g C

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs der Niederlande
über die Instandhaltung der Vermarkung
der gemeinsamen Grenze
— Auszug —**

Vom 30. 10. 1980 (BGBl. 1982 II S. 750)

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass
der Grenzverlauf, wie er im Grenzurkundenwerk und in anderen
amtlichen Unterlagen niedergelegt ist, stets deutlich erkenn-
bar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich insbesondere,
die notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Abkom-
mens instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Artikel 2

(1) Soweit nicht bisherige Grenzsteine wiederverwendet wer-
den können, sind für die Vermarkung grundsätzlich Grenz-
steine aus Granit vorzusehen, wobei je nach der Bedeutung
des Grenzpunktes und den örtlichen Verhältnissen verwendet
werden können:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| a) Hauptgrenzsteine | 1,80 × 0,24 × 0,24 m, |
| b) Zwischengrenzsteine | 1,00 × 0,18 × 0,18 m, |
| c) gewöhnliche Grenzsteine | 0,65 × 0,15 × 0,15 m. |

(2) Die Grenzpunkte werden vorbehaltlich der Regelung des
Absatzes 5 durch die Mitte des Kopfes des Steins bezeichnet.

(3) Soweit möglich wird jeder Grenzstein unterirdisch gesi-
chert.

(4) An Stellen, wo wegen der örtlichen Verhältnisse eine Ver-
markung⁵⁾ durch Steine nicht möglich ist, können Eisenrohre,
Bolzen oder ähnliches verwendet werden.

(5) Wenn die Grenze in Wegen, Flüssen, Bächen und derglei-
chen verläuft, sind an geeigneten Stellen Steinpaare (Doppel-
grenzzeichen) zu setzen (seitliche Vermarkung). Der auf diese
Weise vermarkte Grenzpunkt befindet sich in der Regel in der
Mitte der Geraden, die bei einem jeden Paar die Mittelpunkte
der beiden Grenzzeichen verbindet.

Artikel 3

(1) Auf den Haupt- und Zwischengrenzsteinen werden die
Nummern der Grenzpunkte in schwarzer Farbe auf weißem
Grund angebracht.

⁵⁾ Jetzt: Abmarkung.

(2) Die Nummern zusätzlich vermarkter Punkte werden so gewählt, dass sie sich der bisherigen Nummerierung anpassen. Neue Haupt- und Zwischengrenzsteine erhalten im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen zu der vorausgehenden Nummer den Zusatz A, B, ..., im Gebiet des Landes Niedersachsen den Zusatz I, II, ... Gewöhnliche Grenzsteine und Vermarkungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 erhalten die Bezeichnung des vorhergehenden Haupt- oder Zwischensteins mit dem Zusatz 1, 2, ...

Artikel 4

In die Grenze dürfen künftig Grenzmarken, die nur zur Kennzeichnung abgehender Eigentums Grenzen dienen, nicht eingebracht werden. Diese Grenzmarken sollen in der Regel mindestens zwei Meter von der Grenze entfernt sein.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 18. 11. 2020 — 44-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 640)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 18. 11. 2020 wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 131 wird mit allen Angaben gestrichen.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1327

Führung und Bereitstellung der Amtlichen Karte 1 : 5 000 (AK5-Erlass)

RdErl. d. MI v. 18. 11. 2020 — 44-23211/100 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 1. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1478)
— VORIS 21160 —

1. Allgemeines

Die Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5) präsentiert die Geobasisdaten Niedersachsen im Maßstab 1 : 5 000.

Die AK5 wird als digital geführtes Kartenwerk aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), ergänzt um topografische Informationen aus dem Amtlichen Topografisch-Kartografischen Informationssystem (ATKIS) und weiteren Daten abgeleitet. Sie stellt die Verknüpfung der Liegenschaftsinformationen mit den Landschaftsinformationen im mittleren Maßstabsbereich dar.

Die AK5 wird landesweit flächendeckend vorgehalten.

2. Inhalt und Darstellung der Amtlichen Karte 1 : 5 000

2.1 Karteninhalt

Zu den wesentlichen Inhalten der AK5 gehören:

2.1.1 Liegenschaften

— Flurstücke und Gebäude;

2.1.2 Topografie

— Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben,
— Höhenlinien und markante Punkte,
— Tatsächliche Nutzung;

2.1.3 weitere Daten

— Klassifizierungen (Straßen),
— Verkehrsergänzungsflächen,
— Verwaltungsgrenzen,
— Schriften,
— Symbole.

2.2 Darstellung und Ausgestaltung

Die Darstellung und Ausgestaltung der Karteninhalte erfolgt auf Grundlage der Geobasisdaten Niedersachsen; die Ausprägungen in der AK5 werden in einem Signaturenkatalog bestimmt.

2.2.1 Liegenschaften

Zu den Liegenschaften zählen nach § 2 Nr. 2 NVermG Flurstücke und Gebäude. Die Flurstücke werden ohne die bezeichnende Angabe Flurstücksnummer und die Gebäude ohne die beschreibende Angabe Hausnummer dargestellt. Die Darstellung der Liegenschaften ist grundrisstreu.

2.2.2 Topografie

Zur Topografie zählen Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben, soweit sie nicht Gebäude sind, die tatsächliche Nutzung sowie Höhenlinien und markante Punkte.

Für die AK5 wird die Darstellungsweise aus der Vogelperspektive angehalten. Zur eindeutigen Interpretation können sich die Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr (z. B. Brücken, Hochbahnen, Hochstraßen, Tunnel, Unterführungen oder Durchlässe) mit der tatsächlichen Nutzung überlagern.

Die aus dem ATKIS abgeleiteten Höhenlinien werden mit einer Höhenlinienbeschriftung dargestellt. In der AK5 werden die Äquidistanzen der Höhenlinien in Abhängigkeit von der Geländeneigung in Höhenstufen von 0,5 m, 1 m, 2,5 m oder 5 m dargestellt.

Zusätzlich können Markante Geländepunkte (Kuppenpunkt, Kesselpunkt, Sattelpunkt) und Besondere Höhenpunkte (Höhenpunkt auf Wasserfläche, Wegepunkt) mit beigeschriebener Höhenzahl präsentiert werden.

Wege- und Gewässerverläufe (Wege, Bäche und Gräben in Wäldern) des ATKIS ergänzen in den Nutzungsbereichen Vegetation und Gewässer die Inhalte des ALKIS.

2.2.3 Weitere Daten

Über- und Unterführungsrelationen werden auch durch Verkehrsergänzungsflächen im Kartenbild realisiert. Die Verkehrsergänzungsflächen sind sukzessive in die Objektartengruppe Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr zu überführen.

Schriften, insbesondere die Straßennamen, sind für die Darstellung in der AK5 aufzubereiten und vollständig lagerichtig zu präsentieren. Objekte von besonderer infrastruktureller Bedeutung (z. B. Krankenhäuser, öffentliche Parkhäuser, Kirchen, Spielplätze oder Grünanlagen) werden durch die Zuordnung von individuellen Symbolen und/oder Schriften im Kartenbild besonders hervorgehoben und bezeichnet.

Die flächenhaften Symbole der tatsächlichen Nutzung werden jeweils über den gesamten Bereich der Nutzung dargestellt.

Als Verwaltungsgrenzen werden die Grenze der Bundesrepublik Deutschland, die Grenzen der Bundesländer, die Grenzen der Landkreise und die Grenzen der Gemeinden abgebildet.

3. Führung

3.1 Allgemeines

Die Führung der AK5 obliegt der Vermessungs- und Katasterbehörde. Diese hält die AK5 für Niedersachsen ständig digital vor.

Alle Karteninhalte sind landesweit einheitlich, vollständig und aktuell sowie mit sachgerechter Genauigkeit zu führen.

3.2 Aktualisierung des Karteninhalts

Die Liegenschaften werden in der Regel mindestens wöchentlich aktualisiert. Die Tatsächliche Nutzung als Angabe der Topografie soll regelmäßig, flächendeckend in einem dreijährigen Turnus und die weiteren Angaben der Topografie anlassbezogen aktualisiert werden. Die Schriften sowie Symbole sind mindestens monatlich und die Verwaltungsgrenzen anlassbezogen zu aktualisieren. Bedeutsame Änderungen der Topografie, insbesondere Straßenverläufe, sollen aktuell nachgewiesen werden.

4. Bereitstellung

4.1 Allgemeines

Die Online-Bereitstellung der AK5 erfolgt standardmäßig über Geodatendienste (AK5-Dienste) oder Web-Applikationen.

Offline werden Rasterdaten der AK5 durch die Vermessungs- und Katasterbehörde bereitgestellt.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Bereitstellungserlasses (Bezugserlass).

4.2 Standardpräsentation und Präsentationen

Die Standardpräsentation der AK5 ist eine konfektionierte, inhaltlich und kartografisch einheitlich aufbereitete Darstellung der Geobasisdaten Niedersachsen. Die Standardpräsentation ist die über den jeweiligen AK5-Dienst oder über Web-Applikation bereitgestellte Darstellung im Maßstab 1 : 5 000. Sie wird als Amtliche Karte 1 : 5 000 bezeichnet. Andere, speziell aufbereitete Darstellungen im Maßstab 1 : 5 000 sind abweichend als Präsentationen 1 : 5 000 zu bezeichnen.

Die Bereitstellung erfolgt in der Regel in digitaler Form sowohl farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen alternativ mit und ohne Höhenlinien (siehe **Anlage 1**).

5. Amtliche Präsentation 1 : 2 500

Die Amtliche Präsentation 1 : 2 500 (AP2.5) präsentiert die Geobasisdaten Niedersachsen im Maßstab 1 : 2 500.

Die Karteninhalte sowie deren Darstellung und Ausgestaltung entsprechen denen der AK5. Darüber hinaus werden Gebäude zusätzlich mit der Hausnummer als beschreibende Angabe dargestellt.

Für die Führung der AP2.5 gelten die Ausführungen in Nummer 3.

Für die Bereitstellung der AP2.5 gelten die Ausführungen in Nummer 4.1. Die AP2.5 wird als Standardpräsentation über den jeweiligen AP2.5-Dienst oder über Web-Applikation bereitgestellt.

Andere, speziell aufbereitete Darstellungen im Maßstab 1 : 2 500 sind abweichend als Präsentationen 1 : 2 500 zu bezeichnen; diese gehören nicht zu den Standardpräsentationen.

Die Bereitstellung erfolgt in der Regel in digitaler Form sowohl farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen alternativ mit und ohne Höhenlinien (siehe **Anlage 2**).

6. Amtliche Präsentation 1 : 10 000

Die Amtliche Präsentation 1 : 10 000 (AP10) präsentiert die Geobasisdaten Niedersachsen im Maßstab 1 : 10 000.

Die Karteninhalte sowie deren Darstellung und Ausgestaltung werden aus dem ALKIS und dem ATKIS sowie weiteren Datenquellen abgeleitet und generalisiert dargestellt. Schriften, insbesondere die Straßennamen, sind für die Darstellung in der AP10 aufzubereiten und vollständig lagerichtig zu präsentieren. Objekte von besonderer infrastruktureller Bedeutung (z. B. Krankenhäuser, öffentliche Parkhäuser, Kirchen, Spielplätze oder Grünanlagen) werden durch die Zuordnung von individuellen Symbolen und/oder Schriften im Kartenbild besonders hervorgehoben und bezeichnet.

Für die Führung der AP10 gelten die Ausführungen in Nummer 3.

Für die Bereitstellung der AP10 gelten die Ausführungen in Nummer 4.1. Die AP10 wird als Standardpräsentation über den jeweiligen AP10-Dienst oder über Web-Applikation bereitgestellt.

Andere, speziell aufbereitete Darstellungen im Maßstab 1 : 10 000 sind abweichend als Präsentationen 1 : 10 000 zu bezeichnen; diese gehören nicht zu den Standardpräsentationen.

Die Bereitstellung erfolgt in der Regel in digitaler Form sowohl farbig oder in Graustufen alternativ mit und ohne Höhenlinien (siehe **Anlage 3**).

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1327



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Einbeck, Stadt
Gemarkung: Kreiensen

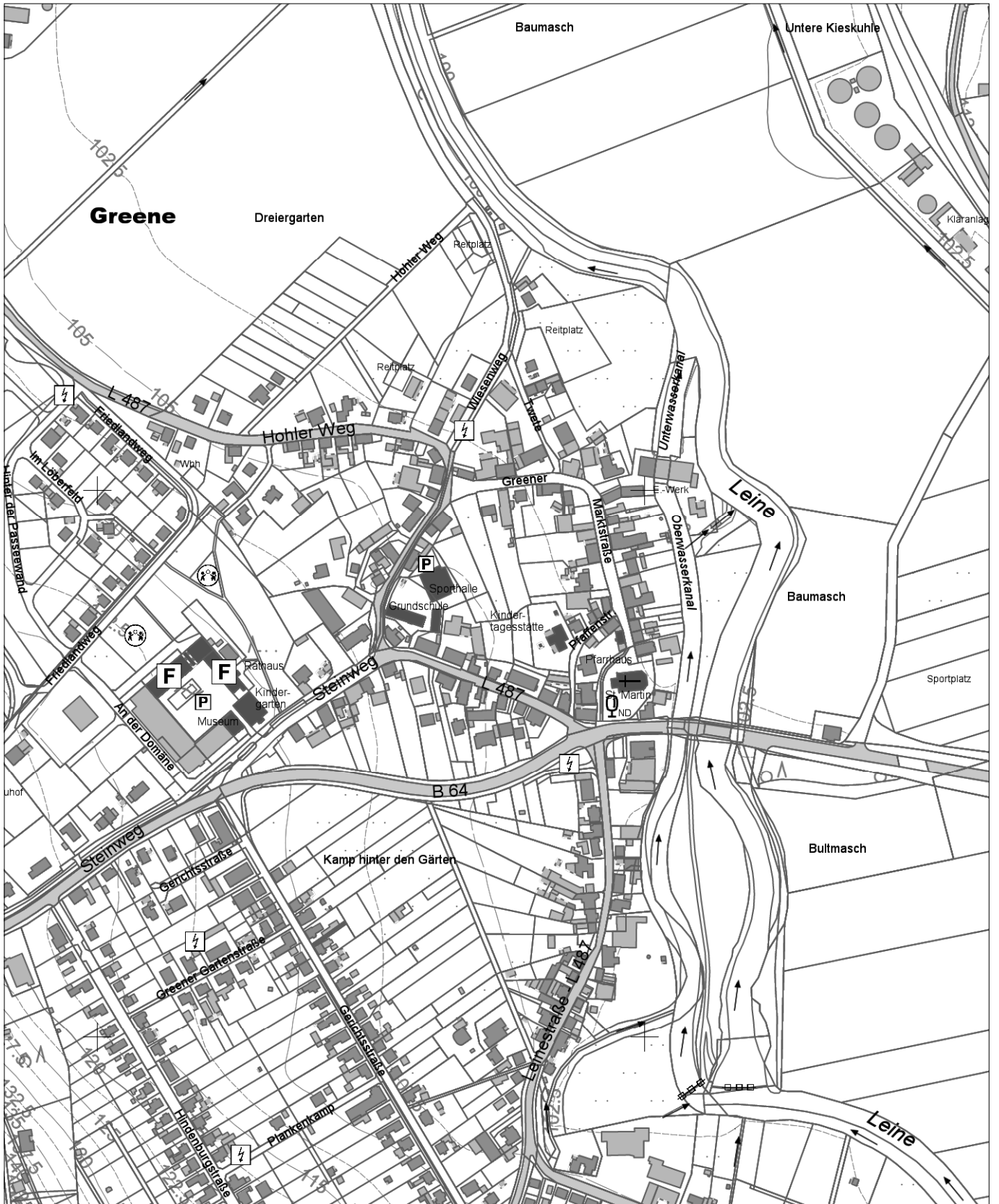
Amtliche Karte 1:5000

Standardpräsentation
(mit Höhenlinien)

Erstellt am 04.11.2020

N = 5746445

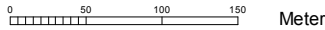
E = 3256315



E = 3256415

N = 5745345

Maßstab 1:5000



Verantwortlich für den Inhalt:



**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
- Katasteramt Northeim - Stand: 31.10.2020

Bereitgestellt durch:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Northeim -
Bahnhofstr. 15
37154 Northeim

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Einbeck, Stadt
Gemarkung: Kreiensen

Amtliche Präsentation 1:2500

Standardpräsentation
(mit Höhenlinien)

Erstellt am 04.11.2020

N = 5746170

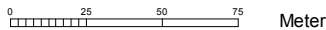
E = 32565090



E = 32564640

N = 5745620

Maßstab 1:2500



Verantwortlich für den Inhalt:



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Northeim - Stand: 31.10.2020

Bereitgestellt durch:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Northeim -
Bahnhofstr. 15
37154 Northeim

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Einbeck, Stadt
Gemarkung: Kreiensen

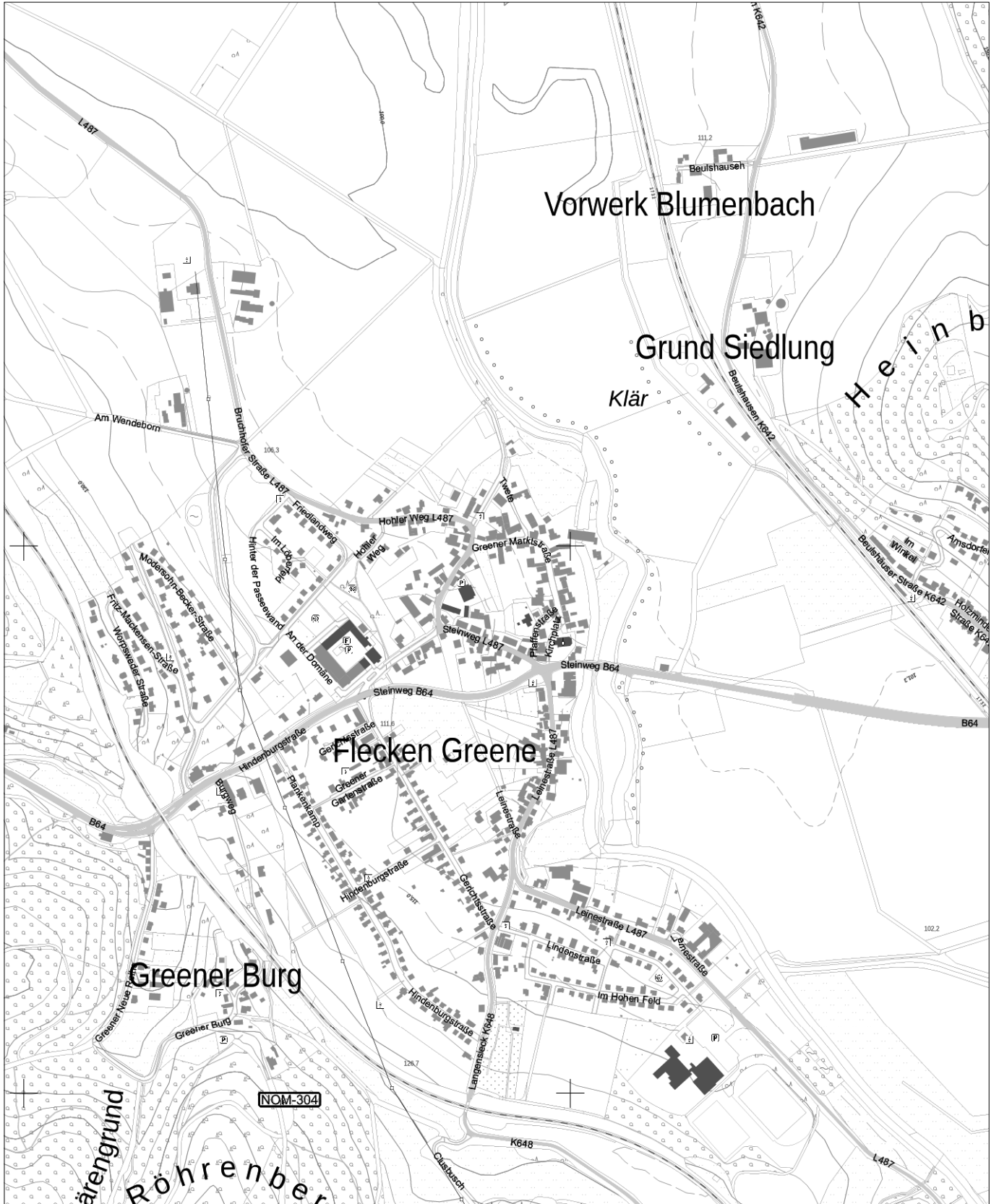
Amtliche Präsentation 1:10000

Standardpräsentation

Erstellt am 04.11.2020

N = 5746995

E = 32565765



E = 32563965

N = 5744795

Maßstab 1:10000



Verantwortlich für den Inhalt:



**Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen**
- Katasteramt Northeim - Stand: 31.10.2020

Bereitgestellt durch:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Northeim -
Bahnhofstr. 15
37154 Northeim

Zeichen:

Bei einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke oder einer öffentlichen Wiedergabe sind die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB) zu beachten; ggf. sind erforderliche Nutzungsrechte über einen zusätzlich mit der für den Inhalt verantwortlichen Behörde abzuschließenden Nutzungsvertrag zu erwerben.

C. Finanzministerium**Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben
des Bundes (RBBau),
zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau)****RdErl. d. MF v. 5. 10. 2020 — 21.13-26000-1-2 —
— VORIS 21077 —**

Bezug: a) RdErl. 24. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 526)
— VORIS 21077 —
b) RdErl. 21. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 426)
— VORIS 21077 —

In der **Anlage** wird die 12. Austauschlieferung*) der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau) bekannt gegeben, die ab sofort anzuwenden ist.

Die RBBau regeln das Verfahren bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes. Sie wurden für das Verfahren bei Landesbauaufgaben mit Bezugserlass zu verbindlich eingeführt. Soweit zu Einzelabschnitten abweichende Landesregelungen bestehen, werden dieser in Anlage abgedruckt (RLBau). Die RLBau sind nach der gleichen Gliederung wie die RBBau zusammengestellt und den jeweils gleichen Abschnitten der RBBau zugeordnet.

Gründe für die Überarbeitung der RLBau in der 12. Austauschlieferung sind zum einen die zeitlich befristete Anhebung der Wertgrenzen in

— **Abschnitt D:**

Die Wertgrenzen für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen werden auf 5 000 000,00 EUR einschließlich Baunebenkosten angehoben;

— **Abschnitt E:**

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten über 5 000 000,00 EUR einschließlich Baunebenkosten.

Des Weiteren werden im Rahmen der Bauanmeldung vom Nutzerressort und der Genehmigung der HU-Bau vom MF Kommissionssitzungen durchgeführt um eine zügige Vor-

lage für den Ausschuss für Haushalt und Finanzen zu erreichen.

Die Änderungen der Wertgrenzen in den Abschnitten D und E sind bis zum 31. 12. 2023 befristet. Sie werden anschließend evaluiert.

Zum anderen erfolgen Änderungen in

— **Abschnitt C:**

Ziel der Änderungen in Abschnitt C ist es, die Erhaltung der Gebäude bzw. ihre Anpassung an die baurechtlichen Erfordernisse präziser von Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten abzugrenzen. So können z. B. dringende Brandschutzmaßnahmen zügig und ohne zusätzliche Beteiligungsverfahren eingeleitet werden.

Die übrigen Abschnitte sind vereinzelt redaktionell geändert worden.

Die für den Landesbau maßgeblichen Richtlinien werden nicht mehr als gedrucktes Dienstexemplar zur Verfügung gestellt, sie sind aber unter www.mf.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Themen > Staatl. Baumanagement > RBBau/RLBau“ abrufbar.

Dieser RdErl. tritt am 25. 11. 2020 in Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 24. 11. 2020 außer Kraft.

An die
Dienststellen des Staatlichen Baumanagements
übrigen Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1332

*) Die 10. und 11. Austauschlieferung wurden jeweils nicht im Nds. MBl. veröffentlicht.

Anlage**Von den RBBau abweichende Regelungen
in Niedersachsen (RLBau)****A Organisation und Aufgaben****1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau) sind Verwaltungsvorschriften zur LHO, die vom MF als zuständiges Ministerium erlassen werden. Als RLBau gelten die besonderen Landesregelungen und alle nicht durch besondere Landesregelungen ersetzten Teile der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau). Sie sind anzuwenden bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben des Landes gemäß den VV zu § 24 LHO. Abweichende Regelungen hiervon bei Bauaufgaben der Stiftungshochschulen und der Hochschulen mit Bauherreneigenschaften sind in den Abschnitten L 2 und L 3 aufgeführt.

2. Organisation

Die Bauangelegenheiten des Landes werden insgesamt von dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen (SBN) wahrgenommen, ausgenommen hiervon sind Bauangelegenheiten für Stiftungshochschulen und für Hochschulen mit Bauherreneigenschaft. Das SBN gliedert sich in

- das MF als oberste technische Instanz des Landes
- das NLBL als technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz
- das örtlich zuständige Staatliche Baumanagement (im Folgenden: Bauamt).

Das Staatliche Baumanagement ist als fachkundiges Organ der öffentlichen Hand Garant für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Bauaufgaben zuständig.

Es beteiligt nach Maßgabe des Abschnitts K 12 freiberuflich tätige Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure. Auch hierbei bleibt es jedoch — unbeschadet der Verantwortung der freiberuflich Tätigen für die ihnen übertragenen Leistungen — für die ordnungsgemäße Erfüllung der Bauaufgaben verantwortlich. Die Verantwortung des Staatlichen Baumanagements ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- § 7 LHO — Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- die §§ 24 und 54 LHO — Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen,
- § 55 LHO — Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandels bei der Vergabe,
- die §§ 63 und 64 LHO — Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Grundstücken.

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat das Staatliche Baumanagement die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen.

Das Staatliche Baumanagement hat dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse ihrer Beschäftigten allen Anforderungen der Technik und der Verwaltungsverfahren entsprechen.

3. Aufgaben

3.1 Aufgaben des Staatlichen Baumanagement

3.1.1 Objektübergreifende Aufgaben

Mit der Erfüllung der objektübergreifenden Aufgaben muss die Bauverwaltung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Bauangelegenheiten gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften wirtschaftlich, gestalterisch, funktionell und technisch einwandfrei sowie in jeder Hinsicht ordnungsgemäß nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung von eingeführten Regelwerken, Richtlinien, Leitfäden und Arbeitshilfen durchgeführt werden können.

Objektübergreifende Aufgaben sind u. a.

3.1.1.1 Aufstellung und Fortschreibung von Regelwerken, z. B.

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau),
- Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (ZBau-L),
- Berufliche Richtlinien, Arbeitshilfen, Leitfäden,
- Standard- und Typenplanungen.

3.1.1.2 Erfassung und Auswertung aller aus der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Nutzung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf

- Planungs- und Kostendaten (Investitions- und Nutzungskosten),
- Bauschäden,
- Risikomanagement,
- Prüfungsmittelungen des LRH,
- Vergabestatistik,
- Jährlichen Bau- und Planungsmittelabfluss,
- Energieeffizienz (Energiebericht),
- Nachhaltigkeit.

3.1.1.3 Im Rahmen des Gebäudemanagements Durchführung gebündelter Ausschreibungen für die folgenden liegenschaftsbezogenen Dienstleistungen:

- Gebäudereinigung,
- Wartung und Inspektion technischer Anlagen,
- Sommerdienste (Pflege der Außenanlagen) und Winterdienste,
- Pförtner- und Gebäudesicherheitsdienste,
- Beschaffung von Energie und Medien.

3.1.1.4 Sonstige berufliche Aufgaben u. a.:

- Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen und technischen Regeln,
- Beiträge zu Vorlagen für LReg und LT,
- Ausbildung und Fortbildung,
- Veröffentlichungen,
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (TÖB).

3.1.2 Objektbezogene Aufgaben

Objektbezogene Aufgaben umfassen für den Einzelfall die Bauherrenaufgaben und die Leistungen, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

3.1.2.1 Das Staatliche Baumanagement erbringt insbesondere die beruflichen Bauherrenaufgaben. Sie umfassen die berufliche Beratung des Nutzers und das Projektmanagement i. S. von Abschnitt K 2 RBBau. Dazu gehören u. a.:

- Berufliche Mitwirkung bei der Bedarfsplanung der Nutzer,
- Berufliche Mitwirkung bei der Durchführung von Variantenuntersuchungen,
- Projektorganisation und Projektleitung, u. a. Projektsteuerung während der Planung und Ausführung,
- Klärung der Voraussetzungen für die reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen,
- Vorbereitung und Durchführung von Planungswettbewerben gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW),
- Wahrnehmung des Hausrechts während der Bauausführung bis zur Übergabe (vgl. Abschnitt H),
- Wahrnehmung der baurechtlichen Belange aufgrund der NBauO, des Baunebenrechts und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (einschließlich Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen),
- Verhandeln mit Behörden,
- Anträge auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- Vorgabe beruflich abgesicherter Termine und Kosten,
- Auswahl der zu Beteiligten,
- Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an die Beteiligten,
- Haushaltsführung und -überwachung,
- Rechtsgeschäftliche Abnahme,
- Übergabe an den Nutzer,
- Leistung von Zahlungen, soweit nicht der Nutzer zuständig ist,
- Wahrung von Rechtsansprüchen,
- Beiträge zu Baufeiern.

Diese Aufgaben sind in der Regel nicht delegierbar. Insbesondere die Aufgaben der Projektorganisation und der Projektleitung dürfen nicht an Externe vergeben werden.

- 3.1.2.2 Das Staatliche Baumanagement erbringt folgende Fachleistungen für die Planung und Ausführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI und ggf. besonderen Leistungen i. S. der HOAI, z. B.
- Mitwirkung bei der Grundlagenermittlung,
 - Bestandsanalysen,
 - Planung, Kostenermittlung,
 - Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Planungsleistungen im erforderlichen Umfang,
 - Überwachung der Leistungserfüllung,
 - Kontinuierliche Kosten-, Termin- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Kosten-, Termin- und Qualitätsziele,
 - Überwachen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
 - Baudokumentation und Bestandsdokumentation, Bereitstellung von Daten für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement.
- Dabei kann es Aufgaben ganz oder teilweise auch auf freiberuflich Tätige übertragen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung verbleibt auch dann beim SBN.
- 3.1.2.3 Weitere baufachliche Aufgaben sind u.a.:
- Wahrnehmung der Aufgaben nach den ZBau-L,
 - Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - Mitwirkung bei der Pflege und Unterhaltung der Kunst am Bau,
 - Durchführung der baufachlichen Aufgaben im Bereich der Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten sowie der Kampfmittelräumung,
 - Durchführung der baufachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Kriegsfolgenrecht (AKG) gemäß VV-AKG,
 - baufachliche Unterstützungsleistungen im Rahmen von ÖPP-Verfahren und Investorenbaumaßnahmen.
- 3.2 Aufgaben des Nutzers
- Der Nutzer schafft seinerseits die Voraussetzung für die Durchführung von Baumaßnahmen. Dazu gehören:
- Im Rahmen der Bedarfs- und Unterbringungsplanung eine vollständige und abschließende Beschreibung des Raumbedarfs sowie der qualitativen und funktionalen Anforderungen (Änderungen und Ergänzungen zum Raumbedarf während der Planung und in der Durchführung sollten nicht erforderlich werden).
 - Durchführung der Variantenuntersuchung im Rahmen der Aufstellung der Bauanmeldung. Der Nutzer bedient sich hierbei in allen baufachlichen Belangen des Staatlichen Baumanagements.
 - Rechtzeitige Bereitstellung von Haushaltsmitteln (außer im Einzelplan 20) zur Sicherung eines kontinuierlichen Planungs- und Bauablaufs.
 - Konstruktives Mitwirken bei der Einhaltung der Projektziele der Bauanmeldung, insbesondere im Hinblick auf Inhalte und Kosten.
 - Einholen der Genehmigung des Ressorts bei Änderungen und Ergänzungen im Verlauf der Planung oder Baudurchführung.
 - Planung und Beschaffung der Ersteinrichtung — Teil 3 der Bauanmeldung/HU-Bau einschließlich der eigenständigen Bewirtschaftung des entsprechenden Haushaltstitels.
 - Wechselseitige Abstimmung von Planung und Ausführung des Teil 2 und Teil 3 zwischen dem Nutzer und dem Bauamt. Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, dass alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, dass ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann.

B 1 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen

1. Eingliederung in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen

1.1 Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs für die Geschäftsbereiche, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind, im Einzelplan 20 — Hochbauten — wie folgt veranschlagt:

Hauptgruppe 5 — Sächliche Verwaltungsausgaben —

1.1.1 Bei Kapitel 20 11 Titel 519 ..

- Größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen
 - a) Unterhaltung der landeseigenen Grundstücke und baulichen Anlagen
 - b) Unterhaltung der angemieteten oder gepachteten Gebäude und Gebäudeteile
 unabhängig von der Kostenhöhe entsprechend den Erläuterungen in den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan für die Landesverwaltung (ZR-GPI);

Hauptgruppe 7 — Bauausgaben —

1.1.2 bei Kapitel 20 11 Titel 711 ..

- Ausgaben für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von 10 000 EUR bis 2 000 000 EUR inklusive Baunebenkosten im Einzelfall.

1.1.3 bei Kapitel 20 11 Titel 712 ..

- Verpflichtungsermächtigung zur Durchführung von Hochbaumaßnahmen
Für Hochbaumaßnahmen, die im Haushalt veranschlagt sind, dürfen bis zur Höhe der noch zu veranschlagenden Ausgaben Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.
- Vorarbeitskosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
Ausgaben für die Aufstellung der Haushaltsunterlage-Bau und ggf. Ausführungsunterlage-Bau gemäß § 24/54 LHO der in den Landeshaushalt einzustellenden großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.
- Ausgaben für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Gesamtkosten — Teil 2: Erschließungs- und Baukosten — 2 000 000 EUR einschließlich Baunebenkosten übersteigen.

Hauptgruppe 8 — Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

1.1.4 bei Kapitel 2011 Titel 812 ..

- Kosten für die erstmalige Einrichtung

Ausgaben für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen gemäß Teil 3 der Veranschlagung für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

1.1.5 bei Kapitel 2011 Titel 821 ../981 ..

- Kosten des Baugrundstücks

Ausgaben für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken einschließlich aller Nebenkosten gemäß Teil 1 der Veranschlagung für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.

Bei der Refinanzierung dieser Ausgaben an das Sondervermögen LFN:ist der Titel 981 .. zu verwenden

2. Bewirtschaftung der Bauausgaben

2.1 Zuweisung der Ausgabemittel

Das MF überträgt jährlich dem NLBL die Bewirtschaftung der im Einzelplan 20 veranschlagten Ausgabemittel. Diese weist zweckgebundene Mittel entsprechend den Anforderungen den mit der Ausführung der Maßnahmen beauftragten Bauämtern zur Bewirtschaftung zu.

2.2 Anordnungsbefugnis über Ausgabemittel

Mit der Zuweisung hat das Bauamt die Anordnungsbefugnis unmittelbar erhalten.

2.3 Überwachung der Ausgabemittel

2.3.1 Allgemein

Bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Jede unnötige Belastung des Landes ist zu vermeiden. Über die zugewiesenen Ausgabemittel hinaus dürfen weder Zahlungsverpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden

Eine schnelle und reibungslose Durchführung von Baumaßnahmen sowie die wirtschaftliche Verwendung der veranschlagten Ausgabemittel setzen die exakte, zeitnahe und kontinuierliche Anwendung der Controllinginstrumente Baumittelsteuerung auf der Grundlage von HHV-Bau voraus. Das NLBL und die Bauämter sind verpflichtet, ein projektbezogenes Controlling mit den entsprechenden DV-Werkzeugen auf Grundlage der Kostenkontrolle durchzuführen.

2.3.2 Bei der Bauunterhaltung

Aus den Ausgabemitteln für die Bauunterhaltung ist von dem NLBL zunächst eine Reserve von mindestens 10 % zu bilden. Aus ihr sind die Kosten für die im Laufe des Haushaltsjahres erfahrungsgemäß eintretenden, unabwendbaren baulichen Maßnahmen zu decken. Die Rücklage ist nur so lange verfügbar zu halten, bis übersehen werden kann, dass sie für den gedachten Zweck nicht mehr in Anspruch genommen wird.

2.3.3 Bei kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Ergeben sich bei einer Baumaßnahme unabwendbare Mehrkosten, sind sie aus Einsparungen im Rahmen der jeweiligen Kontingente der Ressorts zu decken. Einsparungen dürfen nicht zu Abweichungen von der Bauunterlage verwendet werden.

2.3.4 Bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Sind Mehrkosten während der Durchführung der Baumaßnahme zu erwarten, so hat das Bauamt sofort dem NLBL zu berichten und dabei die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung mitzuteilen.

Bei Einsparungen ist entsprechend zu verfahren. Einsparungen dürfen nicht zu Abweichungen von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau verwendet werden.

2.4 Übertragbarkeit von Ausgabemitteln

Die am Schluss eines Haushaltsjahres im Einzelplan 20 verbleibenden Ausgabereste werden auf die entsprechenden Buchungstellen des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr übertragen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 4 LHO vorliegen.

Die Inanspruchnahme der Ausgabereste bedarf der Einwilligung des MF.

2.5 Feststellungen

Bei Erstellung der Zahlungsanordnungen sind die VV Nrn. 10 bis 20 zu § 70 LHO i. V. m. ADV-HV-Best.Nr. 4.5.3.6 zu beachten. Nach den VV zu § 70 LHO können für eine prüfbare Erstellung von Bescheinigungen der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Beschäftigten folgende Feststellungsvermerke erteilt werden:

- für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung
„Sachlich und rechnerisch richtig“;
- für die fachtechnische und rechnerische Feststellung
„Fachtechnisch und rechnerisch richtig“;
- für die fachtechnische Feststellung
„Fachtechnisch richtig“;
- für die rechnerische Feststellung
„Rechnerisch richtig“.

Die Teilbescheinigung „Fachtechnisch richtig“ ist auf den begründenden Unterlagen abzugeben, wenn an der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit mehrere Beschäftigte oder freiberuflich Tätige beteiligt sind, die über die erforderliche Fachkenntnis auf dem jeweiligen technischen Gebiet verfügen. Soweit sich die fachtechnische Feststellung nur auf Teile der begründenden Unterlagen bezieht, muss zusätzlich der Umfang der Verantwortung erläutert werden. Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit ist für die Richtigkeit der von der Teilbescheinigung erfassten Angaben nicht verantwortlich (siehe auch das Merkblatt Feststellungsbescheinigungen).

B 2 Unterbringungs- und Baubedarf von Landesdienststellen

1. Allgemeines

1.1 Besteht seitens eines Nutzers ein konkreter Unterbringungs- und/oder Baubedarf, so ist von ihm zunächst eine objektunabhängige Bedarfsplanung nach Nummer 2 durchzuführen. Bei der Bedarfsplanung ist zu unterscheiden zwischen reinem Baubedarf, wie beispielsweise Umbau- und Herrichtungsmaßnahmen ohne Änderung des Raumbedarfs, und dem Unterbringungsbedarf, entstehend durch neuen, erweiterten oder wesentlich geänderten Raumbedarf. Die Bedarfsplanung ist vom Nutzerressort zu genehmigen (Bedarfsfeststellung) und dient der verbindlichen Festlegung, ob und in welchem Umfang dieser konkrete Bedarf besteht.

1.2 Kann nach Nummer 3.3 ein Unterbringungsbedarf aus zeitlichen Gründen nur im Wege eines Erwerbs oder einer Anmietung realisiert werden, gelten allein die Nummern 2.1 bis 2.3 auf deren Basis die Bedarfsfeststellung erfolgt sowie die VV

zu § 64 LHO. Das NLBL prüft die Eilbedürftigkeit sowie die Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Raumbedarfs auf Schlüssigkeit. Die Prüfung sollte im Verhältnis zur Finanzwirksamkeit der Unterbringungsmaßnahme angemessen sein.

- 1.3 Im Fall eines Unterbringungsbedarfs ist auf der Grundlage der Bedarfsfeststellung grundsätzlich nach Nummer 3 zu untersuchen, auf welche Art und Weise der festgestellte Bedarf unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 LHO gedeckt werden kann (Unterbringungsplanung). Sollte der Bedarf aus dem Bestand des Landes nicht gedeckt werden können, beinhaltet die Untersuchung eine Kostenermittlung (z. B. Feststellung des Kostenrahmens nach DIN 276) für jede in Betracht kommende Variante. Das Ziel besteht darin, in einer vergleichenden Betrachtung und Abwägung die Entscheidung für die zu realisierende Variante der Bedarfsdeckung herbeizuführen (Variantenuntersuchung). Im Fall einer Entscheidung zugunsten einer Eigenbaulösung im Rahmen der Unterbringungsplanung und bei Baubedürfnissen bedarf es einer Qualifizierung der Unterlagen zu einer Bauanmeldung gemäß Abschnitt D 3 bzw. E 2.
- 1.4 Bei einer Entscheidung für die Durchführung eines Neu-, Um- oder Erweiterungsbaus mit Kosten unter 5 000 000 EUR einschließlich Baunebenkosten gemäß Abschnitt K 8 ist nach Abschnitt D für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und bei Kosten über 5 000 000 EUR ist nach Abschnitt E für große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu verfahren. Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 5 000 000 Euro ist unzulässig.
- 1.5 Bei Unterbringungsplanungen für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen werden die Verfahren in den Abschnitten L 1 bis L 3 geregelt.

2. Bedarfsplanung

- 2.1 Zuständig für die Planung und Darstellung des Bedarfs ist grundsätzlich der Nutzer. Für den Nutzer bündelt eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher die Interessen und bringt die unterbringungsrelevanten Forderungen und Informationen ein. Der frühzeitige Austausch aller unterbringungsrelevanten Informationen ist sicherzustellen.
- 2.2 Die Bedarfsplanung dient der Ermittlung und Erläuterung des Bedarfs als wesentliche Grundlage für die weiteren Untersuchungen. Die Anforderungen sind eindeutig und abschließend zu definieren. Eine vollständige Bedarfsplanung ist unverzichtbare Grundvoraussetzung für die finanziellen Auswirkungen von Unterbringungs- und Bauplanungen. Der Nutzer hat deshalb vorab auch zu klären, ob der Bedarf ggf. durch organisatorische Maßnahmen gedeckt werden kann.
- 2.3 Die Bedarfsplanung besteht insbesondere aus:
- den Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
 - dem Stellenplan nach Muster 12 RBBau,
 - dem Raumbedarfsplan nach Muster 13 RBBau,
 - den qualitativen Bedarfsanforderungen (Anforderungsraumbuch),
 - den Bedarfsanforderungen des Dienstbetriebs,
 - den Anforderungen an die Barrierefreiheit,
 - den Aussagen zur Dauer des Bedarfs.
- Die Unterlagen sind im Einzelnen auch in Abschnitt F Nr. 1.2 RBBau beschrieben
- Bei reinen Baubedürfnissen ohne Änderung des Raumbedarfs ist auf Stellen- und Raumbedarfsplan zu verzichten.
- 2.4 Das Nutzerressort beauftragt das NLBL schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach Nummer 2.3 mit der fachlichen Beratung des Raum- bzw. Baubedarfs direkt, wenn die voraussichtlichen Gesamtkosten weniger als 5,0 Mio. EUR betragen; andernfalls ist der Projektauftrag über das MF an das NLBL zu richten.
- Der Bedarf ist insbesondere zu beraten und zu überprüfen im Hinblick auf
- Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Vollständigkeit,
 - spezielle Anforderungen an den Standort, Sicherheitsanforderungen oder andere Sonderbedarfe,
 - qualitative Bedarfs- bzw. Raumanforderungen, insbesondere auch im Hinblick auf eine lebenszyklusorientierte Kostenoptimierung.
- Die fachliche Beratung des Raum- bzw. Baubedarfs schließt mit einer Stellungnahme des NLBL ab. Betragen die Kosten mehr als 5 Mio. EUR, erhält das MF eine Durchschrift der Beratungsunterlagen.
- Der Nutzer legt die fachlich beratene Raumbedarfsplanung dem Nutzerressort zur Zustimmung vor. Dieses genehmigt die Bedarfsplanung in einem förmlichen Verfahren. Diese Bedarfsfeststellung ist abschließend und für die weitere Planung bindend.
- 2.5 Sofern sich ergibt, dass es sich um einen Unterbringungsbedarf handelt oder die Wirtschaftlichkeit des Baubedarfs in Frage steht, ist nach Nummer 3 zu verfahren. In allen anderen Fällen erfolgt unmittelbar entsprechend Abschnitt D Nr. 3 oder Abschnitt E Nr. 2 die Komplettierung des Bedarfs zur Bauanmeldung.

3. Unterbringungsplanung

- 3.1 Nach der Bedarfsfeststellung ist eine Untersuchung der realisierbaren Varianten zur Sicherstellung der Unterbringung durchzuführen.
- 3.2 Der Nutzer stellt gemeinsam mit dem NLBL fest, ob der Raumbedarf in vorhandenen landeseigenen oder bereits angemieteten Liegenschaften gedeckt werden kann. Bei komplexen Unterbringungen ist die Erstellung eines Gesamtkonzeptes durch das NLBL erforderlich.
- Als weitere Varianten zur Bedarfsdeckung/Beschaffung kommen regelmäßig in Betracht:
- Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahmen als Eigenbaumaßnahmen,
 - Kauf von Gebäuden, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen,
 - Anmietung von Immobilien, einschließlich eventuell notwendiger Umbau- oder Erweiterungsbaumaßnahmen,
 - Leasing oder Mietkauf,
 - Öffentlich-Private Partnerschaften — ÖPP — (mit vorherigem ÖPP-Eignungstest, siehe dazu auch Nummer 5).
- 3.3 Sofern ungeeignete Varianten ausgeschlossen werden können (z. B. fachlich zwingend vorgegebener Standort, Geheimhaltungs- oder besondere fachliche Anforderungen, zeitliches Umsetzungserfordernis) ist dies zu begründen und vom Nutzer zu dokumentieren. Fehlende Haushaltsmittel sind regelmäßig kein Rechtfertigungsgrund eine fachlich geeignete Variante auszuschließen.
- 3.4 Die Variantenuntersuchung hat zum Ziel, alle Gegebenheiten quantitativ, qualitativ, funktional und kostenmäßig so zu erfassen, dass die alternativen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung bewertet und verglichen werden können.
- Der Umfang der Untersuchung der Varianten richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen einer belastbaren Kostenermittlung. Wenn im Ausnahmefall zur Durchführung der Variantenuntersuchung vertiefte Planungsleistungen erforderlich werden, ist hierfür die Zustimmung des MF einzuholen.
- Bei der Untersuchung der Varianten sind die Grundsätze einer lebenszyklusorientierten Optimierung der Kosten, insbesondere die späteren Betriebs- und sonstigen Nutzungskosten, sowie die Risikokosten zu berücksichtigen.

- 3.5 Die Untersuchung und Bewertung erfolgt für alle Varianten nach den in der Bedarfsfeststellung festgelegten einheitlichen quantitativen und qualitativen Anforderungen.
Die gewählte Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollte in Methodik und Aufwand im Verhältnis zur finanzwirksamen Maßnahme angemessen sein.
- 3.6 Die Ergebnisse der Variantenuntersuchung sind vom Nutzer quantitativ, qualitativ, funktional und kostenmäßig zu bewerten und zu dokumentieren. Abschließend nimmt das NLBL Stellung zu der Variantenuntersuchung und überprüft diese insbesondere auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Das Ergebnis der Variantenuntersuchung ist dem Nutzerressort zur Entscheidung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung über die Unterbringung verbleibt zusammen mit der Haushaltsverantwortung beim Nutzerressort. Es unterrichtet darüber das MF.

4. Qualifizierung zur Bauanmeldung

- 4.1 Im Fall der Eigenbaulösung beauftragt das Nutzerressort über das MF das NLBL mit der erforderlichen Komplettierung der Bedarfsplanung zur Bauanmeldung nach Abschnitt D bzw. E und beantragt die Ergänzung der baufachlichen Stellungnahme. Ein entsprechender Auftrag setzt allerdings voraus, dass die Finanzierung der Maßnahme in einem absehbaren Zeitraum gesichert erscheint.
- 4.2 Im Fall einer anderen Entscheidung als der Eigenbaulösung richtet sich das weitere Verfahren nach den Regelungen in den VV zu § 64 LHO (siehe insbesondere dortige Nummer 5 „Beschaffung von Liegenschaften“).
- 4.3 Für die Deckung des Unterbringungsbedarfs im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft gelten ergänzend die Regelungen in Nummer 5.

5. Ergänzende Regelungen für Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP)

- 5.1 Die Deckung eines Bedarfs kann im Wege einer ÖPP erfolgen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und einem privaten Partner über den Lebenszyklus einer Immobilie. Der gesamte Lebenszyklus umfasst die Bestandteile „Finanzieren“, „Planen“, „Bauen“, „Betreiben“ und „Verwerten“.
- 5.2 Zu den Einzelheiten des Verfahrens der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einer ÖPP wird auf die Erläuterungen im Leitfaden des Bundes „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“ verwiesen.
- 5.3 Nicht jedes Projekt eignet sich für eine Realisierung im Rahmen einer ÖPP. Notwendig ist daher zunächst die Auswahl von ÖPP-tauglichen Projekten mithilfe des ÖPP-Eignungstests. Ist die mangelnde Eignung eines Projektes für eine Realisierung als ÖPP bereits ohne Eignungstest offensichtlich, bedarf es keiner weiteren Untersuchung. Nummer 3.3 ist entsprechend anzuwenden.
- 5.4 In allen anderen Fällen hat der Nutzer im Rahmen der Variantenuntersuchung den ÖPP-Eignungstest durchzuführen. Sofern hierzu baufachliche Kriterien herangezogen werden, ist das NLBL zu beteiligen.
- 5.5 Nach positivem ÖPP-Eignungstest wird durch den Nutzer eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erstellt, in der die konventionelle Realisierung und die Realisierung als ÖPP zu vergleichen sind.
Das nach Nummer 3 am Verfahren beteiligte NLBL ermittelt hierzu den vorläufigen „Public Sector Comparator (PSC)“ für den präferierten Standort.
- 5.6 Kommt nach der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eine ÖPP in Betracht, ist entsprechend Nummer 3.6 zu verfahren.
- 5.7 Die Ausführungen zur HU-Bau gemäß Abschnitt E Nrn. 3.1.4 und 3.1.5 sind vorbehaltlich der nachstehenden Änderungen und Ergänzungen sinngemäß anzuwenden. Für die Erstellung einer Haushaltsunterlage ÖPP (HU-ÖPP) gelten folgende ergänzenden Regelungen:
- Die HU-ÖPP wird vom Nutzerressort aufgestellt.
 - In der vorläufigen sowie in der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (nach Ausschreibungsergebnis) sind alle voraussichtlich anfallenden Kosten für die Leistungen, getrennt nach den beim Land verbleibenden Leistungen und an den privaten Partner übertragenen Leistungen, während der Vertragslaufzeit vollständig zu ermitteln.
 - Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen eine vollständige Haushaltsunterlage vorgelegt. Ihr ist die Stellungnahme des LRH gemäß § 88 Abs. 3 LHO beizufügen.

C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

1. Allgemeines und Zuständigkeiten

- Die Bauunterhaltung umfasst alle konsumtiven Maßnahmen, die dem Erhalt der Bausubstanz und damit des Gebäudevermögenswertes (Werterhalt) dienen, den normalen technischen Standard wiederherstellen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zugleich soll im Rahmen der Bauunterhaltung die Funktionsfähigkeit von Gebäuden und die Erhaltung von Baukulturgütern sichergestellt werden. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die auf Grundlage neuer rechtlicher Anforderungen notwendig werden, wie z. B. Brandschutz, Immissionsschutz, Barrierefreiheit etc. Investive, wertsteigernde Maßnahmen, die durch Anforderungen des Nutzers ausgelöst werden (z. B. zusätzlicher Raumbedarf) sind nach Abschnitt D bzw. E durchzuführen.
- 1.1 Im Einzelnen gehören zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen alle Maßnahmen entsprechend den Erläuterungen zu Gruppe 519 im Gruppierungsplan der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen – VV-HNds (Gpl), die der Erhaltung der Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen (auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken) und sonstigen Anlagen, einschließlich des Zubehörs, dienen, jedoch nicht Wartung und Inspektion sowie die Herrichtung, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird.
- 1.2 Die größere Bauunterhaltung für bauliche Anlagen des Landes obliegt dem Bauamt und die kleinere Bauunterhaltung (Instandsetzungen einfacher Art) der nutzenden bzw. hausverwaltenden Dienststelle. Das Bauamt ist nicht für die Bauunterhaltung derjenigen gemieteten oder gepachteten baulichen Anlagen zuständig, zu deren Unterhaltung sich das Land vertraglich verpflichtet hat. Auf Anforderung berät und unterstützt das Bauamt die nutzende bzw. hausverwaltende Dienststelle hierbei.
- 1.3 Im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten können auch kleine investive bauliche Änderungen oder Ergänzungen einschließlich erstmaliger Beschaffung der Beleuchtungskörper bis zu 100 000 EUR einschließlich Baunebenkosten im Einzelfall durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird.
Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 100 000 EUR zu unterteilen (vgl. Abschnitt D Nr. 1).
- 1.4 Bei der Bauunterhaltung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist nach den „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)“ (Abschnitt K 16) zu verfahren.
Die nutzende bzw. hausverwaltende Dienststelle hat unter Beteiligung ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten jeweils festzulegen, ob eine bauliche Anlage, für die eine Bauunterhaltung ansteht, i. S. der RiSBau schutzbedürftig ist.

2. Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben

Die Ausgaben für die größere Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind im Einzelplan 20 — Hochbauten (Titel 519 64) — zu veranschlagen, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind.

Die Ausgaben für die kleinere Bauunterhaltung werden in dem jeweils zutreffenden Fachkapitel (Titel 519 ...) des Nutzers veranschlagt.

Bei Landesbetrieben sind die Ausgaben entsprechend in den Wirtschaftsplänen auszuweisen

3. Feststellung des Baubedarfs — Baubegehung —**3.1 Baubegehung****3.1.1** Zur gegenwartsnahen Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind alle baulichen Anlagen in der Regel jährlich — zweckmäßig drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres — zu begehen. Es genügen dafür auch Abstände von zwei Jahren, wenn in dieser Zeit nur routinemäßige Bauunterhaltung notwendig wird. Es ist zweckmäßig, mit dieser Baubegehung zugleich die Begehung nach der Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV) in den Landesliegenschaften durchzuführen.

Wird bei der Baubegehung erkannt, dass die Nutzung öffentlich-rechtlichen Bestimmungen widerspricht oder die Verkehrssicherheit der baulichen Anlage nicht gegeben ist, ist dies bei der Festlegung der Dringlichkeit besonders zu berücksichtigen. Bei der Feststellung des Baubedarfs und der Durchführung der Bauunterhaltungsarbeiten sind u. a. der Brandschutzleitfaden, die RÜV sowie die Grundsätze des nachhaltigen Bauens zu beachten. Gegebenenfalls sind weitergehende Prüfungen nach der RÜV durchzuführen. Sollten weitergehende Prüfungen erforderlich werden, so werden diese vom Bauamt veranlasst. Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes für bauliche Anlagen sind zu beachten; ggf. ist eine Brandschau durchzuführen (vgl. Abschnitt K 4).

3.1.2 An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsmaßnahmen haben teilzunehmen:

- die nutzende bzw. hausverwaltende Dienststelle,
- das Bauamt,
- soweit notwendig ein Vertreter des örtlichen Brandschutzes und andere Sonderfachleute.

3.1.3 Die nutzende bzw. hausverwaltende Dienststelle vereinbart rechtzeitig mit dem Bauamt und den zu beteiligenden Stellen den Termin zur Baubegehung.**3.1.4** Bei der Baubegehung sind die notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen von den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen.**3.1.5** Bei der Baubegehung ist vom Bauamt in Abstimmung mit der nutzenden bzw. hausverwaltenden Dienststelle im Einzelnen festzulegen, wer welche Arbeiten durchzuführen hat.

Die sog. größere Bauunterhaltung, die ingenieurtechnische, gestalterische bauordnungsrechtliche oder denkmalpflegerische Fachkenntnisse erfordert, ist grundsätzlich vom Bauamt durchzuführen und aus dem Einzelplan 20 zu finanzieren, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind (andere Einzelpläne oder Wirtschaftspläne).

Die sog. kleinere Bauunterhaltung einfacher Art, die keine ingenieurtechnischen, gestalterischen oder bauordnungsrechtlichen Fachkenntnisse erfordert, ist grundsätzlich durch die nutzende bzw. hausverwaltende Dienststelle durchzuführen und zu finanzieren.

Zur kleineren Bauunterhaltung gehört z. B. die Instandhaltung*) von:

1. allen Oberflächen im Innenbereich. Ausgenommen hiervon sind die Arbeiten in Fluren, Treppenhäusern, Besprechungsräumen und Räumen mit vergleichbarer öffentlicher Nutzung.
2. Leitungen für Wasser, Gas, Elektrizität und Luft einschließlich der dazugehörigen, mit Gebäuden oder ihren Anlagen in fester oder dauerhafter Verbindung stehenden Installationseinrichtungen (einschließlich der Beleuchtung), sowie der Zentralheizungs-, Warmwasserversorgungs- und Aufzugsanlagen und sonstiger baulich zu betreuender betriebstechnischer Anlagen.
3. Schlössern, Schlüsseln und Beschlägen, mit Ausnahme elektronisch gesteuerter Schließanlagen im sicherheitsrelevanten Bereich, und die mechanische Instandhaltung von Türen, Fenstern und Sonnenschutzanlagen.

3.2 Baubedarfsnachweisung (BBN)**3.2.1** Über das Ergebnis der Baubegehung ist vom Bauamt eine Baubedarfsnachweisung nach Muster 8C RLBau zu fertigen, von der die teilnehmenden Dienststellen je eine Ausfertigung erhalten.**3.2.2** Baubedarfsnachweisungen sind für jede bauliche Anlage aufzustellen.**3.2.3** Reihenfolge der Dringlichkeiten

Bei der Baubegehung sind die notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen von den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen. Die Dringlichkeit der Arbeiten ist vom Bauamt in der Baubedarfsnachweisung wie folgt einzustufen:

Dringlichkeit 1 = Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, notwendige Anpassung an gesetzliche Vorschriften, Erfüllung vertraglicher Pflichten, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, Maßnahmen, die aufgrund besonderer Umstände in die höchste Dringlichkeitsstufe einzustellen sind;

Dringlichkeit 2 = Maßnahmen zur Erhaltung der Gebäudesubstanz und zur Vermeidung von Folgeschäden, Maßnahmen zur Sicherstellung des technischen Betriebes;

Dringlichkeit 3 = Substanz- und Funktionsverbesserungen, Schönheitsreparaturen.

Kleine werterhöhende bauliche Maßnahmen oder Ergänzungen sind in den Dringlichkeiten 1 bis 3 enthalten (vgl. Nummer 1.3).

4. Mittelzuweisung

Die Ausgabemittel für größere Unterhaltungsarbeiten werden jährlich im Rahmen der Haushaltsführung vom NLBL den Bauämtern zur Bewirtschaftung zugewiesen.

5. Ausführung der Arbeiten

Die zeitliche Abfolge in der Ausführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen richtet sich grundsätzlich nach der in der Baubedarfsnachweisung festgelegten Dringlichkeit und Zuständigkeit. Die vergleichende, liegenschaftsübergreifende Abschätzung der Dringlichkeit einzelner Maßnahmen obliegt dem Bauamt.

*) Die Instandhaltung beinhaltet gemäß DIN 31051 die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung von Bauelementen.

D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**1. Allgemeines**

- 1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten von 10 000 EUR bis 5 000 000 EUR inklusive Baunebenkosten, durch die neue Anlagen geschaffen oder bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden.
- 1.2 Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten von 10 000 EUR bis 5 000 000 EUR ist unzulässig.
- 1.3 Müssen mehrere kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, deren Gesamtkosten über 5 000 000 EUR betragen, innerhalb einer Liegenschaft durchgeführt werden, sind sie als „Große Baumaßnahme“ nach Abschnitt E zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Bauten in keinem funktionalen oder baulichen Zusammenhang stehen.
- 1.4 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)“ (Abschnitt K 16) zu verfahren. Die nutzende Verwaltung hat — unter Beteiligung ihrer oder ihres Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten — vor Planung und Ausführung einer Baumaßnahme jeweils festzulegen, ob die Baumaßnahme oder die durch eine Baumaßnahme betroffene bauliche Anlage gemäß der RiSBau schutzbedürftig ist.

2. Veranschlagung der Ausgaben

Die Veranschlagung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Haushalt des Landes erfolgt, soweit für sie nicht besondere Buchungsstellen bestimmt sind, im Einzelplan 20 — Hochbauten —.

3. Qualifizierung zur Bauanmeldung

- 3.1 Hat sich das Nutzerressort auf der Grundlage des genehmigten Raum- bzw. Baubedarfs und ggf. der Variantenuntersuchung gemäß Abschnitt B 2 für die Eigenbaulösung entschieden, beauftragt es das NLBL mit der Qualifizierung der Unterlagen zur Bauanmeldung nach Abschnitt F Nr. 1.4
Das NLBL gibt die Beratung in der Regel an die Bauämter weiter und begleitet sie baufachlich.
- 3.1.1 Die Qualifizierung zur Bauanmeldung schließt mit einer baufachlichen Stellungnahme der beratenden Stelle ab. Hierin sind die im Projekt bestehenden Risiken in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen
- 3.2 Die Bauanmeldung wird vom Nutzerressort genehmigt. Es nimmt die Baumaßnahme in eine ressortinterne Dringlichkeitsliste auf. Mit der Genehmigung der Bauanmeldung sind weitere Nutzerforderungen auszuschließen.

4. Planung und Bauausführung

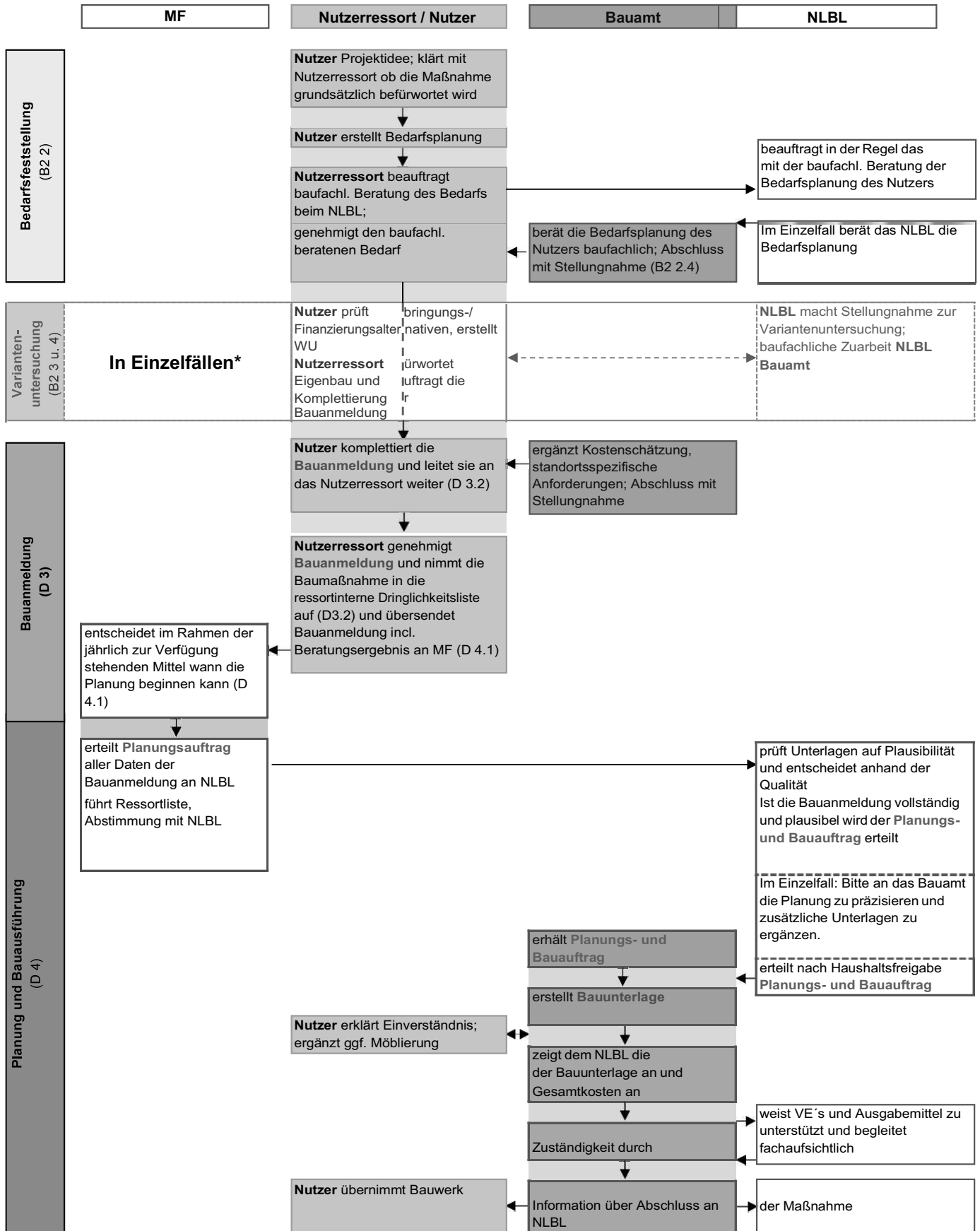
- 4.1 Anhand der durch die Ressorts dem MF auf Anforderung übersandten Dringlichkeitslisten, denen die nach Nummer 3.1 zur Bauanmeldung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind, entscheidet das MF im Rahmen der jährlich für die Ressorts zur Verfügung stehenden Mittel, wann die Planung für eine Baumaßnahme eingeleitet werden kann. Es erteilt dem NLBL den Planungsauftrag so rechtzeitig, dass die Baumaßnahme in dem vorgesehenen Finanzierungszeitraum durchgeführt werden kann. Die Bauanmeldung ist für die nutzende Verwaltung und Bauverwaltung bindend. Unabwendbare nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie müssen ebenfalls dem Verfahren nach Nummer 3 unterzogen werden.
- 4.2 Das Bauamt erstellt in eigener Verantwortung die Bauunterlagen. Dazu gehören Pläne, Kostenermittlung und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung ersichtlich ist.
- 4.3 Das Einverständnis der nutzenden Verwaltung mit den Bauunterlagen ist bei allen Baumaßnahmen erforderlich. Mit der Einverständniserklärung ist der Umfang der Baumaßnahme endgültig festgeschrieben. Unabwendbare Änderungen sind nur mit Zustimmung des Nutzerressorts und des NLBL zulässig.
- 4.4 Das Bauamt zeigt dem NLBL die Fertigstellung der Bauunterlagen unter Angabe der Gesamtkosten an. Das NLBL weist dem Bauamt die Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigung zu.
- 4.5 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten führt das Bauamt in eigener Zuständigkeit durch. Es trägt für diese Baumaßnahmen die Verantwortung und hat dafür einzustehen, dass vor allem die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wird.
Das Bauamt wird von dem NLBL fachaufsichtlich unterstützt und begleitet.
- 4.6 Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle und der nutzenden Verwaltung festzulegen.
- 4.7 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt G Nr. 1.1 erfüllt sind.
- 4.8 Das Bauamt hat dem NLBL über Einsparungen und Mehrkosten zu berichten, sobald sie erkennbar sind. Die eingesparten Ausgabemittel sind zurückzumelden.
Ergeben sich unabwendbare Mehrkosten, sind diese aus dem Kontingent des jeweiligen Ressorts zu decken (vgl. Abschnitt B 1 Nr. 2.3.3).

5. Unvorhergesehene Baumaßnahmen

Werden unvorhergesehene Baumaßnahmen erforderlich, hat die nutzende Verwaltung die Durchführung der Baumaßnahme auf dem Dienstweg zu beantragen. Hierbei hat das Bauamt mitzuwirken und die Kosten zu ermitteln.
Die Aufstellung der Bauunterlagen ist erst dann zu veranlassen, wenn das Nutzerressort und das MF zugestimmt haben und die Finanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.
Das MF erteilt den Planungsauftrag. Hinsichtlich der Festlegung des Baubedarfs, der Planung und der Bauausführung ist nach den Nummern 3 und 4 zu verfahren.

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes (10.000 bis 5.000.000 € inklusive BNK)

Verfahren nach RL Bau Abschnitte B2 und D



* Bei Neubau und bei Anbau/Grundsanierung, wenn die Wirtschaftlichkeit in Frage steht

E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**1. Allgemeines**

- 1.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten über 5 000 000,— EUR inklusive Baunebenkosten (BNK) gemäß Abschnitt K 8, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
- 1.2 Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 5 000 000,— EUR ist unzulässig.
- 1.3 Auf der Grundlage einer Bauanmeldung i. S. der Nummer 2 und des mit ihr angestrebten Kostenobergrenze ist zwischen der obersten Instanz des Nutzers (Ressort), und dem Finanzministerium einvernehmlich die Entscheidung über die Einstellung des Bauvorhabens in die Mittelfristige Planung des Landeshaushaltes zu treffen (Eigenbaumaßnahme). Im Fall einer Eigenbaumaßnahme ist eine Haushaltsunterlage aufzustellen (vgl. Nummer 3). Für alle Bedarfsdeckungsvarianten gilt Abschnitt K 5.
- 1.4 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist nach den Vorschriften der „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RiSBau)“ (siehe Abschnitt K 16) zu verfahren. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Maßnahme legt der Nutzer fest und macht ggf. die notwendigen Angaben nach der RiSBau.
- 1.5 Dem Staatlichen Baumanagement ist — nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Nutzer — eine ausreichende Bearbeitungszeit, insbesondere auch für die Verhandlungen mit Behörden, Nachbarn usw., für das Mitwirken bei der Aufstellung von Programmen, für Vorplanung, Kostenermittlungen und dergleichen zu gewähren.

2. Qualifizierung zur Bauanmeldung

- 2.1 Hat sich das Nutzerressort auf der Grundlage des genehmigten Raum- bzw. Baubedarfs und ggf. der Variantenuntersuchung für die Eigenbaulösung entschieden, beauftragt es den Nutzer mit der Qualifizierung der Bedarfsplanung zur Bauanmeldung nach Abschnitt F Nr. 1.4 und beantragt über das MF die Ergänzung der baufachlichen Stellungnahme durch das NLBL.
- 2.2 Das NLBL ergänzt — ggf. mit dem Bauamt — die baufachliche Stellungnahme gemäß Abschnitt B 2 um die standortspezifischen Belange, erstellt und unterzeichnet die Muster 6 und 7 und leitet diese an den Nutzer weiter. Der Nutzer erteilt sein Einverständnis und legt die nach Abschnitt F Nr. 1 strukturierte Bauanmeldung in sechsfacher Ausfertigung dem Nutzerressort vor. Das Nutzerressort meldet die Baumaßnahme im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens an.
- Das Nutzerressort leitet die Bauanmeldung an den LRH (zweifache Ausfertigung, davon ein Exemplar digital) und das MF weiter. Der Inhalt der Bauanmeldung wird in einer Kommission unter Federführung des Nutzerressorts beraten, ggf. erfolgen Auflagen und Hinweise. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen Nutzerressorts und des Nutzers, des LRH, des MF und des NLBL. Nach Behandlung in der Kommission genehmigt das Nutzerressort die Bauanmeldung. Mit Genehmigung der Bauanmeldung sind weitere Nutzerforderungen auszuschließen.
- 2.3 Die genehmigte Bauanmeldung ist für die nutzende Verwaltung und das Staatliche Baumanagement bindend. Unabwendbare nachträgliche Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Sie müssen ebenfalls dem vorbenannten Verfahren nach Nummer 2 unterzogen werden.
- 2.4 Nach der Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf entscheidet das MF, wann die Planung für eine Baumaßnahme bis einschließlich AFU-Bau eingeleitet werden kann. Es erteilt den Planungsauftrag so zeitgerecht, dass die Baumaßnahme zum vorgesehenen Finanzierungszeitraum den erforderlichen Planungsstand erhält (zur Bauausführung siehe Abschnitt G).
- Das Nutzerressort erhält einen Abdruck des Planungsauftrages. Es ist verantwortlich für den Inhalt und die rechtzeitige Aufstellung des Teils 3 der Kostenberechnung (siehe auch Abschnitt F Nr. 2.1.4). Die Schnittstellen der Teil 2 und Teil 3 Planung sind wechselseitig zwischen Nutzer und Bauamt abzustimmen. Sollte die Baumaßnahme während der Planungsphase zurückgestellt werden müssen, sind die Planungen sofort zu unterbrechen.

3. Unterlagen für Veranschlagung und Ausführung

Das für die Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau nach Nummer 3.1 zuständige Bauamt hat grundsätzlich insbesondere folgende Rahmenbedingungen verantwortlich zu steuern:

- die inhaltliche Einhaltung der Bauanmeldung,
- die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten,
- die Einhaltung des für die Baumaßnahme ermittelten Kostenrahmens einschließlich der aktiven Kostensteuerung und Überprüfung der Kostenermittlung Dritter an der Planung Beteiligten,
- die rechtzeitige Klärung der rechtlichen Anforderungen (Planungsrecht, Bauordnungsrecht u. a.) und frühzeitige Einleitung der notwendigen Verfahren, damit baurechtliche Planungsrisiken ausgeschlossen bzw. Planungsänderungen oder Verzögerungen vermieden werden (vgl. Abschnitt K 14 Nr. 3.1).

Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, dass alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, dass ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann.

3.1 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)

Die HU-Bau ist vom Bauamt aufzustellen.

Die HU-Bau soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan. Sie muss deshalb die Art der Ausführung so eindeutig und abschließend beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Bei der Aufstellung der HU-Bau sind die jeweils zu diesem Zeitpunkt aktuellen Baupreise für die Kostenberechnung zu Grunde zu legen. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen. Um dem Risiko der Unterfinanzierung durch Indexsteigerungen in dem Zeitraum zwischen Aufstellung der HU-Bau und Baubeginn gemäß Abschnitt G Nr. 1.3 entgegen zu wirken, sind die Indexsteigerungen für diesen Zeitraum auf Basis der Vorjahre zu ermitteln und mit zu veranschlagen. Die projektspezifischen Risiken werden nachrichtlich dargestellt und monetär beziffert. Die HU-Bau ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

Das Bauamt hat die Einhaltung der in der Bauanmeldung genannten Kostenobergrenze anzustreben. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt dies nicht, ist die Bauanmeldung ggf. unter Einschaltung der Beteiligten nach Nummer 2.1 hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzeranforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Nummer 2).

Der Nutzer ist verantwortlich für die Planung der Ersteinrichtung (Teil 3 und Großgeräte) einschließlich der entstehenden Nebenkosten (siehe Abschnitt K 8). Die Schnittstellen der Teil 2 und Teil 3 Planung sind wechselseitig zwischen Nutzer und Bauamt abzustimmen und abschließend festzulegen.

- 3.1.1 Die HU-Bau ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.
- 3.1.2 Die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper sind nach dem Bauwerkszuordnungskatalog einzuordnen.
- 3.1.3 Das Bauamt leitet die HU-Bau (vgl. Abschnitt F Nr. 2) mit den von ihm festgestellten Kosten und der Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung in einfacher Ausfertigung dem NLBL zu. Parallel hierzu wird vom Bauamt je ein Auszug aus der HU-Bau entsprechend Abschnitt F Nr. 2.6 dem Nutzerressort und dem MF übersandt. Der LRH erhält zeitgleich die HU-Bau vom Bauamt zur Kenntnis und ggf. zur Stellungnahme. Mit der Einverständniserklärung ist der Umfang der Baumaßnahme endgültig festgeschrieben. Unabwendbare Änderungen sind nur mit Zustimmung der Nutzerressorts und des NLBL zulässig. Das NLBL verfasst zur HU-Bau eine Stellungnahme zur fachaufsichtlichen Begleitung und übersendet diese dem LRH, dem MF und dem Nutzerressort zur Kenntnis. Die baulichen Maßnahmen werden anschließend in einer Kommission unter Federführung des MF beraten. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des MF, des jeweiligen Nutzers und Ressorts, des LRH und des NLBL. Nach Behandlung in der Kommissionssitzung fertigt das MF die Vorlage für den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages (AfHuF). Vom Versand der Unterlagen durch das Bauamt bis zum Abschluss der Kommissionssitzung ist ein Zeitraum von acht Wochen vorgesehen.

Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem AfHuF je Baumaßnahme ein Erläuterungsbogen gemäß Muster 7.1 RLbau für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgelegt, der alle wesentlichen zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Angaben enthält.

Der Erläuterungsbogen ist Bestandteil der HU-Bau.

- 3.1.4 Bindung an die haushaltsmäßig anerkannte HU-Bau
Die haushaltsmäßig anerkannte HU-Bau ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt einen Nachtrag voraus. Nicht erhebliche Abweichungen sind statthaft, wenn sie für die wirtschaftlich und technisch zweckmäßige sowie vollständige Herstellung der geplanten Baumaßnahme erforderlich sind, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen.
- 3.1.5 Nachträge zur haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau
3.1.5.1 Die Aufstellung eines Nachtrags wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn von den Grundlagen des Entwurfs abgewichen werden soll. Zusätzliche Forderungen des Nutzers zur genehmigten HU-Bau sind dem Nutzerressort zur Genehmigung vorzulegen. Bei umfangreicheren zusätzlichen Forderungen wird nach formeller Genehmigung des Nutzerressorts über das MF die fachliche Stellungnahme beauftragt. Nach haushaltsmäßiger Abstimmung wird vom MF die Nachtragsaufstellung veranlasst.
- 3.1.5.2 Der Nachtrag ist auf dem Dienstweg unverzüglich dem MF vorzulegen. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenrechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen. Im Muster 6 sind jeweils diejenigen Zeilen auszufüllen, auf die sich die Änderungen auswirken. Darüber hinaus sind die Kosten gemäß VV Nr. 1.2 zu § 54 LHO untergliedert in die drei Kategorien Unvorhergesehenes bzw. bautechnisch Unabweisbares; Nutzmehrforderungen sowie Lohn- und Materialpreissteigerungen darzustellen. Soweit ausschließlich Lohn- und Materialpreissteigerungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11). In diesem Fall wird auf die Aufstellung des Musters 6 verzichtet. Bei einem Nachtrag mit vereinfachtem Nachweis (Muster 11) entfällt die Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung.
- 3.1.5.3 Das Verfahren zur Behandlung eines Nachtrages, bei dem eine erhebliche Abweichung vorliegt entspricht dem zur HU-Bau beschriebenen (vgl. Nummer 3.1.3), ansonsten regelt sich das Verfahren nach den VV zu § 54 LHO.

3.2 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau)

Mit der AFU-Bau wird die Planung im Einzelnen festgelegt. Sie ist ferner Grundlage für Vergabe und Ausführung.

- 3.2.1 Die AFU-Bau nach Abschnitt F Nr. 3 ist von dem Bauamt auf der Grundlage der HU-Bau aufzustellen.
- 3.2.2 Werden im Rahmen der AFU-Bau-Planung erhebliche Kostenüberschreitungen zur genehmigten HU-Bau offensichtlich, so darf die Ausschreibung nicht eingeleitet werden. Es ist unverzüglich ein Nachtrag nach Nummer 3.1.5 aufzustellen. Erst nach haushaltsmäßiger Zustimmung darf mit der weiteren Planung und Ausschreibung fortgefahren werden.
- 3.2.3 Die zusammengefasste AFU-Bau ist im Original der Rechnungslegung beizufügen.

4. Fachaufsichtliche Begleitung von Baumaßnahmen

Bei der Aufstellung der HU-Bau wird das Bauamt von dem NLBL fachaufsichtlich unterstützt und aktiv begleitet. Art und Umfang der Begleitung werden von dem NLBL auf der Grundlage des Planungsauftrags nach Abschnitt E Nr. 2.4 festgelegt. Abschließend erfolgt seitens des NLBL eine Plausibilitätsprüfung der HU-Bau.

Die fachaufsichtliche Begleitung der HU-Bau erfolgt planungsbegleitend stichprobenartig entsprechend der Schwierigkeit der Aufgabe. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Bauanmeldung und auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten.

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Begleitung sind regelmäßig ein Abstimmungsgespräch vor Planungsbeginn zu den zentralen Projektzielen und -risiken sowie ein Abstimmungsgespräch zur Freigabe der Vorentwurfsplanung zu führen. Weitere Abstimmungsgespräche sind maßnahmenbezogen zusätzlich zu vereinbaren.

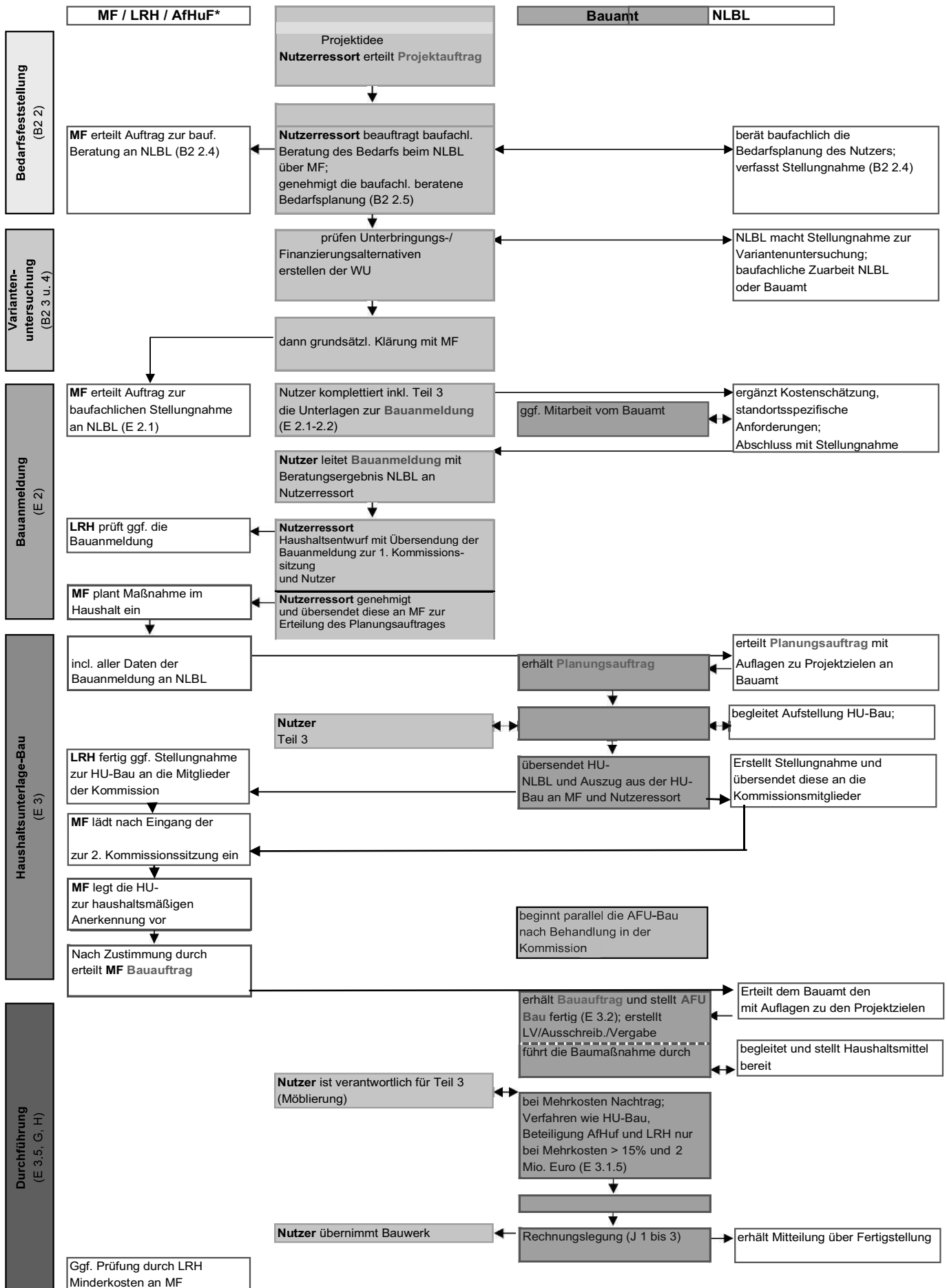
Die Begleitung und Plausibilitätsprüfung wird nach Abschluss der Aufstellung der HU-Bau durch das NLBL in einer Stellungnahme dokumentiert. Die Stellungnahme umfasst:

- den Abgleich der vorgelegten HU-Bau mit der Bauanmeldung und den im Rahmen der Begleitung getroffenen weiteren Vorgaben des NLBL,
- die Darstellung der wichtigsten Diskussionsprozesse zu zentralen Projektinhalten im Rahmen der Begleitung,
- die Beurteilung der Funktionstüchtigkeit des Grundrisses und Angemessenheit der Raumgrößen, der wirtschaftlichen Umsetzung der Nutzeranforderungen sowie der Angemessenheit der Gestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der nutzerspezifischen Belange,
- die Überprüfung der Schnittstellen zwischen den hochbaulichen und den betriebstechnischen Erfordernissen,
- die Plausibilitätsprüfung der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie der Richtigkeit der Kostermittlung und der Risikodarstellung.

In der Ausführungsphase erstreckt sich die fachaufsichtliche Begleitung auf die Verfolgung der zentralen Projektziele im Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten, insbesondere auf die ordnungsgemäße Handhabung der Baukostenkontrolle.

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes (> 5.000.000 € inkl. BNK)

Verfahren nach RLBAu Abschnitt B2 und E



*MF = Niedersächsisches Finanzministerium; LRH= Landesrechnungshof; AfHuF: Ausschuss für Haushalt und Finanzen

F Unterlagen entsprechend den §§ 24 und 54 LHO**Zu 1. Bauanmeldung (entspricht der Entscheidungsunterlage-Bau – ES-Bau –)**

Die für die Bauanmeldung zu erstellenden Unterlagen entsprechenden Unterlagen zur ES-Bau gemäß Nummer 1.4 RBBau, jedoch entfällt in der Regel die Nummer 1.4.7 Zeichnerische Darstellung des Planungskonzepts und damit verbundenen Leistungen. Über die Notwendigkeit der Erstellung eines Planungskonzepts entscheidet das NLBL im Einzelfall.

Zu 2. Haushaltsunterlage-Bau (entspricht der Entwurfsunterlage-Bau – EW-Bau –)**2.1.4 Gliederung der Kostenberechnung nach Muster 6 der RLBau**

Die Kostenberechnung der HU-Bau ist in drei Teile zu gliedern:

Teil 1: Kosten des Baugrundstücks

100 Grundstück

Teil 2: Erschließungs- und Baukosten

200 Herrichten und Erschließen

300 Bauwerk – Baukonstruktion

400 Bauwerk – Technische Anlagen

500 Außenanlagen

600 Ausstattung und Kunstwerke

– ohne 611 und 612 –

700 Baunebenkosten

Teil 3: Kosten für die erstmalige Einrichtung

600 Ausstattung und Kunstwerke

– nur 611 und 612 –

Für die Veranschlagung der Baunebenkosten gilt Abschnitt K 8 der RLBau.

2.6 Der Auszug aus der HU-Bau besteht aus:**0. Baufachliche Stellungnahme des NLBL**

1. Bauanmeldung nach Abschnitt E Nr. 2, bei bestehenden Gebäuden ggf. aus dem Raumabgleich

2. Pläne

(1) Übersichtsplan (z. B. Stadtplan, topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000, Messtischblätter oder sonstige Karten).

(2) Lageplan – in der Regel im Maßstab 1 : 500 –, in dem die gewählte Lösung für die bauliche Aufgabe und deren Beziehung zum vorhandenen Bestand und ggf. zu weiteren geplanten Baumaßnahmen dargestellt sind.

(3) Grundrisse, Ansichten, Schnitte im erforderlichen Maßstab.

3. Kostenermittlung, Muster 6, Seiten 1 bis 3

4. Erläuterungsbericht mit Anlagen 1 und 2

Dem Erläuterungsbericht sind Anlage 1 zu Muster 7 (Nutzungskosten) und Anlage 2 zu Muster 7 (Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten) sowie Energiebedarfsausweis/Wärmebedarfsausweis beizufügen. Die Flächen und Rauminhalte sind in Abhängigkeit von der Planungstiefe der zeichnerischen Darstellungen der Baumaßnahme im Einzelnen rechnerisch nachzuweisen. In jedem Fall ist die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme nachzuweisen; soweit möglich durch Angabe üblicher Verhältniszahlen (z. B. BRI/BGF, BGF/HNF, BGF/NF) oder andersartiger Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

5. Erläuterungsbogen Muster 7.1 RLBau

6. Dokumentation über die fachaufsichtliche Begleitung durch das NLBL und über die Beteiligung des LRH

2.7 Die HU-Bau ÖPP enthält:

– den Nachweis des Bedarfs,

– die Ergebnisse der Variantenuntersuchung,

– den Erläuterungsbericht zur Bedarfsdeckung,

– den Wirtschaftlichkeitsvergleich mit der Eigenrealisierung (PSC),

– die Risikoordnung und Bewertung,

– eine Sensitivitätsanalyse der Berechnungsannahmen¹⁾.

Die Gliederung ist an konkreten Projektbedingungen im Einzelfall auszurichten.

¹⁾ Verfahren zur Prüfung der Empfindlichkeit (Stabilität) eines Rechenergebnisses bei Variation des Dateninputs der Rechnung.

G Bauausführung

Zu 1.2 Mit einer Baumaßnahme kann erst dann begonnen werden, wenn das Land Eigentümer/Erbbauberechtigter des Grundstücks ist, also im Grundbuch als Eigentümer/Erbbauberechtigter eingetragen ist, oder der Kaufvertrag beurkundet ist und der Eintragung des Landes als Eigentümer keine Hinderungsgründe mehr entgegenstehen (z. B. Rechte Dritter). Eine Auflassungsvormerkung würde im Normalfall ausreichen, um die Investition des Landes abzusichern.

Zu 1.7 Nach der NBauO ist vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleitung und der Unternehmen enthalten muss. Bei geringfügigen Baumaßnahmen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Bauherr bei Landesbauten ist das „Land Niedersachsen“.

Bei Baumaßnahmen, die nach Artikel 99 b GG i. V. m. der Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten (AV FuG – § 9) gefördert werden, ist auf den Bauschildern in geeigneter Weise auf den Bund als Mitförderer hinzuweisen.

Bei Bauten, die im Auftrag anderer Bauherren im Interesse des Bundes oder des Landes durchgeführt werden (Dritter), ist die Bezeichnung der jeweiligen Institution einzusetzen.

Bei Baumaßnahmen, bei denen das Land Niedersachsen Bauherr ist, ist das Bauschild nach der einheitlichen Vorlage des NLBL zu erstellen (siehe Ausschnitt der Vorlage):



Hier baut das Land Niedersachsen ein NEUBAU MUSTERGEBÄUDE für Nutzer Musterstraße 12, 12345 Musterstadt Telefon +49 1234 5678-0 (Sonstige projektspezifische bzw. erforderliche Angaben wie Termine, Nutzfläche etc.)			
BAUHERR LAND NIEDERSACHSEN vertreten durch das Niedersächsische Finanzministerium vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften vertreten durch das Staatliche Baumanagement XXXXXXX Musterstraße 12, 12345 Musterstadt Tel. +49 1234 5678-0		ARCHITEKT Tel. +49 1234 5678-0 Büro Mustermann Musterstraße 12, 12345 Musterstadt PROJEKTSTEUERER Tel. +49 1234 5678-0 Büro Mustermann Musterstraße 12, 12345 Musterstadt TRAGWERKSPLANER Tel. +49 1234 5678-0 Büro Mustermann Musterstraße 12, 12345 Musterstadt BAULEITUNG Tel. +49 1234 5678-0 Büro Mustermann Musterstraße 12, 12345 Musterstadt	
Erdarbeiten: Tel. +49 1234 5678-0 info@muster.de	Fa. Musterfirma GmbH Musterstraße 12 12345 Musterstadt	HLS-Arbeiten: Tel. +49 1234 5678-0 info@muster.de	Fa. Musterfirma GmbH Musterstraße 12 12345 Musterstadt
Rohbauarbeiten: Tel. +49 1234 5678-0 info@muster.de	Fa. Musterfirma GmbH Musterstraße 12 12345 Musterstadt	Zimmerarbeiten: Tel. +49 1234 5678-0 info@muster.de	Fa. Musterfirma GmbH Musterstraße 12 12345 Musterstadt
Putzarbeiten: Tel. +49 1234 5678-0 info@muster.de	Fa. Musterfirma GmbH Musterstraße 12 12345 Musterstadt	Estricharbeiten: Tel. +49 1234 5678-0 info@muster.de	Fa. Musterfirma GmbH Musterstraße 12 12345 Musterstadt

Größe, Ausführung und Farben des Bauschildes werden mit der einheitlichen Vorlage vorgegeben.

Die Kosten für das Bauschild einschließlich seiner Tragkonstruktion sowie für die allgemeine Beschriftung gehen zulasten des Bauherrn und sind bei der Kostenermittlung in KGR 790 aufzunehmen und dort zu buchen. Schrifttafeln an dem Bauschild, die für freiberuflich Tätige und ausführende Unternehmen bestimmt sind, müssen als gewerbliche Werbung auf deren Kosten gefertigt, beschriftet und angebracht werden.

J Rechnungslegung — Prüfung —

- Zu 1.1 und 1.2 Für den rechnungsmäßigen Nachweis sind die VV zu § 80 LHO maßgebend.
- Zu 2.2.1 Aus der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau.
- Zu 3. Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen
Die für die fachtechnische Prüfung bereitzuhaltenden Unterlagen werden vom LRH bei Bedarf abgerufen.
- Zu 3.6 Entfällt.
- Zu 4. Entfällt.

Bei der sinngemäßen Anwendung der RBBau Abschnitte J und K 10 für Bauaufgaben des Landes ist

- „die für die fachtechnische Prüfung zuständige Stelle“ der LRH,
- statt der „Bundeskasse“ die Landeshauptkasse zuständig,
- die Bezeichnung „K 10“ durch die Bezeichnung „K 10 RLBau“ zu ersetzen,
- statt des „Prüfungsamtes des Bundes“ sowie des „Bundesrechnungshofs“ jeweils der LRH zuständig.

K 6 Berichterstattung

Zu 2.

- 2.1 Für übergebene Bauwerke ist die Dokumentation auf den Erhebungsformularen des Landesbetriebes Vermögen und Bau Baden-Württemberg — Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) — aufzustellen, sofern im Planungsauftrag nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde.
- 2.2 Spätestens drei Monate nach Übergabe einer Maßnahme an den Nutzer ist die Dokumentation auf den Gebäudedatenblättern von dem Bauamt aufzustellen und nach Prüfung durch das NLBL der IWB zur Verfügung zu stellen. Sollten die Kosten der Baumaßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht schlussgerechnet sein, sind die voraussichtlichen Endkosten unter Berücksichtigung aller Zahlungsverpflichtungen in die Gebäudedatenblätter einzutragen. Die Dokumentation erfolgt über das Internet unter www.plakoda.de. Die Gebäudedatenblätter sind dort entsprechend auszufüllen. Diese Daten werden von der IWB bundesweit gesammelt, in die Baukostendatenbank der Länder gespeichert und ausgewertet. Sie bilden die Basis für die Kennwertbildung in den Kostenplanungsverfahren PLAKODA und RBK.
- 2.3 Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahmen einschließlich der Dokumentation dürfen ausschließlich der IWB übersandt werden. Diese Daten und Dokumentation dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.
- Zu 3. Die Muster 3 mit den erfassten jährlichen Verbrauchswerten und Betriebskosten sind in Kopie an die IWB zur Fortschreibung der Nutzungskosten in der Länder-Datenbank zu übersenden.

4. Neubauwert 1936

Für die Bewertung des Immobilienvermögens des Landes und u. a. zur Verteilung von Haushaltsmittelsätzen wird der Neubauwert 1936 dokumentiert und fortgeschrieben. Die Aufnahme und die Fortschreibung über die Wertveränderungen bei Bauten des Landes sind jährlich auf Grundlage von Muster 2 RLBau in das Liegenschaftsinformationssystem einzugeben.

Dabei sind als werterhöhend bzw. investiv anzugeben

- bei großen und kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die in der Ergebnisfeststellung ausgewiesenen Kosten,
- bei Bauunterhaltungsarbeiten nur diejenigen Ausgaben, die gemäß Abschnitt C Nr. 1.3 investive bauliche Veränderungen bzw. Ergänzungen beinhalten.

Investive Ausgaben, die weniger als 15 000 EUR je baulicher Maßnahme betragen, sind nicht zu berücksichtigen.

K 7 Aufträge an bildende Künstler Kunst am Bau — Kunst im öffentlichen Raum

Zu Absatz 1 wird folgendes ergänzt:

Des Weiteren sind künstlerische Gestaltungen möglich, die auch die Umgebung des Bauvorhabens einbeziehen, sofern dafür die rechtlichen Voraussetzungen (z. B. die Eigentümerschaft an den in Betracht kommenden Grundstücken) vorliegen. Sie müssen jedoch in räumlicher und inhaltlicher Beziehung (z. B. historischer oder wissenschaftlicher Art) zu dem Bauvorhaben stehen. Bei der Einbeziehung der Umgebung des Bauvorhabens hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung von Plätzen, Anlagen, Straßen- und Wegräumen kann die städtebauliche Komponente ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3 folgende Regelung:

1. Bei geplanten Ausgaben für bildende Kunst bis zu 50 000 EUR informiert das SBN das MWK frühestmöglich. Dieses unterrichtet die Niedersächsische Kunstkommission und bei geplanten Ausgaben über 25 000 EUR benennt es bis zu zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter für das Auswahlgremium, wenn kein Wettbewerb stattfindet.
2. Bei geplanten Ausgaben für bildende Kunst von über 50 000 EUR ist das MWK mit der Niedersächsischen Kunstkommission zu beteiligen. Die Auswahljury ist mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Nutzers, drei Vertreterinnen oder Vertretern des SBN und drei Vertreterinnen oder Vertretern des MWK zu besetzen.

K 8 Baunebenkosten

Die Personal- und Sachausgaben des SBN sowie die Ausgaben für die Vergütung der eingeschalteten freiberuflich tätigen Architektinnen und Architekten, Fachingenieurinnen und Fachingenieure sind zentral im Kapitel 0410 (SBN) des Haushaltsplans des Landes etatisiert. Somit ist die Zuführung bzw. Erstattung von Baunebenkosten, die bei der Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen oder nach Verwaltungskosten entstehen, zugunsten des o. g. Kapitels notwendig. Zur Veranschlagung, Bewirtschaftung und Abrechnung der Baunebenkosten gilt folgende Regelung:

1. Bauten des Landes

- 1.1 Bei kleinen und großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (NUE) des Landes werden die Baunebenkosten als Bestandteil der Investitionsausgaben im Haushaltsplan mitveranschlagt (vgl. VVHNds/ZR-GPL).
- 1.2 Für die Veranschlagung der Kosten, die die Aufwendungen des SBN (Personal- und Sachkosten) sowie die Honorare der beteiligten freiberuflich Tätigen umfassen (Kostengruppe 710 bis 740 nach DIN 276), ist ab Erteilung des Planungsauftrages ein Pauschalsatz von 22 % der Baukosten (Kostengruppen 200 bis 700 brutto, ohne 611, 612 und 710-740) in Muster 6 RLBau/RBBau anzusetzen. Für Maßnahmen der Bauunterhaltung sind ebenfalls 22 % der Baukosten zu veranschlagen.
Werden nur Teileleistungen erbracht oder kommen Baumaßnahmen nicht zur Ausführung so sind die Baunebenkosten entsprechend dem Bearbeitungsstand prozentual zu den 22 % Gesamtbaunebenkosten abzurechnen. Dieses sind nach
 - Bauanmeldung 3 %,
 - HU-Bau 7 %,
 - AFU-Bau 14 %.
- 1.3 Sofern der Nutzer bei der Planung und Umsetzung der Ersteinrichtung (Kostengruppe 611 und 612 der DIN 276) in großen Neu- Um- und Erweiterungsbauten (Teil 3, vgl. Abschnitt F Nr. 2.3) direkt freiberuflich Tätige beteiligt, sind die entsprechenden Honorarkosten im Teil 3 mit zu veranschlagen. Sofern der Nutzer Teile der Planung und Umsetzung der Ersteinrichtung an das SBN überträgt, ist die Regelung zu Nummer 1.2 sinngemäß anzuwenden.
- 1.4 Die bei der Baumaßnahme veranschlagten Baunebenkosten (Verwaltungskosten und Honorare) sind nach dem jeweiligen Planungs- und Baufortschritt dem Kapitel 0410 Titel 261 10 zuzuführen. Dies wird von der haushaltsführenden Stelle veranlasst, die auch die Bau- bzw. Investitionsmittel bewirtschaftet (Dienststellen des SBN oder nutzende Verwaltungen). Bei der Rechnungslegung der Baumaßnahmen sind die Baunebenkosten in Höhe von 22 % der Istverausgabung der Baukosten zuzüglich ggf. entstandener zusätzlicher Kosten gemäß Nummer 1.3, einschließlich deren Zuführung zum Kapitel 0410, nachzuweisen.
- 1.5 Kosten für Wettbewerbe nach der RPW werden gesondert vom MF freigegeben.

2. Landesbetriebe nach § 26 LHO

Bei Bauten von Landesbetrieben nach § 26 LHO ist das gleiche Verfahren wie in Nummer 1 anzuwenden.

3. Sonstige Baumaßnahmen

Die Durchführung von sonstige Baumaßnahmen durch das SBN aufgrund bestehender vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen werden hinsichtlich der Veranschlagung und Bewirtschaftung der Baunebenkosten, soweit diese Verträge oder gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, wie Baumaßnahmen des Landes behandelt. Buchungsstelle für die Baunebenkostenerstattung ist im Landeshaushalt ebenfalls Kapitel 0410 Titel 261 10.

4. Bauten des Bundes und Dritter des Bundes

Der Bund erstattet dem Land Niedersachsen die Baunebenkosten (Kostengruppe 710 bis 740 nach DIN 276) für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes nach Ist-Kosten auf Nachweis gemäß der Verwaltungsvereinbarung. Hierzu gehören auch die Bauaufgaben Dritter, an deren Wahrnehmung der Bund interessiert ist (siehe Anhang 8 RBBau). Die Vereinnahmung der Erstattungsbeiträge erfolgt durch das NLBL zugunsten des Landeshaushalts bei Kapitel 0410 Titel 231 11.

Kostenbeiträge für die Abgabe von Ausschreibungsunterlagen bei Baumaßnahmen des Bundes einschließlich NATO und Dritter im Auftrag des Bundes sind im Bundeshaushalt bei Kapitel 0802 Titel 632 11 zu vereinnahmen.

Näheres hinsichtlich der Beantragung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Personal- und Sachausgaben des SBN bestimmt das NLBL.

K 9 Grundsteinlegungen — Richtfeste — Durchschlagsfeiern — Einweihungsfeiern — Printmedien

Zu den Absätzen 1 bis 4 wird Folgendes ergänzt

Zu Absatz 1:

Die Durchführung von Grundsteinlegungen obliegt der nutzenden Verwaltung, einschließlich deren Finanzierung und Organisation. Grundsteinlegungen werden nur auf Anordnung des Nutzerressorts durchgeführt. Das Staatliche Baumanagement veranschlagt hierfür nur die Ausschmückung des Festplatzes sowie die Beschaffung und den Einbau des Urkundenbehälters.

Zu Absatz 2:

Das SBN veranstaltet die Richtfeste und veranschlagt die Kosten dafür entsprechend bei den Baumaßnahmen mit.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die Regelungen zu Absatz 1 gelten sinngemäß auch für Durchschlagsfeiern und Einweihungsfeiern.

K 10 Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen

Abschnitt K 10 RBBau ist für Unterlagen von Baumaßnahmen des Landes anwendbar, soweit die Anlage zu VV Nr. 2.1.1 zu § 71 LHO (Aufbewahrungsbestimmungen) keine Regelungen enthält.

Soweit der LRH während der Aufbewahrungsfristen gemäß VV Nr. 2.1.1 zu § 71 LHO keine Prüfungen begonnen oder angekündigt hat, sind Prüfverfahren nicht mehr abzuwarten. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Rechnungslegung und endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Aufbewahrungsfrist ausläuft.

Nach § 3 Abs. 1 NArchG ist das gesamte Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind oder das aus sonstigen Gründen ausgesondert werden soll, vollständig und im Original dem örtlich zuständigen Standort des Niedersächsischen Landesarchivs (NLA) zur Bewertung anzubieten und — sofern von diesem als archivwürdig eingestuft — auf Dauer als Archivgut zu überlassen.

Dies gilt auch im Fall von Privatisierungen bislang in öffentlicher Trägerschaft wahrgenommener Aufgaben bzw. im Fall der Veräußerung von Landesliegenschaften für alle bisher im Staatlichen Baumanagement befindlichen Unterlagen.

Erst wenn das NLA die Archivwürdigkeit teilweise oder generell verneint, können diese Akten vernichtet werden.

K 12 Vergabe freiberuflicher Leistungen

Zu 6: Die Verträge bedürfen vor ihrem Abschluss der Zustimmung des NLBL, wenn:

- Vertragsmuster nicht vorhanden sind,
- von den Vertragsmustern und den Hinweisen dazu in erheblichem Umfang abgewichen wird,
- besondere Leistungen vereinbart werden sollen.

Für Baumaßnahmen des Landes sind ebenfalls die Musterverträge (Anhänge 10 bis 15) und die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) — Anhang 19 — zu verwenden. Die Bezeichnung „EW-Bau“ ist durch die Bezeichnung „HU-Bau“ zu ersetzen.

K 14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Zu 1. In Niedersachsen unterliegt die Durchführung von Baumaßnahmen den Bestimmungen der NBauO und der DVO-NBauO, einschließlich der mit dem öffentlichen Baurecht im Zusammenhang stehenden weiteren Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und ggf. Einzelerlassen. Auf § 74 NBauO wird hingewiesen.

7. Zuständigkeiten

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat das Bauamt die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen (Abschnitt A RBBau/RLBau). Das Bauamt trägt die Verantwortung, dass die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch, die Beseitigung und die Bauunterhaltung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Verantwortlichkeit bei baulichen Anlagen nach Fertigstellung einer Baumaßnahme während der Nutzungsphase ist in § 56 NBauO geregelt. Danach ist letztlich für die Einhaltung der Anforderungen des öffentlichen Baurechts die nutzende Verwaltung bzw. die hausverwaltende Dienststelle als die Stelle, die die tatsächliche Gewalt über die Anlage oder das Grundstück ausübt, verantwortlich.

Das Bauamt hat während der Nutzungsphase darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die bauliche Anlage mit dem öffentlichen Baurecht vereinbar ist. Dies umfasst insbesondere die Standsicherheit, den Brandschutz und die Verkehrssicherheit. Die Aufgaben und Befugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörde bleiben hiervon unberührt.

8. Überprüfungen

Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung des öffentlichen Baurechts bei allen baulichen Anlagen finden im Rahmen der Baubegehungen nach Abschnitt C RBBau/RLBau gemeinsam mit der nutzenden bzw. der hausverwaltenden Dienststelle durch das Bauamt statt. Sofern hierbei Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde in Bezug auf baurechtswidrige Zustände vorliegen, sind diese bei der Baubegehung zu berücksichtigen.

Auf Anforderung berät und unterstützt das Bauamt die nutzende Verwaltung bzw. die hausverwaltende Dienststelle bei den regelmäßigen Überprüfungen nach § 30 DVO-NBauO und § 48 NVStättVO. Dies umfasst auch die Auswahl und Beauftragung der nach § 30 DVO-NBauO erforderlichen unabhängigen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen. Die Kosten dieser Prüfungen sind solche der Bewirtschaftung und von der nutzenden Verwaltung bzw. hausverwaltenden Dienststelle zu tragen.

Das Bauamt hat sich bei den Baubegehungen nach Abschnitt C RBBau/RLBau solcher baulichen Anlagen die Nachweise über die Durchführung dieser Überprüfungen vorlegen zu lassen und zu dokumentieren.

Werden baurechtswidrige Zustände durch das Bauamt erkannt, gibt dieses der nutzenden Verwaltung bzw. der hausverwaltenden Dienststelle mit baufachlicher Feststellung auf, ob und welche bauliche Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des öffentlichen Baurechts notwendig sind. Dies kann im Rahmen der Baubedarfsnachweisung zusammen mit der Einstufung der Dringlichkeit nach Muster 8C RLBau erfolgen. Die Inhalte der baufachlichen Feststellung sind für die nutzende Verwaltung bzw. hausverwaltende Dienststelle im Rahmen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bindend. Falls erforderlich kann das Bauamt sich an die zuständige Fachaufsicht dieser Dienststelle wenden, damit die baurechtswidrigen Zustände behoben werden. Das Bauamt führt aber ggf. ein nachträglich notwendiges bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren durch.

Hat bei einer Gefahr die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen oder steht diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevor und besteht die Gefahr für Leben und Gesundheit, erlässt anstelle des Bauamtes das NLBL die baufachliche Feststellung unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Verfahrenslage.

Die Brandschaubehörden legen in Zusammenarbeit mit der nutzenden Verwaltung bzw. der hausverwaltenden Dienststelle und dem Bauamt fest, welche baulichen Anlagen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches einer Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG bedürfen. Die Begehungen sind entsprechend der Brandgefährdung in den üblichen zeitlichen Abständen im Rahmen der Baubegehungen nach Abschnitt C RBBau/RLBau durchzuführen.

9. Temporäre Veranstaltungen

Temporäre Veranstaltungen, wie beispielsweise ein „Tag der offenen Tür“, sind in der Regel Nutzungsänderungen und unterliegen daher dem Bauordnungsrecht. Auch wenn diese Baumaßnahmen nur vorübergehend vorgenommen werden, sind die Vorschriften des öffentlichen Baurechts einzuhalten.

Die Durchführung von einer größeren Veranstaltung im Freien bedarf im Allgemeinen nach § 59 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und Abs. 13 NBauO einer Baugenehmigung. Für eine Versammlungsstätte im Freien nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b NBauO als Sonderbau ist ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO durchzuführen bzw. unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 NBauO bedarf es einer bauaufsichtlichen Zustimmung.

Für die Errichtung von fliegenden Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, wird insbesondere auf § 75 Abs. 5 NBauO (Gebrauchsabnahme durch die untere Bauaufsichtsbehörde) hingewiesen, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 NBauO nicht erfüllt sind.

Abweichend von Abschnitt A Nr. 3.1.2.1 gelten bei allen temporären Veranstaltungen folgende Zuständigkeiten:

- Der Betreiber/Nutzer bestellt eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser nach § 53 NBauO, die oder der die erforderlichen Bauvorlagen (siehe BauVorlVO) bzw. den Entwurf für die Veranstaltung fertigt. Entsprechende Anträge sind mindestens drei Monate vor der Veranstaltung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde/Gemeinde zu stellen.
- Sofern die Besonderheit der Veranstaltung es erfordert und das örtlich zuständige Bauamt über entsprechende Ressourcen verfügt, kann es bei vorheriger Zustimmung des NLBL auch mit der Leitung der Entwurfsarbeiten und der Verfahrensdurchführung beauftragt werden.

Nachfolgend sind in Abhängigkeit von den in dem jeweiligen Verfahren Verantwortlichen und der Art der Nutzungsänderung die Antrags- bzw. Genehmigungserfordernisse für die Durchführung einer vorübergehenden Veranstaltung bei Versammlungsstätten in Räumen (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 1 NVStättVO) in einer Übersicht dargestellt:

	Temporäre Veranstaltung in einem Raum, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist	Temporäre Veranstaltung in einem genehmigten Versammlungsraum über den genehmigten Umfang hinaus
Nutzer plant mithilfe eines Entwurfsverfassers nach § 53 NBauO und überwacht	Der Antrag auf Ausnahme nach § 47 NVStättVO ist durch den Nutzer mit Unterschrift des Entwurfsverfassers mindestens drei Monate vor der Veranstaltung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.	Der Antrag auf Baugenehmigung nach § 64 NBauO ist mindestens drei Monate vor der Veranstaltung gemäß § 67 Abs. 1 NBauO bei der Gemeinde einzureichen.
SBN plant und überwacht gemäß § 74 NBauO	Keine Ausnahme durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erforderlich gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 NBauO.	Der Antrag auf bauaufsichtliche Zustimmung nach § 74 NBauO ist mindestens drei Monate vor der Veranstaltung bei der obersten Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

L Ergänzende Richtlinien anderer Landesbehörden und Dritter

L 1 Bauangelegenheiten des MWK für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen

Soweit nachfolgend nicht speziell geregelt, gilt die RL Bau i. V. m. der RBBau.

zu B 1 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1. Eingliederung in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen Allgemeines

1.1 Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen im Einzelplan 06 – Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) – veranschlagt, sofern sie nicht direkt in die Kapitel der Hochschule eingestellt werden.

2. Bewirtschaftung der Bauausgaben

2.1 Zuweisung der Ausgabemittel

Die Ausgabemittel werden den Hochschulen vom MWK durch Zuweisung zur Verfügung gestellt. Die Zuweisungen der Mittel erfolgen nach Bedarf sowie anhand der durch das NLBL erstellten Verausgabungsprognosen für das laufende Haushaltsjahr. Die Prognosen werden dem MWK im Februar, Juli und Oktober übermittelt. Die Hochschulen melden zum 30. Juni., 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres die Ist-Ausgaben für die Einzelmaßnahmen.

2.2 Anordnungsbefugnis über Ausgabemittel

Mit der Zuweisung erhalten die Hochschulen die Anordnungsbefugnis unmittelbar.

2.3 Überwachung der Ausgabemittel

2.3.1 Allgemein

Bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Jede unnötige Belastung des Landes ist zu vermeiden. Eine schnelle und reibungslose Durchführung von Baumaßnahmen sowie die wirtschaftliche Verwendung der veranschlagten Ausgabemittel setzen die exakte, zeitnahe und kontinuierliche Anwendung von Controllinginstrumenten voraus. Das NLBL und die Bauämter sind verpflichtet, ein projektbezogenes Controlling mit den entsprechenden DV-Werkzeugen auf Grundlage der Kostenkontrolle durchzuführen.

2.3.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Sind Mehrkosten während der Durchführung der Baumaßnahme zu erwarten, so hat das Bauamt sofort dem NLBL zu berichten und dabei die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung mitzuteilen.

Bei Einsparungen ist entsprechend zu verfahren. Einsparungen dürfen nicht für Abweichungen von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau verwendet werden.

Die Regelungen des Abschnitts B 1 Nr. 2.5 gelten

zu B 2 Unterbringungsbedarf von Landesdienststellen

Regelungen zur Bedarfs- und Unterbringungsplanung finden sich in Abschnitt L 1 Ausführungen zu Abschnitt D Nr. 2.3 und Abschnitt E Nrn. 2 und 3.

zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Die Hochschulen erhalten die für die Durchführung der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel eingestellt. Darüber hinaus kann die Hochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen.

Die Regelungen des Abschnitts C Nrn. 1, 3 und 5 gelten.

zu D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1. Allgemeines

1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) sind bauliche Maßnahmen mit Kosten von 10 000 EUR bis 2 000 000 EUR inklusive Baunebenkosten, durch die neue Anlagen geschaffen oder bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden.

1.2 Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten von 10 000 EUR bis 2 000 000 EUR ist unzulässig.

- 1.3. Müssen mehrere KNUE, deren Gesamtkosten über 2 000 000 EUR betragen, innerhalb einer Liegenschaft durchgeführt werden, sind sie als „Große Baumaßnahme“ nach Abschnitt L 1 Ausführungen zu Abschnitt E zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Bauten in keinem funktionalen oder baulichen Zusammenhang stehen.
- 2. Veranschlagung und Verfahren**
- 2.1. Die Hochschulen erhalten die für die Durchführung von KNUE vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel (Titel 891 01) eingestellt. Darüber hinaus kann die Hochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen.
- 2.2. Die Hochschulen entscheiden über die Durchführung von KNUE in eigener Zuständigkeit. Eine Übersendung von Prioritätenlisten sowie die Vorlage und Genehmigung von Bauanmeldungen beim MWK ist nicht erforderlich.
- 2.3. Für die Unterbringungsplanung gilt Abschnitt L 1 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 2.4.
- 2.4. Jeweils zum 15. Juni eines jeden Jahres erstatten die Hochschulen dem MWK einen Bericht über die im Vorjahr abgeschlossenen sowie die laufenden KNUE. Die Berichte enthalten Kurzbeschreibungen der Maßnahmen, aus denen sich insbesondere auch ggf. bestehende Überschneidungen mit GNUE ergeben sollen, sowie die Ausgaben der abgeschlossenen Maßnahmen.
- 3. Bauanmeldung**
- 3.1. Die Hochschule erstellt die Bauanmeldung unter Beteiligung des Bauamtes. Hierzu erklärt die Hochschule zunächst ihren Bedarf, insbesondere mit:
- Raumbedarfsplan bzw. Baubedarf,
 - ggf. Stellen-/ Arbeitsplatzübersicht,
 - ggf. Funktions- und/oder Betriebsbeschreibungen.
- 3.2. Die Hochschule beauftragt das Bauamt direkt mit der fachlichen Beratung.
- 3.3. Die fachliche Beratung des Bauamtes schließt mit einer Stellungnahme und einer Kostenschätzung. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer Risikobewertung transparent darzustellen.
- 3.4. Auf dieser Grundlage vervollständigt die Hochschule die Bauanmeldung mit den in Abschnitt L 1 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.4 beschriebenen Unterlagen.
- 4. Planung und Bauausführung**
- 4.1. Die Hochschule erteilt dem Bauamt den Planungsauftrag auf der Grundlage der Bauanmeldung.
- 4.2. Die Planung von KNUE erfolgt durch das Bauamt in direkter Abstimmung mit den Hochschulen.
- 4.3. Das Bauamt erstellt die Bauunterlagen. Dazu gehören Pläne, Kostenermittlung und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung ersichtlich ist. Nach Fertigstellung der Unterlagen übermittelt das Bauamt diese einschließlich der Angabe zu den Gesamtbaukosten an die Hochschule.
- 4.4. Die Hochschule erklärt – ggf. nach Abstimmung zum Inhalt, Umfang und Kosten der Maßnahme – ihr Einverständnis zur Durchführung und stellt die entsprechenden Mittel bereit (schriftlicher Bauauftrag).
- 4.5. Das Bauamt führt die Baumaßnahme in eigener Zuständigkeit durch.
- 4.6. Bei erforderlich werdenden Änderungen der Maßnahmen sowie auftretenden Mehr-/Minderkosten erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Bauamt und der Hochschule.
- 4.7. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme informiert das Bauamt die Hochschule, übergibt die Maßnahme und erstellt die Schlussabrechnung. Die Hochschule nimmt die Maßnahme – ggf. nach Beseitigung von Mängeln – ab und leistet die entsprechenden Zahlungen.

zu E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Die folgenden Regelungen gelten für die Durchführung von großen Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten (GNUE) mit Gesamtkosten von mehr als 2,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten gemäß Abschnitt K 8.
- 1.2 GNUE mit Gesamtkosten von mehr als 3,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten werden in einer Kommission unter Federführung des MWK beraten. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des MWK, der jeweiligen Hochschule, des LRH, des MF und des NLBL. Mit Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages (AfHuF) vom 13. 1. 2016 gilt dieses Verfahren unbefristet (Regelverfahren).
- 1.3 Für GNUE mit Gesamtkosten von mehr als 2,0 bis 3,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten entfällt gemäß Beschluss des AfHuF vom 13. 1. 2016 die Beratung im Rahmen einer Kommissionssitzung und die Befassung des AfHuF (vereinfachtes Verfahren).
- 1.4 Das Verfahren besteht aus der Bedarfsplanung, Bauanmeldung (Phase I) und Erstellung der HU-Bau (Phase II).
- 2. Bedarfsplanung**
- 2.1 Grundlage für die Bedarfsplanung ist die bauliche Entwicklungsplanung, die von der Hochschule aufgestellt und fortgeschrieben wird. Anhand dieser stimmen das MWK und die jeweilige Hochschule das Erfordernis und die konkrete Reihenfolge der zu realisierenden Baumaßnahmen ab.
- 2.2 Liegt noch keine mit dem MWK abgestimmte bauliche Entwicklungsplanung für die Hochschule vor oder ist eine geplante Maßnahme darin nicht enthalten, stimmt die jeweilige Hochschule den grundsätzlichen Bedarf für den Einzelfall mit dem MWK ab.
- 2.3 Zum grundsätzlich abgestimmten Raum- bzw. Baubedarf gehören insbesondere:
- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
 - Stellen-/ Arbeitsplatzübersicht (Muster 12),
 - Raumbedarfsplan (Muster 13 mit Angabe der Nutzungscodes (NC) nach RBK, herausgegeben vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) –,
 - ggf. Unterbringungsanschlag der Hochschule,
 - ggf. Kostenermittlung mittels Orientierungswert (BMK).
- 2.4 Unterbringungsplanung
- Kann dieser Raumbedarf nicht in vorhandenen landeseigenen oder bereits angemieteten Liegenschaften gedeckt werden, berät das NLBL hinsichtlich weiterer Varianten zur Unterbringung, zu Grund- oder Immobilienerwerb sowie zur Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Vergleich mehrerer Unterbringungsvarianten (vgl. VV zu § 64 LHO Unterbringungsmanagement).

- 3. Bauanmeldung (Phase I)**
- 3.1 Auf der Grundlage des grundsätzlich abgestimmten Raum- bzw. Baubedarfs und der geklärten Unterbringung beauftragt das MWK die Hochschulen mit der Komplettierung der Unterlagen zur Bauanmeldung. Gleichzeitig beauftragt MWK über das MF die Beratung und baufachliche Stellungnahme zur Bauanmeldung durch NLBL.
- 3.2 Die Hochschule ist federführend bei der Erstellung der Bauanmeldung. Die Hochschule legt die qualitativen Bedarfsanforderungen fest. Dafür konkretisiert sie den Raumbedarf durch Funktions- und Betriebsbeschreibungen. Sie ermittelt die Kosten für den Teil 3 und ggf. für Großgeräte.
- 3.3 Baufachliche Beratung
- 3.3.1 Das NLBL berät die Hochschule bei der Komplettierung der Unterlagen zur Bauanmeldung baufachlich. Die Hochschule benennt für die Maßnahme eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für das NLBL, die unterbringungsrelevante Forderungen und Informationen bündelt und rechtzeitig einbringt.
- 3.3.2 Das NLBL berät die Hochschule insbesondere im Hinblick auf
- Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Vollständigkeit,
 - spezielle Anforderungen an den Standort, Sicherheitsanforderungen oder andere Sonderbedarfe,
 - qualitative Bedarfs- bzw. Raumanforderungen (ggf. Erörterung der Raumanforderungsblätter)
- 3.3.3 Die Tiefe der baufachlichen Beratung und die Methode der Kostenermittlung werden im Einzelfall durch das NLBL in Abstimmung mit dem MWK/der Hochschule festgelegt. Insbesondere bei Bestandsgebäuden können vertiefte Voruntersuchungen bis hin zu einer Vorplanung durch das Bauamt erforderlich werden. Durch die Hochschule sind hierfür ggf. Raumbblätter (Muster des MWK) zu erstellen.
- 3.3.4 Die Beratung des NLBL schließt mit einer Stellungnahme und einer Aussage zu Kosten und Kostenrisiken der Maßnahme.
- 3.4 Die komplettierten Unterlagen zur Bauanmeldung bestehen aus:
- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
 - Stellen-/Arbeitsplatzübersicht (Muster 12),
 - Raumbedarfsplan (Muster 13),
 - qualitative Bedarfsanforderungen (Muster 13),
 - Angabe der Großgeräte,
 - Anforderung des Dienstbetriebs (im Einzelfall ergänzende Anforderung an Raumfunktion und Betriebsabläufe, Betriebsorganisationskonzept [BOK]),
 - baufachliche Stellungnahme des NLBL mit Aussagen zu Kosten und Kostenrisiken inklusive einer Empfehlung in Bezug auf die Durchführung eines Planungswettbewerbs und ggf. vertiefter Voruntersuchung,
 - ggf. Aussagen zu Art, Umfang und Kosten des Teil 3 und Großgeräte (inklusive Honorarkosten, vgl. Abschnitt K 8 Nr. 1.3),
 - ggf. Aussagen zur Finanzierung; Eigenbeteiligung der Hochschule und weitere Finanzierungsquellen sowie Aussage zur Übernahme von Mehrkosten im weiteren Verfahren,
 - Erklärung der Übernahme der Bewirtschaftungskosten,
 - Aussage zum Vorsteuerabzug.
- 3.5 Für GNUM von mehr als 3,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten ist die Bauanmeldung in fünffacher Ausfertigung dem MWK vorzulegen. Das MWK leitet die Bauanmeldung im Vorfeld der Kommissionssitzung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen an die Mitglieder (Hochschule, LRH, MF und NLBL) weiter. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen. In der Kommission wird der Inhalt der Bauanmeldung beraten, ggf. erfolgen Auflagen und Hinweise, wie zum Beispiel über die Durchführung eines Planungswettbewerbs. Nach Behandlung in der Kommission genehmigt das MWK die Bauanmeldung einschließlich einer anzustrebenden Kostenobergrenze und bittet das MF, den Planungsauftrag für die Erstellung der HU-Bau (ggf. inklusive dem Hinweis, dass die Schnittstellen der Teil 2- und Teil 3-Planung wechselseitig zwischen Bauamt und Hochschule abzustimmen sind) sowie der AFU-Bau bis zur Ausschreibungreife zu erteilen.
- 3.6 Die Bauanmeldung für GNUM mit Gesamtkosten von mehr als 2,0 bis 3,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten ist dem MWK in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Das MWK genehmigt die Bauanmeldung einschließlich einer anzustrebenden Kostenobergrenze und bittet das MF, den Planungsauftrag für die Erstellung der HU-Bau (ggf. inklusive dem Hinweis, dass die Schnittstellen der Teil 2- und Teil 3-Planung wechselseitig zwischen Bauamt und Hochschule abzustimmen sind) sowie der AFU-Bau bis zur Ausschreibungreife zu erteilen.
- 3.7 Die genehmigte Bauanmeldung ist insbesondere hinsichtlich des Raumprogramms für die weitere Planung verbindlich. Änderungen des Raumprogramms sind dem MWK anzuzeigen und abzustimmen. Das MWK klärt in Abstimmung mit den in der Phase I beteiligten Kommissionsmitgliedern, ob die Änderungen erneut das beschriebene Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen.
- 4. Unterlagen für die Veranschlagung und Ausführung (Phase II)**
- Das für die Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau zuständige Bauamt hat grundsätzlich insbesondere folgende Rahmenbedingungen verantwortlich zu steuern:
- die inhaltliche Einhaltung der Bauanmeldung,
 - die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten,
 - die Einhaltung des für die Baumaßnahme ermittelten Kostenrahmens einschließlich der
 - aktiven Kostensteuerung und Überprüfung der Kostenermittlung Dritter an der Planung Beteiligter,
 - die rechtzeitige Klärung der rechtlichen Anforderungen (Planungsrecht, Bauordnungsrecht u. a.) und frühzeitige Einleitung der notwendigen Verfahren, damit baurechtliche Planungsrisiken ausgeschlossen bzw. Planungsänderungen oder Verzögerungen vermieden werden (vgl. Abschnitt K 14 Nr.3.1).
- Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, dass alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, dass ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann. Vor Planungsstart sind die Projektorganisation und Projektverantwortlichen auf Seiten des Bauamtes und der Hochschule festzulegen.

4.1 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)

Die HU-Bau ist vom Bauamt aufzustellen.

Die HU-Bau soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan. Sie muss deshalb die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen.

Die HU-Bau ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

Das Bauamt hat die Einhaltung der in der Bauanmeldung genannten Kostenobergrenze anzustreben. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt dies nicht, ist die Bauanmeldung ggf. unter Einschaltung der Beteiligten nach Abschnitt L 1 Ausführungen zu Abschnitt E Nr.3.1 hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzeranforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Abschnitt L 1 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3).

Die Hochschule ist als Nutzer verantwortlich für die Planung der Ersteinrichtung (Teil 3 und Großgeräte). Soweit im Einzelfall eine Festlegung der Parameter für die Ersteinrichtung nicht bis zur Erstellung der HU-Bau möglich ist, muss dies dem MWK mitgeteilt werden. Sofern das MWK zustimmt, ist in diesen Einzelfällen für die HU-Bau-Erstellung von Annahmen auszugehen. Die in der HU-Bau getroffenen Annahmen sind transparent auszuweisen und entsprechend zu dokumentieren und das hieraus resultierende erhöhte Kostenrisiko nachrichtlich monetär zu bewerten.

Für die HU-Bau ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch das Bauamt maßgebend. Ebenso sind Indexsteigerungen auf Basis der Vorjahre anhand eines Bauzeitenplanes zu prognostizieren. Die ermittelten erforderlichen Ausgaben einschließlich der prognostizierten Indexsteigerungen stellen die Grundlage für die Kostenveranschlagung gemäß § 24 LHO im Kapitel 0604 dar und werden in den Erläuterungen der Einzelbaumaßnahmen nachgeführt.

4.1.1 Die HU-Bau ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.

4.1.2 Die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper sind nach dem Bauwerkszuordnungskatalog einzuordnen.

4.1.3 Das Bauamt leitet die HU-Bau mit den von ihm festgestellten Kosten und der Einverständniserklärung der Hochschule in dreifacher Ausfertigung dem NLBL zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der LRH erhält zeitgleich die HU-Bau zur Kenntnis und ggf. zur Stellungnahme. Ebenso erhalten das MWK und das MF einen Auszug (Abschnitt F Nr. 2.6) aus der HU-Bau. Die Stellungnahmen werden binnen einer Frist von zwei Monaten ab Eingang abgegeben. Das MWK lädt mit einer Frist von drei Wochen zu einer zweiten gemeinsamen Kommissionssitzung (Mitglieder: MF, MWK, Hochschule, LRH, NLBL) ein, in der die Ergebnisse der Stellungnahmen beraten werden. Danach fertigt das MWK die Vorlage für den AfHuF.

Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem AfHuF je Baumaßnahme ein Erläuterungsbogen gemäß Muster 7.1 RL Bau für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgelegt, der alle wesentlichen Angaben zur Beurteilung der Maßnahme enthält.

Der Erläuterungsbogen ist Bestandteil der HU-Bau.

4.1.4 Bindung an die haushaltsmäßig anerkannte Haushaltsunterlage-Bau

Die haushaltsmäßig anerkannte HU-Bau ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt einen Nachtrag voraus. Nicht erhebliche Abweichungen sind statthaft, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig und vollständig hergestellt werden kann, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen.

4.1.5 Nachträge zur haushaltsmäßig anerkannten Haushaltsunterlage-Bau

4.1.5.1 Die Aufstellung eines Nachtrags wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn von den Grundlagen des Entwurfs abgewichen werden soll (vgl. dazu die Regelungen in VV Nr. 1 zu § 54 LHO).

Zusätzliche Forderungen der Hochschule zur genehmigten HU-Bau sind dem MWK zur Genehmigung vorzulegen. Bei umfangreicheren zusätzlichen Forderungen wird nach formeller Genehmigung durch das MWK über das MF die baufachliche Stellungnahme beauftragt. Nach haushaltsmäßiger Abstimmung wird vom MF die Nachtragsaufstellung veranlasst.

4.1.5.2 Der Nachtrag ist über das NLBL unverzüglich dem MF vorzulegen. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenrechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen.

Darüber hinaus sind die Kosten untergliedert in die drei Kategorien Unvorhergesehenes bzw. bautechnisch Unabweisbares, Nutzermehrforderungen sowie Lohn- und Materialpreissteigerungen darzustellen.

Soweit ausschließlich Lohn- und Materialpreissteigerungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11). In diesem Fall wird auf die Aufstellung des Musters 6 verzichtet. Bei einem Nachtrag mit vereinfachtem Nachweis (Muster 11) entfällt die Einverständniserklärung der Hochschule.

4.1.5.3 Das Verfahren zur Behandlung eines Nachtrags, bei dem eine erhebliche Abweichung vorliegt, entspricht dem zur HU-Bau beschriebenen, ansonsten regelt sich das Verfahren nach den VV zu § 54 LHO. In diesem Fall wird das Verfahren nach Nummer 4.1.3 wiederholt.

4.2 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau)

Mit der AFU-Bau wird die Planung im Einzelnen festgelegt. Sie ist ferner Grundlage für Vergabe und Ausführung.

4.2.1 Die AFU-Bau nach Abschnitt F Nr. 3 ist von dem Bauamt auf der Grundlage der HU-Bau aufzustellen.

4.2.2 Werden im Rahmen der AFU-Bau-Planung erhebliche Kostenüberschreitungen zur genehmigten HU-Bau offensichtlich, so darf die Ausschreibung nicht eingeleitet werden. Es ist unverzüglich ein Nachtrag nach Abschnitt L 1 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 4.1.5 aufzustellen. Erst nach haushaltsmäßiger Zustimmung darf mit der weiteren Planung und Ausschreibung fortgefahren werden.

4.2.3 Die zusammengefasste AFU-Bau ist im Original der Rechnungslegung beizufügen.

5. **Fachaufsichtliche Begleitung von Baumaßnahmen**

Bei der Aufstellung der HU-Bau wird das Bauamt vom NLBL fachaufsichtlich unterstützt und aktiv begleitet. Art und Umfang der Begleitung werden vom NLBL auf der Grundlage des Planungsauftrags nach Abschnitt L 1 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.5 festgelegt. Abschließend erfolgt seitens des NLBL eine Plausibilitätsprüfung der HU-Bau.

Die fachaufsichtliche Begleitung der HU-Bau erfolgt planungsbegleitend stichprobenartig entsprechend der Schwierigkeit der Aufgabe. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Bauanmeldung und auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten.

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Begleitung sind regelmäßig ein Abstimmungsgespräch vor Planungsbeginn zu den zentralen Projektzielen und -risiken sowie ein Abstimmungsgespräch zur Freigabe der Vorentwurfsplanung zu führen. Weitere Abstimmungsgespräche sind maßnahmenbezogen zusätzlich zu vereinbaren.

Zum Abstimmungsgespräch vor Planungsbeginn bittet das NLBL das MWK und die Hochschule um Teilnahme.

Die Begleitung und Plausibilitätsprüfung wird nach Abschluss der Aufstellung der HU-Bau durch das NLBL in einer Stellungnahme dokumentiert. Die Stellungnahme umfasst:

- den Abgleich der vorgelegten HU-Bau mit der Bauanmeldung und den im Rahmen der Begleitung getroffenen weiteren Vorgaben des NLBL,
- die Darstellung der wichtigsten Diskussionsprozesse zu zentralen Projektinhalten im Rahmen der Begleitung,
- die Beurteilung der Funktionstüchtigkeit des Grundrisses und Angemessenheit der Raumgrößen, der wirtschaftlichen Umsetzung der Nutzeranforderungen sowie der Angemessenheit der Gestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der nutzerspezifischen Belange,
- die Überprüfung der Schnittstellen zwischen den hochbaulichen und den betriebstechnischen Erfordernissen
- die Plausibilitätsprüfung der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie der Richtigkeit der Kostenermittlung und der Risikodarstellung.

In der Ausführungsphase erstreckt sich die fachaufsichtliche Begleitung auf die Verfolgung der zentralen Projektziele im Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten, insbesondere auf die ordnungsgemäße Handhabung der Baukostenkontrolle.

Bei Maßnahmen ab 10 Mio. EUR oder im Einzelfall bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung werden dem MWK und der Hochschule Statusberichte quartalsweise zur Verfügung gestellt, die als Frühwarnsystem dienen.

Zur Abstimmung übergreifender Steuerungs- und Entscheidungsvorgänge findet zweimal jährlich ein jour fix Termin mit dem MWK, dem MF und dem NLBL statt, zu dem das MWK einlädt („Baufortschrittsbesprechungen“).

zu H Bauübergabe und Dokumentation

Zu 1 Bauübergabe und Baudokumentation

Das Bauamt beteiligt die Hochschule im Rahmen einer gemeinsamen Begehung im Vorfeld der VOB-Abnahme, insbesondere bei den betriebstechnischen Gewerken.

Die erforderlichen Dokumentationen erfolgen anhand der vom SBN in Abstimmung mit den Hochschulen erarbeiteten Checklisten bzw. Anlagenverzeichnisse.

L Ergänzende Richtlinien anderer Landesbehörden und Dritter

L 2 Bauangelegenheiten des MWK für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen mit übertragener Bauherrenverantwortung

Soweit nachfolgend nicht speziell geregelt, gilt die RL Bau/RBBau entsprechend. In diesen Fällen tritt die jeweilige „Hochschule“ an die Stelle der Begriffe baudurchführende Ebene (BdE) oder Bauamt.

zu A Organisation und Aufgaben

1. Die Technische Universität (TU) Braunschweig und die Leibniz Universität (LU) Hannover als Landesbetrieb geführte Hochschulen haben mit Erlass vom 25. 10. 2017 die Bauherrenverantwortung übertragen bekommen. Dem entsprechend wird die jeweilige Hochschule ihre Bauangelegenheiten eigenständig durchführen.
2. Die Verantwortung der Hochschulen ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere
 - § 7 LHO
 - die §§ 24 und 54 LHO
 - § 55 LHO
 - die §§ 63 und 64 LHO
 - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
 - Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen,
 - Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandels bei der Vergabe,
 - Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Grundstücken.

Bei der Durchführung der Bauaufgaben haben die Hochschulen die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen.

Die Hochschulen haben dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse ihrer Beschäftigten allen Anforderungen der Technik und der Verwaltungsverfahren entsprechen.

3. Aufgaben der Hochschulen
 - 3.1 Objektübergreifende Aufgaben

Erfassung und Auswertung aller aus der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Nutzung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf

 - Planungs- und Kostendaten (Investitions- und Nutzungskosten),
 - Bauschäden,
 - Risikomanagement,
 - Prüfungsmitteilungen des LRH,
 - Vergabestatistik, jährlicher Bericht an das MW,
 - jährlichen Bau- und Planungsmittelabfluss,
 - Energieeffizienz (Energiebericht),
 - Nachhaltigkeit.
 - 3.1.2 Sonstige baufachliche Aufgaben u. a.:
 - Beiträge zu Vorlagen für LReg und LT;
 - Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (TöB).
 - 3.2 Objektbezogene Aufgaben

Objektbezogene Aufgaben umfassen für den Einzelfall die Bauherrenaufgaben und die Leistungen, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

- 3.2.1 Die Hochschulen erbringen insbesondere die baufachlichen Bauherrenaufgaben. Sie umfassen die baufachliche Beratung des Nutzers und das Projektmanagement i. S. von Abschnitt K 2 RBBau. Dazu gehören u. a.:
- Bedarfsplanung,
 - Durchführung von Variantenuntersuchungen,
 - Projektorganisation und Projektleitung, u. a. Projektsteuerung während der Planung und Ausführung,
 - Klärung der Voraussetzungen für eine reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen,
 - Vorbereitung und Durchführung von Planungswettbewerben gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW),
 - Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (einschließlich Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen),
 - Verhandeln mit Behörden,
 - Anträge auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
 - Vorgabe baufachlich abgesicherter Termine und Kosten,
 - Auswahl der zu Beteiligten,
 - Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an die Beteiligten,
 - Haushaltsführung und Überwachung,
 - rechtsgeschäftliche Abnahme,
 - Leistung von Zahlungen,
 - Wahrung von Rechtsansprüchen.
- Diese Aufgaben sind in der Regel nicht delegierbar. Insbesondere die Aufgaben der Projektorganisation und der Projektleitung dürfen nicht an Externe vergeben werden.
- 3.2.2 Die Hochschulen erbringen folgende Fachleistungen für die Planung und Ausführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI und ggf. besonderen Leistungen i. S. der HOAI, z. B.:
- Grundlagenermittlung,
 - Bestandsanalysen,
 - Planung, Kostenermittlung,
 - Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Planungsleistungen im erforderlichen Umfang,
 - Überwachung der Leistungserfüllung,
 - Kontinuierliche Kosten-, Termin- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Kosten-, Termin und Qualitätsziele,
 - Überwachen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
 - Baudokumentation und Bestandsdokumentation, Bereitstellen von Daten für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement.
- Dabei kann sie Aufgaben ganz und teilweise auch auf freiberuflich Tätige übertragen. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung verbleibt auch dann bei der Hochschule.
- 3.2.3 Weitere baufachliche Aufgaben sind u. a.:
- Mitwirkung bei der Pflege und Unterhaltung der Kunst am Bau,
 - Durchführung der baufachlichen Aufgaben im Bereich der Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen/Altlasten sowie der Kampfmittelräumung,
 - Durchführung der baufachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Kriegsfolgen gesetz (AKG) gemäß VV-AKG.

zu B 1 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen

1. Eingliederung in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen

Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen im Einzelplan 06 – Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) – veranschlagt, sofern sie nicht direkt in die Kapitel der Hochschule eingestellt werden.

2. Bewirtschaftung der Bauausgaben

2.1 Zuweisung der Ausgabemittel

Die Ausgabemittel werden den Hochschulen vom MWK durch Zuweisung zur Verfügung gestellt. Die Zuweisungen der Mittel erfolgen nach Bedarf sowie anhand der von den Hochschulen erstellten Verausgabungsprognosen für das laufende Haushaltsjahr. Die Prognosen werden dem MWK im Februar, Juli und Oktober übermittelt. Die Hochschulen melden zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres die Ist-Ausgaben für die Einzelmaßnahmen.

2.2 Anordnungsbefugnis über Ausgabemittel

Mit der Zuweisung erhalten die Hochschulen die Anordnungsbefugnis unmittelbar.

2.3 Überwachung der Ausgabemittel

2.3.1 Allgemein

Bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Jede unnötige Belastung des Landes ist zu vermeiden. Eine schnelle und reibungslose Durchführung von Baumaßnahmen sowie die wirtschaftliche Verwendung der veranschlagten Ausgabemittel setzen die exakte, zeitnahe und kontinuierliche Anwendung von Controllinginstrumenten voraus. Die Hochschulen sind verpflichtet, ein projektbezogenes Controlling mit den entsprechenden DV-Werkzeugen auf Grundlage der Kostenkontrolle durchzuführen.

2.3.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Sind Mehrkosten während der Durchführung der Baumaßnahme zu erwarten, so haben die Hochschulen sofort dem MWK zu berichten und dabei die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung mitzuteilen.

Bei Einsparungen ist entsprechend zu verfahren. Einsparungen dürfen nicht für Abweichungen von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau verwendet werden.

Die Regelungen des Abschnitts B 1 Nr. 2.5 gelten entsprechend.

zu B 2 Unterbringungsbedarf von Landesdienststellen

Regelungen zur Bedarfs- und Unterbringungsplanung finden sich in Abschnitt L 2 Ausführungen zu Abschnitt D Nr. 2.3 und Abschnitt E Nrn. 2 und 3.

zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Die Hochschulen erhalten die für die Durchführung der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (vgl. Abschnitt C Nr. 1) vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel eingestellt. Darüber hinaus kann die Hochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen.

Die Hochschulen entscheiden über die Maßnahmen der Bauunterhaltung in eigener Zuständigkeit und führen diese eigenverantwortlich durch.

Die Bauunterhaltung ist entsprechend Abschnitt C Nr. 3.2.3 nach Dringlichkeiten zu priorisieren.

zu D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**1. Allgemeines**

1.1. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) sind bauliche Maßnahmen mit Kosten von 10 000 EUR bis 2 000 000 EUR inklusive Baunebenkosten, durch die neue Anlagen geschaffen oder bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden.

1.2. Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten von 10 000 EUR bis 2 000 000 EUR ist unzulässig.

1.3. Müssen mehrere KNUE, deren Gesamtkosten über 2 000 000 EUR betragen, innerhalb einer Liegenschaft durchgeführt werden, sind sie als „Große Baumaßnahme“ nach Abschnitt L 2 Ausführungen zu Abschnitt E zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Bauten in keinem funktionalen oder baulichen Zusammenhang stehen.

2. Veranschlagung und Verfahren

2.1 Die Hochschulen erhalten die für die Durchführung von KNUE vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel (Titel 891 01) eingestellt. Darüber hinaus kann die Hochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen.

2.2 Die Hochschulen entscheiden über die Durchführung von KNUE in eigener Zuständigkeit. Eine Übersendung von Prioritätenlisten sowie die Vorlage und Genehmigung von Bauanmeldungen beim MWK ist nicht erforderlich.

2.3 Für die Unterbringungsplanung gilt Abschnitt L 2 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 2.4.

2.4 Jeweils zum 15. Juni eines jeden Jahres erstatten die Hochschulen dem MWK einen Bericht über die im Vorjahr abgeschlossenen sowie die laufenden KNUE. Die Berichte enthalten Kurzbeschreibungen der Maßnahmen, aus denen sich insbesondere auch gegebenenfalls bestehende Überschneidungen mit GNUE ergeben sollen, sowie die Ausgaben der abgeschlossenen Maßnahmen.

3. Planung und Bauausführung

Die Hochschule plant die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und führt sie eigenverantwortlich durch.

zu E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**1. Allgemeines**

1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Durchführung von Großen Neu-, Um-, und Erweiterungsbauten (GNUE) mit Gesamtkosten von mehr als 2,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten gemäß Abschnitt K 8.

1.2 GNUE mit Gesamtkosten von mehr als 3,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten werden in einer Kommission unter Federführung des MWK beraten. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des MWK, der jeweiligen Hochschule und des LRH. Mit Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages (AfHuF) vom 13. 1. 2016 gilt dieses Verfahren unbefristet (Regelverfahren).

1.3 Für GNUE mit Gesamtkosten von mehr als 2,0 bis 3,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten entfällt gemäß Beschluss des AfHuF vom 13. 1. 2016 die Beratung im Rahmen einer Kommissionssitzung und die Befassung des AfHuF (vereinfachtes Verfahren).

1.4 Das Verfahren unterteilt sich in zwei Phasen. Phase I umfasst den Ablauf bis zur Genehmigung der Bauanmeldung, Phase II den Ablauf bis zur Zustimmung zur HU-Bau.

2. Bedarfsplanung

2.1 Grundlage für die Bedarfsplanung ist die bauliche Entwicklungsplanung, die von der Hochschule aufgestellt und fortgeschrieben wird. Anhand dieser stimmen das MWK und die jeweilige Hochschule das Erfordernis und die konkrete Reihenfolge der zu realisierenden Baumaßnahmen ab.

2.2 Liegt noch keine mit dem MWK abgestimmte bauliche Entwicklungsplanung für die Hochschule vor oder ist eine geplante Maßnahme darin nicht enthalten, stimmt die jeweilige Hochschule den grundsätzlichen Bedarf für den Einzelfall mit dem MWK ab.

2.3 Den Abschluss dieser bilateralen Abstimmung zwischen dem MWK und Hochschule bildet der grundsätzlich abgestimmte Raum- bzw. Baubedarf. Hierzu gehören insbesondere:

- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
- Stellen-/Arbeitsplatzübersicht,
- Raumbedarfsplan (Abschnitt L Muster 13 des MWK in der jeweils geltenden Fassung, Formblätter 1 und 2)/ Baubedarf,
- ggf. Unterbringungsvorschlag der Hochschule,
- ggf. Kostenermittlung mittels Orientierungswert (BMK).

2.4 Unterbringungsplanung

Kann dieser Raumbedarf nicht in vorhandenen landeseigenen oder bereits angemieteten Liegenschaften gedeckt werden, berät die Fondsverwaltung des LFN im NLBL hinsichtlich weiterer Varianten zur Unterbringung, zu Grund- oder Immobilienerwerb sowie zur Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Vergleich mehrerer Unterbringungsvarianten (vgl. VV zu § 64 LHO Unterbringungsmanagement).

Für die baufachliche Bewertung einer Liegenschaft hinsichtlich ihrer Eignung ist die Hochschule verantwortlich.

3. Bauanmeldung (Phase I)

3.1 Auf der Grundlage des grundsätzlich abgestimmten Raum- bzw. Baubedarfs und der geklärten Unterbringung beauftragt das MWK die Hochschulen mit der Aufstellung der Bauanmeldung.

3.2 Die Hochschule erstellt die Bauanmeldung in eigener Zuständigkeit (siehe Abschnitt L 2 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.6).

- 3.3 Zur Bauanmeldung sind umfassend die Fragen zur Unterbringung, zum Raumbedarf und zu den zu erwartenden Kosten für den Teil 1 und den Teil 2 zu berücksichtigen. Die Hochschule ermittelt zudem die Kosten für den Teil 3 und ggf. für Großgeräte.
- 3.4 Für GNUM von mehr als 3,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten ist die Bauanmeldung in dreifacher Ausfertigung dem MWK vorzulegen. Das MWK leitet die Bauanmeldung im Vorfeld der Kommissionssitzung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen an die Mitglieder weiter. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen. In der Kommission wird der Inhalt der Bauanmeldung beraten, ggf. erfolgen Auflagen und Hinweise, z. B. über die Durchführung eines Planungswettbewerbs. Nach Behandlung in der Kommission genehmigt das MWK die Bauanmeldung einschließlich einer anzustrebenden Kostenobergrenze und bittet die Hochschule, die HU-Bau aufzustellen.
- 3.5 Die Bauanmeldung für GNUM mit Gesamtkosten von mehr als 2 bis 3 Mio. Euro inklusive Baunebenkosten ist dem MWK in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.6 Zur Bauanmeldung durch die Hochschule gehören folgende Unterlagen:
- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
 - Stellen-/Arbeitsplatzübersicht (Muster des MWK),
 - Raumbedarfsplan (Muster des MWK),
 - qualitative Bedarfsanforderungen (Raumblätter) unter Angabe der Nutzungscodes (NC-Codes) und Großgeräten,
 - Anforderung des Dienstbetriebs (im Einzelfall ergänzende Anforderung an Raumfunktion und Betriebsabläufe, Betriebsorganisationskonzept [BOK]),
 - Kostenermittlung in der Regel mindestens anhand der KFA-Methode (RBK Module) bei Neubauten; insbesondere bei der Sanierung von Bestandsgebäuden können auch vertiefte Voruntersuchungen bis hin zu einer Machbarkeitsstudie auf Grundlage einer Vorplanung nach HOAI (LPH 2) erforderlich werden.
 - Aussagen zu Kostenrisiken,
 - ggf. Aussagen zu Art, Umfang und Kosten des Teil 3 und Großgeräte,
 - ggf. Aussagen zur Finanzierung; Eigenbeteiligung der Hochschule und weitere Finanzierungsquellen sowie Aussage zur Übernahme von Mehrkosten im weiteren Verfahren,
 - Erklärung der Übernahme der Bewirtschaftungskosten,
 - Aussage zum Vorsteuerabzug.
- 3.7 In komplexen Einzelfällen, insbesondere bei baufachlich komplizierten oder hochtechnisierten Maßnahmen, bittet das MWK das NLBL über das MF, vor der Ladung zur Kommissionssitzung eine Plausibilitätsprüfung der von der Hochschule zugrunde gelegten Flächen-, Kosten- und weiterer Planungsansätze durchzuführen. In diesen Fällen nimmt das NLBL beratend an der Kommissionssitzung teil.
- 3.8 Die genehmigte Bauanmeldung ist insbesondere hinsichtlich des Raumprogramms für die weitere Planung verbindlich. Änderungen des Raumprogramms sind dem MWK anzuzeigen. Das MWK klärt in Abstimmung mit den in Phase I beteiligten Kommissionsmitgliedern, ob die Änderungen erneut das beschriebene Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen.

4. Unterlagen für die Veranschlagung und Ausführung (Phase II)

Die für die Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau zuständige Hochschule hat grundsätzlich insbesondere folgende Rahmenbedingungen verantwortlich zu steuern:

- die inhaltliche Einhaltung der Bauanmeldung,
- die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten,
- die Einhaltung des für die Baumaßnahme ermittelten Kostenrahmens einschließlich der
- aktiven Kostensteuerung und Überprüfung der Kostenermittlung Dritter an der Planung Beteiligter,
- die rechtzeitige Klärung der rechtlichen Anforderungen (Planungsrecht, Bauordnungsrecht u. a.) und frühzeitige Einleitung der notwendigen Verfahren, damit baurechtliche Planungsrisiken ausgeschlossen bzw. Planungsänderungen oder Verzögerungen vermieden werden (vgl. Abschnitt K 14 Nr. 3.1).

Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, dass alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, dass ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann.

Vor Planungsstart sind die Projektorganisation und Projektverantwortlichen auf Seiten der Hochschule festzulegen und dem MWK mitzuteilen.

Soweit eine Beteiligung des NLBL gemäß Abschnitt L 2 Ausführungen zu Abschnitt E Nr.3.7 nicht erfolgt ist, stellt die Hochschule im Rahmen der Vorplanung in einem gemeinsamen Auftaktgespräch dem NLBL sowie dem MWK die Planung vor und erläutert die Planungsgrundlagen. Soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, gibt das NLBL erste Empfehlungen zur weiteren Planung ab.

4.1 Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)

Die HU-Bau ist von der Hochschule aufzustellen.

Die HU-Bau soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan. Sie muss deshalb die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen.

Die HU-Bau ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

Die Hochschule hat die Einhaltung der in der Bauanmeldung genannten Kostenobergrenze anzustreben. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt dies nicht, ist die Bauanmeldung ggf. unter Einschaltung der Beteiligten nach Abschnitt L 2 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.1 hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzeranforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Abschnitt L 2 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3).

Für die HU-Bau ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch die Hochschule maßgebend. Ebenso sind Indexsteigerungen auf Basis der Vorjahre anhand eines Bauzeitenplans zu prognostizieren. Die ermittelten erforderlichen Ausgaben einschließlich der prognostizierten Indexsteigerungen stellen die Grundlage für die Kostenveranschlagung gemäß § 24 LHO im Kapitel 0604 dar und werden in den Erläuterungen der Einzelbaumaßnahmen nachgeführt.

- 4.1.1 Die HU-Bau ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.
- 4.1.2 Die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper sind nach dem Bauwerkszuordnungskatalog einzuordnen.
- 4.1.3 Die Hochschule übersendet die HU-Bau mit den von ihr festgestellten Kosten in vierfacher Ausfertigung sowie einen Auszug (Abschnitt F Nr. 2.6 analog) dem MWK. Dieses leitet drei Ausfertigungen dem NLBL (mit Durchschrift an das MF) zur Prüfung und Stellungnahme und eine Ausfertigung dem LRH zur Kenntnis und ggf. zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahmen werden binnen einer Frist von zwei Monaten ab Eingang abgegeben. Das MWK lädt mit einer Frist von drei Wochen zu einer zweiten gemeinsamen Kommissionsitzung (Mitglieder: MWK, Hochschule, LRH, beratend NLBL) ein, in der die Ergebnisse der Stellungnahmen beraten werden. Danach fertigt das MWK die Vorlage für den AfHuF.
- Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem AfHuF je Baumaßnahme ein Erläuterungsbogen gemäß Muster 7.1 RL Bau für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgelegt, der alle wesentlichen Angaben zur Beurteilung der Maßnahme enthält.
- Der Erläuterungsbogen ist Bestandteil der HU-Bau.
- 4.1.4 Bindung an die haushaltsmäßig anerkannte Haushaltsunterlage-Bau
- Die haushaltsmäßig anerkannte HU-Bau ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt einen Nachtrag voraus. Nicht erhebliche Abweichungen sind statthaft, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig und vollständig hergestellt werden kann, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen.
- 4.1.5 Nachträge zur haushaltsmäßig anerkannten Haushaltsunterlage-Bau
- 4.1.5.1 Die Aufstellung eines Nachtrags wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn von den Grundlagen des Entwurfs abgewichen werden soll (vgl. dazu die Regelungen in VV Nr. 1 zu § 54 LHO).
- 4.1.5.2 Der Nachtrag ist unverzüglich dem MWK vorzulegen. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenrechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen. In Muster 6 sind jeweils diejenigen Zeilen auszufüllen, auf die sich die Änderungen auswirken.
- Soweit ausschließlich Lohn- und Materialpreissteigerungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11). In diesem Fall wird auf die Aufstellung des Musters 6 verzichtet.
- 4.1.5.3 Das Verfahren zur Behandlung eines Nachtrags, bei dem eine erhebliche Abweichung vorliegt, entspricht dem zur HU-Bau beschriebenen, ansonsten regelt sich das Verfahren nach den VV zu § 54 LHO. In diesem Fall wird das Verfahren nach Nummer 4.1.3 wiederholt.
- 4.2 Ausführungsunterlage-Bau (AFU-Bau)
- Mit der AFU-Bau wird die Planung im Einzelnen festgelegt. Sie ist ferner Grundlage für Vergabe und Ausführung.
- 4.2.1 Die AFU-Bau nach Abschnitt F Nr. 3 ist von der Hochschule auf der Grundlage der HU-Bau aufzustellen.
- 4.2.2 Werden im Rahmen der AFU-Bau-Planung erhebliche Kostenüberschreitungen zur genehmigten HU-Bau offensichtlich, so darf die Ausschreibung nicht eingeleitet werden. Es ist unverzüglich ein Nachtrag nach Abschnitt L2 Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 4.1.5 aufzustellen. Erst nach haushaltsmäßiger Zustimmung darf mit der weiteren Planung und Ausschreibung fortgefahren werden.
- 4.2.3 Die zusammengefasste AFU-Bau ist im Original der Rechnungslegung beizufügen.
5. **Begleitung von Baumaßnahmen durch das MWK**
- Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 10 Mio. EUR oder im Einzelfall bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung ist regelmäßig ein Abstimmungsgespräch vor Planungsbeginn zu den zentralen Projektzielen und -risiken unter Beteiligung des MWK durchzuführen. Weitere Abstimmungsgespräche können maßnahmenbezogen zusätzlich erfolgen.
- In der Ausführungsphase erstreckt sich die Begleitung des MWK auf die Einhaltung der zentralen Projektziele im Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der regelmäßigen (quartalsweise) Baubesprechungen zwischen MWK und der jeweiligen Hochschule sowie durch die quartalsweise Vorlage maßnahmenbezogener Statusberichte der Hochschulen.
- Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Maßnahme erstellt die Hochschule einen Abschlussbericht für das MWK. Dieser enthält neben einem zahlenmäßigen Nachweis (z. B. Rechnungslegungsliste aus dem HHV-Bau) einen Sachbericht über die Baumaßnahme und die Einhaltung der zentralen Projektziele, insbesondere im Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten sowie ggf. erfolgte Änderungen und besondere Ereignisse.

zu K 6 Berichterstattung

Die eigentumsrechtliche Zuordnung der von einer Hochschule mit eigener Bauherrenverantwortung genutzten Liegenschaften i. S. des § 64 LHO bleibt unberührt. Soweit vom MF oder vom NLBL Nachweise zu führen (z. B. § 73 LHO) bzw. Berichte zu erstellen oder Anfragen zu beantworten sind, erteilt die betreffende Hochschule zeitnah die notwendigen Auskünfte.

Die Hochschule übermittelt die für die Berichterstattung erforderlichen Daten und Informationen. Ggf. weitere notwendige Verfahren zum kontinuierlichen Datenaustausch werden zwischen NLBL und der jeweiligen Hochschule abgestimmt.

1. **Planungs- und Kostendaten von Bauwerken einschl. Bilddokumentation**
 - 1.1 Für übergebene Bauwerke ist die Ergebnisfeststellung auf den Erhebungsformularen (PLAKODA-Gebäudedatenblätter) aufzustellen. Die Gebäudedatenblätter sind über den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (per E-Mail: Dokumentation-PLAKODA@vbv.bwl.de) zu beziehen.
 - 1.2 Unmittelbar nach Übergabe eines Gebäudes, wenn zu erwarten ist, dass sich die Kosten nicht wesentlich ändern, sind die Erhebungsformulare (PLAKODA-Gebäudedatenblätter) von der Hochschule aufzustellen und dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg — Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) — per E-Mail: Dokumentation-Plakoda@vbv.bwl.de zu übermitteln.
 - 1.3 Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahmen dürfen ausschließlich der IWB übersandt werden.
2. **Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten**

Die Hochschulen mit eigener Betriebsüberwachung erfassen die Verbrauchswerte und -kosten für Energie und Medien (Gas, Öl, Fernwärme, Strom, Wasser etc.) in eigener Verantwortung. Die jährlichen Verbrauchswerte, Kosten

und die genutzte Nettogrundfläche werden als Summenwerte für die Gesamtliegenschaft einer jeden Hochschule bis zum 30. September des Folgejahres dem NLBL zur Verfügung gestellt. Diese Daten werden vorwiegend für den Energiebericht des Landes verwendet.

3. Neubauwerte 1936

Die Aufnahme und die Fortschreibung über die Wertveränderungen bei Bauten des Landes sind jährlich auf Grundlage von Muster 2 RL Bau zu melden.

Wertverändernde Ausgaben, die weniger als 15 000 EUR je baulicher Maßnahme betragen, sind nicht zu berücksichtigen.

zu K 14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Die Durchführung von baulichen Maßnahmen unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. So bedürfen die Baumaßnahmen der Hochschulen mit übertragender Bauherrenverantwortung der Genehmigung durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden (Baugenehmigung), soweit sich aus den §§ 60 bis 62 NBauO nichts anderes ergibt. Die Hochschulen haben dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Anträge rechtzeitig bei den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden gestellt werden.

Die Hochschulen veranlassen neben den bauordnungsrechtlichen Verfahren für die Errichtung ihrer baulichen Anlagen und deren Betrieb ggf. weitere Verfahren, soweit diese nach bauplanungsrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z. B. Brandschutz-, Wasser-, Denkmalschutz-, Immissionsschutz-, Abfallwirtschaftsrecht) erforderlich sind.

Muster 13 (Anlage 2)

Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden

(die angegebenen Flächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber auf diese Raumgrößen)

1. Einzelfläche für Schreibkräfte bei gemeinsamer Unterbringung von mehreren Personen in einem Raum Bei zwei Personen*)	6 m ² 15 m ²
2. Einzelflächen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Hilfskräfte), Beschäftigte im Registratordienst und in gleich-zubewertender Tätigkeit**)	9 m ²
Bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Raum je Person bei zwei Personen	6 m ² 15 m ²
3. a) Einzelzimmer für Sachbearbeiterinnen, Sachbearbeiter und andere Beschäftigte mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben**)	11 m ²
b) Bei gemeinsamer Unterbringung von zwei Personen (z. B. Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter und eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter) können 17 m ² , für jede weitere Person jeweils 6 m ² angesetzt werden**)	
4. Einzelzimmer	
a) Referentinnen und Referenten in Ministerien	
b) Referentinnen und Referenten in Ober- und Mittelbehörden	
c) Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter in Ortsbehörden**)	14 m ²
5. Einzelzimmer für	
a) Referatsleiterinnen und Referatsleiter in Ministerien	
b) Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Ober- und Mittelbehörden	
c) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher	17 m ²
6. Einzelzimmer für	
a) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in Ministerien	
b) Leiterinnen, Leiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter von Ober- und Mittelbehörden	22 m ²
7. Einzelzimmer für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre	28 m ²
8. Einzelzimmer für Ministerinnen und Minister	34 m ²

*) Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 m² erhalten

**) Bei im Einzelfall nachzuweisenden zusätzlichen Raumbedarf (z.B. für Arbeitskräfte des technischen Dienstes oder Arbeitsgebiet mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

Bemerkungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die o. a. Raumgrößen. Grundsätzlich sind Schreibkräfte zu dritt, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu zweit in einem Dienstzimmer unterzubringen. Abweichungen — wie die Unterbringung im Einzelzimmer — sind zu begründen.
- Im Rahmen des für eine Behörde zuständigen Gesamtflächenraumes sind Abweichungen von den oben festgesetzten Zimmergrößen nach Maßgabe des Gebäudegrundrisses oder besonderer Umstände des Einzelfalles gestattet.
- Für Gebäude, die vorwiegend Betriebszwecken dienen, sind die Bestimmungen nur soweit bindend, als es der Grundriss im Hinblick auf die Abmessung der Betriebsräume gestattet.
- Folgende Ausstattung für Teeküchen ist ausreichend und angemessen:
 - Kochendwassergerät, 5 l,
 - Doppelspüle mit Abtropfblech und Unterbau, in größeren Teeküchen Geschirrspüler einfacher Art,
 - Kühlschrank (ohne Tiefkühlfach),
 - Abfallbehälter.

In besonders zu begründenden Fällen, z. B. wenn die Behörde über keine Kantine verfügt, in der die Möglichkeit besteht, Mittagessen auszugeben, kann eine Elektrokochplatte oder Mikrowelle (zum Aufwärmen von Speisen) vorgesehen werden.
- Die o. a. Höchstflächen für Geschäftszimmer der Landesbehörden sind auch unter Einbeziehung von Bildschirmarbeitsplätzen **nicht** zu verändern.

**Satzung
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse
Berlin-Hannover**

Bek. des MF v. 12. 11. 2020 — 45-326/04/100 —

Bezug: Bek. v. 21. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1080)

Die Trägerversammlung der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover hat am 5. 11. 2020 die Änderung ihrer Satzung beschlossen. Die Änderung der Satzung ist mit der in der **Anlage** abgedruckten Fassung der Satzung am 12. 11. 2020 vom MF genehmigt worden.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1358

Anlage

**Satzung
der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover**

I. Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover (im Folgenden „LBS Nord“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LBS Nord hat ihren Sitz in Hannover. Sie kann Niederlassungen unterhalten. Die LBS Nord ist berechtigt, weitere Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

(3) Die LBS Nord führt ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

Die LBS Nord pflegt das Bausparen, fördert den Wohnungsbau und betreibt weitere Geschäfte nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Träger

(1) Träger der LBS Nord sind die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband und die Landesbank Berlin AG.

(2) Die Träger unterstützen die LBS Nord bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Nord gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Nord Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

§ 4

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der LBS Nord beträgt 100 Mio. EUR.

(2) Am Stammkapital sind direkt oder über Beteiligungsgesellschaften beteiligt:

die Norddeutsche Landesbank	zu 44 Prozent,
— Girozentrale —	
der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband	zu 44 Prozent,
die Landesbank Berlin AG	zu 12 Prozent.

(3) Die Trägerversammlung kann das Beteiligungsverhältnis ändern.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der LBS Nord oder die Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger auf eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen, deren Gesellschafter ein Träger nach § 3 Abs. 1 und dessen Mitglieder sein dürfen.

§ 5

Haftung

(1) Die LBS Nord haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Träger der LBS Nord haften vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) Die Träger der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover am 18. Juli 2005 haften — auch im Falle ei-

ner späteren formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft — vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie nach deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover nicht befriedigt werden können. Die Träger haften gesamtschuldnerisch; sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(4) Für die vor dem 1. Januar 2001 begründeten Verbindlichkeiten (Altverbindlichkeiten) der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse haften allein die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband, für die Altverbindlichkeiten der früheren Landesbank Berlin — Girozentrale — (nunmehr Landesbank Berlin AG), die das Sondervermögen ihrer ehemaligen Landesbausparkasse betreffen, haftet diese allein.

(5) Das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband haften für die bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 entstandenen Verbindlichkeiten der Landesbausparkasse Hannover weiterhin gemäß den vor dem 1. Juli 1994 geltenden Bestimmungen.

§ 6

Beteiligungen, Zusammenschluss

Die LBS Nord kann sich mit Zustimmung ihrer Träger

1. als Träger an öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen sowie an sonstigen bausparkassenrechtlich zulässigen Unternehmen, sofern diese dem Geschäftszweck geeignet sind beteiligen und
2. mit öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen, auch länderübergreifend, durch Vertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei die LBS Nord im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

II. Organisation

§ 7

Organe

Organe der LBS Nord sind:

der Vorstand,
der Aufsichtsrat,
die Trägerversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung der Trägerversammlung eines der Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen und abberufen. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

(3) Darüber hinaus können Verhinderungsvertreter bestimmt werden.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes
sowie Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die LBS Nord gerichtlich und außergerichtlich. Er führt ihre Geschäfte nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die LBS Nord vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(2) Der Vorstand kann Prokura erteilen.

(3) Die LBS Nord wird jeweils gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Verhinderungsvertreter im Rahmen seiner Prokura vertreten.

Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

(4) Weiteres — auch zur Verhinderungsvertretung — regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 10

Zusammensetzung und innere Ordnung
des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

- a) vier von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — entsandten Mitgliedern,
- b) vier vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband entsandten Mitgliedern,
- c) zwei von der Landesbank Berlin AG entsandten Mitgliedern,
- d) weiteren Mitgliedern, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten der LBS Nord entsandt werden.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) werden für vier Jahre berufen. Sie können jederzeit zurücktreten und von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie scheiden mit Beendigung des Hauptamtes, das für ihre Bestimmung maßgebend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen (siehe § 12 Abs. 5) eine Geschäftsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft die Lage des Geschäftes das erfordert. Er muss einberufen werden, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks beantragen.

(6) Der Vorstand nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

(7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.

Auch wenn der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller abwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Die persönliche Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen wird grundsätzlich vorausgesetzt.

Abwesende Mitglieder können im Falle der Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung schriftliche Stimmbotschaften gegenüber dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden abgeben. Schriftliche Stimmbotschaften

sind vor der Sitzung über den Vorstand einzureichen, der diese dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden zuleitet.

Eine Änderung in einem Beschlussgegenstand oder die Ergänzung der Tagesordnung führt zur Unwirksamkeit der Stimmbotschaft zu diesem Tagesordnungspunkt; hinsichtlich der weiteren Tagesordnungspunkte bleibt die Wirksamkeit der Stimmbotschaften unberührt.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege einer schriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es notwendig, dass alle Mitglieder der Verfahrensweise ausdrücklich zustimmen.

(7) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Bestimmung und Abberufung von Verhinderungsvertretern,
- c) die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) die vom Vorstand aufgestellte Jahresplanung.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die LBS Nord von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Beschlüsse zu Abs. 2 Buchst. a), b) und e) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Aufsichtsratsmitglieder sowie der Zustimmung der Trägerversammlung.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen.

Die Ausschüsse setzen sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat kann für Mitglieder eines Ausschusses Verhinderungsvertreter bestellen.

Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet spätestens mit Beendigung des Mandats im Aufsichtsrat.

(6) Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch des Gesamtgorgans.

§ 13

Trägerversammlung

(1) Die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband entsenden jeweils bis zu vier, die Landesbank Berlin AG entsendet bis zu zwei Personen in die Trägerversammlung.

(2) In der Trägerversammlung gewähren je volle 50 Euro Anteil am Stammkapital nach § 4 Abs. 1 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden. Beschlüsse bedürfen, soweit in Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von zwei Dritteln des vertretenen Stammkapitals.

(3) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, der Aufsichtsrat oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Trägerversammlung teil, soweit die Trägerversammlung nichts anderes bestimmt.

Der Vorsitzende kann weiteren Personen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten.

(6) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist und mindestens 75 Prozent des Stammkapitals, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen.

Auch wenn die Trägerversammlung nicht beschlussfähig ist, kann über die Tagesordnung beraten werden. Beschlüsse können jedoch nur bei Einstimmigkeit der Anwesenden und unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung aller nicht anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(7) Die persönliche Teilnahme durch mindestens ein Mitglied des jeweiligen Trägerkreises an den Sitzungen wird grundsätzlich vorausgesetzt.

Abwesende Träger können im Falle der Verhinderung an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie im Vorfeld zur Sitzung schriftliche Stimmbotschaften gegenüber dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden abgeben. Schriftliche Stimmbotschaften sind vor der Sitzung über den Vorstand einzureichen, der diese dem Vorsitzenden oder im Abwesenheitsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden zuleitet.

Eine Änderung in einem Beschlussgegenstand oder die Ergänzung der Tagesordnung führt zur Unwirksamkeit der Stimmbotschaft zu diesem Tagesordnungspunkt; hinsichtlich der weiteren Tagesordnungspunkte bleibt die Wirksamkeit der Stimmbotschaften unberührt.

(8) Ist die Trägerversammlung nicht beschlussfähig, kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Vertretung des Stammkapitals beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Die Trägerversammlung beschließt neben den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

- a) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- d) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
- f) die Zustimmung zur Bestimmung und Abberufung von Verhinderungsvertretern,
- g) die Satzung und Satzungsänderungen,
- h) die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
- i) die Änderung des Stammkapitals,
- j) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Kapitals,
- k) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und Beiräte, unter Berücksichtigung, dass zur wirksamen Wahrnehmung der Überwachungsfunktion des Aufsichtsrates kein Interessenskonflikt erzeugt wird,
- l) die Verwendung des Jahresüberschusses auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- m) die Aufnahme anderer Mitträger und die Beteiligung als Mitträger sowie die Zusammenlegung mit anderen öffentlich-rechtlichen Bausparkassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen,
- n) die Übertragung von Stammkapitalanteilen auf eine Beteiligungsgesellschaft,
- o) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen nach Anhörung des Aufsichtsrates,
- p) die Zustimmung zur Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen,
- q) die Aufnahme des Bauspargeschäfts in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 2 des

Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –),

r) den Vorschlag zur Auflösung der LBS Nord.

(10) Beschlüsse nach Absatz 9 Buchstaben d), e), f), g), h), i), j), l), m), n), p) und r) bedürfen der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse nach Absatz 9 Buchstaben g) und m) bedürfen zudem der Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums.

(11) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe der LBS Nord bei ihren Geschäften können Beiräte gebildet werden. Insbesondere wird ein Sparkassenbeirat gebildet, in dem alle verbundrelevanten Themen beraten werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung berufen und abberufen.

(2) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 15

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe, der Ausschüsse des Aufsichtsrates und der Beiräte der LBS Nord sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen, der Trägerversammlung und den Beiräten sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Satz 2 gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der LBS Nord, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

III. Sonstige Vorschriften

§ 16

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes erfolgen nach den bestehenden Vorschriften.

§ 17

Verwendung des Überschusses

Über die Verwendung des Überschusses für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
 - b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 4 (4) im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital
- entscheidet die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 18

Aufsicht

Die LBS Nord unterliegt der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Finanzministeriums.

§ 19

Auflösung

(1) Die LBS Nord kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt den Trägern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 1. August 2017 außer Kraft.

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

RdErl. d. MS v. 27. 10. 2020 — 402.2-41406/4/1 —

— VORIS 21063 —

— Im Einvernehmen mit dem MI,
dem ML und dem MU —

Nach § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) vom 29. 3. 2006 (BAnz S. 2287) hat die zuständige Behörde Verfahren zur Vorgehensweise bei möglichen und tatsächlichen Qualitätsmängeln, dadurch bedingten Arzneimittelrisiken sowie Verbraucherbeschwerden und sonstigen Beanstandungen von Arzneimitteln festzulegen.

1. Zweck der Verwaltungsvorschrift

Der laufenden Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit muss im Interesse der Allgemeinheit durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung und die öffentliche Sicherheit entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls auch landesübergreifend koordiniert werden.

Die Erfassung und Bearbeitung von Arzneimittelrisiken erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 9. 5. 2005 (BAnz S. 2383) in der jeweils geltenden Fassung — im Folgenden: Stufenplan — sowie gemäß den Verfahrensweisungen (VAW) des Qualitätssicherungssystems der Länder für den Bereich der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung (abrufbar über die Internetseite der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG) <https://www.zlg.de/> und dort über den Pfad „Arzneimittel > Deutschland > Qualitätssystem“):

- Vorgehensweise bei Arzneimittelrisiken, Verbraucherbeschwerden und sonstigen Beanstandungen (VAW 121101XX),
- Risikomeldungen der Klassen I und II (RA I und RA II) (VAW 121111XX) und
- Vorgehensweise bei Mitteilungen über Fälschungen oder bei Verdacht auf Fälschungen von Arzneimitteln (VAW 121110XX),

in der jeweils geltenden Fassung.

Die nachstehenden Regelungen für die Vorgehensweise bei Bekanntwerden von Arzneimittelzwischenfällen gelten für die zuständigen Behörden, denen Überwachungsaufgaben nach dem AMG oder Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr in Niedersachsen obliegen.

Den pharmazeutischen Unternehmerinnen und Unternehmern, Arzneimittelgroßhandelsbetrieben, Apotheken, Krankenhäusern, Angehörigen der Heilberufe sowie anderen Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen, wird dieser RdErl. auf geeignete Weise zur Kenntnis gegeben. Der RdErl. soll diesen zur Orientierung für ein angemessenes Verhalten bei Arzneimittelzwischenfällen dienen. Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilung von Arzneimittelrisiken gemäß den Berufsordnungen der Heilberufe sowie die Mitteilungspflichten nach dem AMG bleiben unberührt.

2. Arzneimittelrisiken

Als Arzneimittelrisiken nach § 4 Abs. 27 AMG i. d. F. vom 12. 12. 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2020 (BGBl. I S. 1474), kommen insbesondere in Betracht:

- 2.1 Mängel der Qualität (z. B. Identität, Gehalt, Reinheit, Zusammensetzung, sonstige chemische, physikalische

und biologische Eigenschaften eines Arzneimittels; bei Gegenständen, die als Arzneimittel gelten, auch Mängel technischer Art),

- 2.2 Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,
- 2.3 Verwechslungen und Untermischungen (z. B. Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
- 2.4 Mängel der Kennzeichnung und der Fach- und Gebrauchsinformationen,
- 2.5 Arzneimittelfälschungen,
- 2.6 Nebenwirkungen, einschließlich solcher, die durch Wechselwirkungen mit anderen Mitteln bedingt sind,
- 2.7 Resistenzbildungen bei Antiinfektiva und unzureichende Wirksamkeit von Impfstoffen,
- 2.8 Missbrauch und Fehlgebrauch,
- 2.9 Gewöhnung und Abhängigkeit,
- 2.10 nicht ausreichende Wartezeit bei Arzneimitteln für Tiere,
- 2.11 potentielle Risiken für die Umwelt aufgrund der Anwendung eines Tierarzneimittels.

Verdachtsfälle von Arzneimittelrisiken nach den Nummern 2.6 bis 2.11 sind nach dem Stufenplan der zuständigen Bundesoberbehörde nach § 77 AMG zu melden.

Zuständige Behörde für die Unterrichtung der Bundesoberbehörde i. S. der Nummer 4.2 des Stufenplans ist das MS.

3. Informationswege

3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folge eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein kann — Mängel der Klassen I und II i. S. des Rapid Alert Systems der EU (RAS), vgl. Klassifizierungshinweise in der **Anlage** —, sind bei Bekanntwerden mit dem Stichwort „Arzneimittelzwischenfall“ unverzüglich telefonisch und zusätzlich durch Telefax oder per E-Mail mitzuteilen:

3.1.1 während der Dienstzeit

3.1.1.1 der jeweils zuständigen Behörde:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Tel.: 0531 35476-0 (Zentrale)
Telefax: 0531 35476-333
E-Mail: poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
Tel.: 0511 9096-0 (Zentrale)
Telefax: 0511 9096-199
E-Mail: poststelle@gaa-h.niedersachsen.de,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
Tel.: 04131 15-1400 (Zentrale)
Telefax: 04131 15-1401
E-Mail: poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg),
Tel.: 0441 799-0 (Zentrale)
Telefax: 0441 799-2700
E-Mail: poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

oder

- 3.1.1.2 der Apothekerkammer Niedersachsen, Abteilung Apothekenaufsicht, An der Markuskirche 4, 30163 Hannover,
Tel.: 0511 39099-0
Telefax: 0511 39099-80
E-Mail: apothekenaufsicht@apothekerkammer-nds.de

im Fall von Verdachtsfällen von Arzneimittelrisiken durch Arzneimittel, die in einer Apotheke hergestellt wurden,

oder

- 3.1.1.3 dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover (MS — Oberste Landesgesundheitsbehörde)

Tel.: 0511 120-0 (Zentrale)
 Telefax: 0511 120-4296
 E-Mail: 402-posteingaenge@ms.niedersachsen.de

oder

- 3.1.1.4 dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover (ML — Oberste Landesveterinärbehörde)

Tel.: 0511 120-0 (Zentrale)
 Telefax: 0511 120-2382
 E-Mail: tierarzneimittel@ml.niedersachsen.de

im Fall einer Meldung von Arzneimittelzwischenfällen bei Tierarzneimitteln gemäß den Nummern 3.1 und 3.2, soweit sie von den Landkreisen und den kreisfreien Städten, der Region Hannover oder LAVES im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 Nr. 12 Buchst. c oder § 6 d Nr. 2 ZustVO-SOG vom 18. 10. 1994 (Nds. GVBl. S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. 2. 2019 (Nds. GVBl. S. 33), gemeldet werden. Das ML leitet diese Meldungen an die in Nummer 3.1.1.3 oder 3.1.2 benannte Stelle weiter;

- 3.1.2 außerhalb der Dienstzeit

dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lagezentrum, Lavesallee 6, 30169 Hannover,

Tel.: 0511 120-6112
 Telefax: 0511 120-6150
 E-Mail: kvl@mi.niedersachsen.de

Das Lagezentrum erhält vom MS eine Liste der verantwortlichen Personen der in den Nummern 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 angegebenen zuständigen Behörden.

- 3.2 Bei Arzneimittelzwischenfällen, die keine unmittelbare Gefährdung i. S. der Nummer 3.1 darstellen (Mängel der Risikoklasse III i. S. des RAS, siehe Anlage), sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die zuständige Behörde (siehe Nummer 3.1.1.1) zu richten. Hierzu ist auch die Verpflichtung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters zu rechnen, die zuständige Behörde (siehe Nummer 3.1.1.1) bei Verdacht oder festgestellten Arzneimittelrisiken gemäß § 21 Abs. 3 der ApBetrO vom 26. 9. 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. 10. 2020 (BGBl. I S. 2260), in der jeweils geltenden Fassung, unverzüglich zu benachrichtigen.

Entsprechendes gilt auch für Krankenhäuser und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.

- 3.3 Sofern Arzneimittelzwischenfälle nach Nummer 3.1 oder 3.2 anderen Behörden bekannt werden, unterrichten diese unverzüglich eine der in den Nummern 3.1.1.1 und 3.1.1.3 genannten Behörden, außerhalb der Dienstzeit das Lagezentrum (Nummer 3.1.2).

- 3.4 Die Mitteilungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 sollen nach Möglichkeit folgende Mindestangaben enthalten:

- meldende Stelle,
- Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Arzneimittels,
- Bezeichnung des Arzneimittels und der arzneilich wirksamen Bestandteile,
- Darreichungsform und Stärke,
- Chargenbezeichnung,
- Verfalldatum,

- Packungsgröße,
- Name und Anschrift der pharmazeutischen Unternehmerin oder des pharmazeutischen Unternehmers und des Herstellers,
- Beschreibung des Mangels, beobachtetes Arzneimittelrisiko,
- Maßnahmen der meldenden Behörde, vorgeschlagene Maßnahmen,
- Absenderin oder Absender und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner, einschließlich telefonische Erreichbarkeit,
- Unterschrift, Datum, Uhrzeit.

4. Maßnahmen

4.1 Die einzuleitenden Maßnahmen werden unter Beachtung der Nummer 7 von der zuständigen Überwachungsbehörde (siehe Nummer 3.1.1.1), im Fall der Nummer 3.1 im Benehmen mit dem MS veranlasst.

Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel) oder eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen umfassen. Gegebenenfalls kann der Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel oder einzelner Chargen erforderlich werden.

Im Bedarfsfall kann auch die Vollzugshilfe der Polizei sowie der Leitstellen für den Rettungsdienst und den Brandschutz in Anspruch genommen werden.

4.2 Für die länderübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen ist das für die pharmazeutische Unternehmerin oder den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Land federführend.

Sind mehrere Länder federführend betroffen, kann, nach Abstimmung zwischen den betroffenen zuständigen Behörden, der zuständigen Bundesoberbehörde und dem Bundesministerium für Gesundheit, die Bundesoberbehörde die Koordinierung übernehmen. Über die beabsichtigten oder bereits veranlassten Maßnahmen werden die übrigen Obersten Landesgesundheitsbehörden, bei Tierarzneimitteln auch die Obersten Landesveterinärbehörden und die zuständige Bundesoberbehörde unverzüglich informiert. Im Interesse eines einheitlichen Vollzugs orientieren sich die anderen Länder an diesen Maßnahmen.

4.3 Die Benachrichtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, bei Tierarzneimitteln des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums der Verteidigung und der zuständigen Bundesoberbehörde erfolgt grundsätzlich durch das MS. Soweit in unaufschiebbaren Fällen diese Benachrichtigung unmittelbar erfolgen muss, ist das MS hiervon zu unterrichten.

4.4 Besteht bei Arzneimittelzwischenfällen nach Nummer 3.1 der Verdacht, dass der Zulassungsstatus betroffen ist oder liegt eine staatliche Chargenfreigabe vor, ist zur weiteren Veranlassung unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde durch das MS zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen nach § 69 AMG bleiben hiervon unberührt.

4.5 Die zuständige Behörde hat bei der pharmazeutischen Unternehmerin oder dem pharmazeutischen Unternehmer darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abzustimmen sind. Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diesen ggf. bei der pharmazeutischen Unternehmerin oder dem pharmazeutischen Unternehmer zu überprüfen.

4.6 Werden Arzneimittelverwechslungen oder sonstige Arzneimittelzwischenfälle bekannt, die lokal klar abgrenzbar sind und keine gesundheitlichen Gefahren für die Allgemeinheit oder bestimmte Personengruppen darstellen (z. B. falsche Abgabe eines Arzneimittels an die Verbraucherin oder den Verbraucher durch eine Apotheke oder im Einzelhandel bei freiverkäuflichen Arzneimitteln), so werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit die zuständige Behörde,

- die Apothekerkammer Niedersachsen im Fall der Betroffenheit von Apotheken,
- die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover im Fall des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln,

nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann, durch die Polizei getroffen (§ 1 Abs. 2 NPOG vom 19. 1. 2005 [Nds. GVBl. S. 9], zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2019 [Nds. GVBl. S. 428]).

Zur fachlichen Beratung ist das jeweils zuständige Gesundheitsamt, bei Tierarzneimitteln das LAVES hinzuzuziehen.

5. Rapid Alert System (RAS)

5.1 Auf Qualitätsmängel der Klassen I und II, über die die zuständige Bundesoberbehörde die Obersten Landesgesundheitsbehörden oder bei Tierarzneimitteln die Obersten Landesveterinärbehörden im Rahmen des RAS informiert, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

5.2 Über Maßnahmen nach Nummer 7.2 des Stufenplans informieren die zuständigen Überwachungsbehörden (siehe Nummer 3.1.1.1) unter Beifügen des ausgefüllten Rapid Alert Notification (RAN)-Formulars 121110 F02 XX (<https://zlg.de/>) und dort über den Pfad „Arzneimittel > Deutschland > Qualitätssystem“) das MS.

Das MS unterrichtet die zuständige Bundesoberbehörde und die Obersten Landesgesundheitsbehörden oder die Obersten Landesveterinärbehörden unter Verwendung der folgenden RAS-Verteiler der Bundesoberbehörden:

- bei Humanarzneimitteln unter: <http://www.bfarm.de> und dort über den Pfad „Arzneimittel > Pharmakovigilanz > Risiken melden > Fälschungen, Qualitätsmängel, Chargenrückrufe (Rapid Alert) > E-Mail Verteilerliste“,
- bei Tierarzneimitteln unter: <http://www.bvl.bund.de/> und dort über den Pfad „Arbeitsbereiche > Tierarzneimittel > Aufgaben im Bereich Tierarzneimittel > Überwachung und Betreuung > Pharmakovigilanz > Risikokommunikation > E-Mailverteilerliste“.

6. Vorgehensweise bei Arzneimittelfälschungen

Bei Arzneimittelfälschungen finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung. Dabei ist die Verfahrensanweisung des Qualitätssicherungssystems der Länder für den Bereich der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung „Vorgehensweise bei Mitteilungen über Fälschungen oder bei Verdacht auf Fälschungen von Arzneimitteln“ (VAW 121110XX) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und das RAN-Formular 121110 F02 xx zu verwenden (siehe <https://www.zlg.de/>) und dort über den Pfad „Arzneimittel > Deutschland > Qualitätssystem“).

Zusätzlich werden die Meldungen in der „Fälschungs- und Qualitätsmängeldatenbank“ beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eingetragen und bearbeitet. Verfahren zu Tierarzneimitteln sind davon ausgenommen.

7. Zentral zugelassene Arzneimittel

7.1 Auf Arzneimittelzwischenfälle i. S. der Nummern 3.1 und 3.2, die im Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, die von der EU-Kommission zentral zugelassen wurden, findet Nummer 3 (Informationswege) Anwendung mit der Maßgabe einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde. Diese unterrichtet die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA).

7.2 Die Koordination von Maßnahmen erfolgt durch die EMA. Deren Vorschläge für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde den Obersten Landesgesundheitsbehörden zugeleitet. Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Veranlassungen und berichten über deren Vollzug.

7.3 Ist eine Maßnahme zum Schutz der Gesundheit dringend erforderlich, kann das Inverkehrbringen von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem MS und im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde untersagt

werden. Nummer 4.2 findet entsprechende Anwendung. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die EMA über die Maßnahme.

8. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg
die Apothekerkammer Niedersachsen
die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover
die Polizeibehörden und -dienststellen
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:

An die
Ärztammer Niedersachsen
Tierärztekammer Niedersachsen
Zahnärztekammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1361

Anlage

Einteilung in Risikoklassen nach RAS

Klasse I Der vorliegende Mangel ist potenziell lebensbedrohend oder könnte schwere Gesundheitsschäden verursachen.

Dazu zählen beispielsweise:

- falsches Produkt (Deklaration und Inhalt stimmen nicht überein),
- richtiges Produkt, aber falsche Wirkstoffstärke mit schweren medizinischen Folgen,
- mikrobielle Kontamination von sterilen injizierbaren oder ophthalmologischen Produkten,
- chemische Kontamination mit schweren medizinischen Folgen,
- Untermischung anderer Produkte in erheblichem Ausmaß (> 1 Blister/Verpackung betroffen),
- falscher Wirkstoff in Kombinationsarzneimitteln mit schweren medizinischen Folgen.

Klasse II Der vorliegende Mangel kann Krankheiten oder Fehlbehandlungen verursachen und fällt nicht in Klasse I.

Dazu zählen beispielsweise:

- fehlerhafte Kennzeichnung, z. B. falscher oder fehlender Text,
- falsche oder fehlende Produktinformation,
- mikrobielle Kontamination von nicht injizierbaren, nicht ophthalmologischen sterilen Produkten mit medizinischen Folgen,
- chemische/physikalische Kontamination (signifikante Verunreinigungen, Kreuz-Kontamination, Fremdkörper),
- Untermischung anderer Produkte innerhalb einer Verpackung,
- Abweichung von den Spezifikationen (z. B. analytische Abweichung/Haltbarkeit/Füllgewicht/-menge),
- unzureichender Verschluss mit schweren medizinischen Folgen (z. B. bei Zytostatika, fehlender Kindersicherung, stark wirksamen Produkten).

Klasse III Der vorliegende Mangel stellt kein signifikantes Risiko für die Gesundheit dar. Der Rückruf erfolgte aus anderen Gründen als denen der Klassen I und II. Dazu zählen beispielsweise:

- fehlerhafte Verpackung, z. B.
- falsche oder fehlerhafte Chargenbezeichnung oder
- falsches oder fehlendes Verfalldatum,
- fehlerhafter Verschluss,
- Kontamination, z. B. mikrobielle Verunreinigung, Verschmutzung oder Abrieb, einzelne fremde Bestandteile.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten

Erl. d. MS v. 20. 11. 2020 — 101.21-43 137/019.1—

— VORIS 21141 —

Bezug: Erl. v. 9. 3. 2016 (Nds. MBl. S. 284)
— VORIS 20110 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 20. 11. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „30. 11. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1364

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe

Erl. d. MW v. 20. 11. 2020 — 24-3206/0021—

— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage von § 8 des Gesetzes zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Messepräsentationen niedersächsischer Unternehmen. Ziel der Messförderung ist es, die Absatzkraft der Unternehmen auf internationalen Messen im In- und Ausland sowie auf Ausstellungen nachhaltig zu unterstützen sowie neue Unternehmen bei ihrer Marktabtastung zu fördern. Durch die Förderung sollen Kosten und Risiken einer Messebeteiligung auf ein vertretbares Maß reduziert sowie betriebsgrößenpezifische Nachteile abgebaut werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Teilnahme an Messen im Inland

Gefördert wird die Messeteilnahme als Ausstellerin oder als Aussteller

- auf einem Gemeinschaftsstand des MW,
- auf einem Gemeinschaftsstand anderer Anbieterinnen oder Anbieter, soweit dieser nicht von oder im Auftrag der öffentlichen Hand organisiert wird oder
- die erstmalige Teilnahme mit einem Einzelstand an einer Messe, auf der das MW nicht mit einem Gemeinschaftsstand vertreten ist.

2.2 Teilnahme an Messen im Ausland

Gefördert wird die Messeteilnahme als Ausstellerin oder als Aussteller

- auf einem Gemeinschaftsstand des MW,
- auf einem Gemeinschaftsstand anderer Anbieterinnen oder Anbieter, soweit dieser nicht von oder im Auftrag der öffentlichen Hand organisiert wird oder

- mit einem Einzelstand, sofern das MW nicht mit einem Gemeinschaftsstand vertreten ist.

2.3 Förderfähigkeit

Förderfähig ist die Teilnahme an solchen Messen, die in der Messedatenbank des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e. V. (im Folgenden: AUMA) verzeichnet sind.

Daneben kann für einzelne durch das MW festzulegende Veranstaltungen im In- und Ausland der Art und Höhe nach eine besondere Förderung vorgesehen werden, insbesondere auch indirekte Fördermaßnahmen wie Informationsstände und außenwirtschaftlich relevante Sonderaktionen — auch wenn diese nicht in der Messedatenbank des AUMA gelistet sind.

2.4 Beschränkung der Förderung

Das MW behält sich im Hinblick auf die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor, die Förderung auf Messen mit besonderer branchenspezifischer und internationaler Bedeutung zu beschränken.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger (Erstempfängerin oder Erstempfänger) bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 ist die Organisatorin oder der Organisator der Messepräsentation.

3.2 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger bei der Förderung von Einzelständen auf Inlands- oder Auslandsmessen bzw. Letztempfängerin oder Letztempfänger bei der Förderung von Gemeinschaftsständen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden: KMU) i. S. der jeweils geltenden Definition der EU-Kommission und Angehörige Freier Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen.

Danach gelten als KMU Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABL. EU Nr. L 124 S. 36).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Förderung von Gemeinschaftsständen des MW ist der Bewilligungsstelle von der Organisatorin oder dem Organisator ein Antrag vorzulegen, der alle Kosten zur Durchführung eines Gemeinschaftsstandes umfasst. Um eine einheitliche Konzeption der Gemeinschaftsstände zu erreichen, sollen die auf der Basis des „Niedersachsen-Stils“ für Präsentationen des Landes entwickelten gestalterischen und standbaubaulichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Bei Gemeinschaftsständen soll die Teilnahme von mindestens acht niedersächsischen Unternehmen vorgesehen werden.

Des Weiteren sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

- Erfahrungen in der Organisation von Gemeinschaftsständen,
- Kenntnisse der niedersächsischen Branche (je nach Messe),
- Umsetzbarkeit und Logik des Konzepts für die Akquise der Ausstellerinnen und Aussteller,
- Kosten pro Ausstellerin oder Aussteller,
- Plausibilität und Qualität der Antragsunterlagen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich. Gefördert wird ausschließlich der Antrag, der die höchste Gesamtpunktzahl, mindestens jedoch die Mindestpunktzahl, erreicht hat.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung bei Gemeinschaftsständen wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung und bei Einzelständen im In- und Ausland in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Standes notwendigen Ausgaben. Ausgenommen sind Eigenleistungen sowie Ausgaben für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Bewirtung des letztbegünstigten Unternehmens.

5.3 Inlandsmessen nach Nummer 2.1

5.3.1 Bei der Teilnahme an Gemeinschaftsständen auf Inlandsmessen beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 7 500 EUR.

Für ein neu gegründetes KMU kann die Zuwendung auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, sie beträgt jedoch höchstens 9 500 EUR. Ein KMU gilt in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Eine Förderung ist für bis zu zwei Messebeteiligungen je Ausstellerin oder Aussteller möglich.

5.3.2 Bei der Teilnahme mit einem Einzelstand an Inlandsmessen beträgt die Zuwendung als Festbetrag 2 000 EUR. Eine Förderung ist nur einmal je Ausstellerin oder Aussteller möglich.

5.3.3 Eine Förderung ist in beiden Fällen auf eine Messebeteiligung pro Kalenderjahr begrenzt. Die Förderung eines Einzelstandes wird auf die Anzahl der möglichen Messebeteiligungen an einem Gemeinschaftsstand angerechnet.

5.4 Auslandsmessen nach Nummer 2.2

5.4.1 Bei der Teilnahme mit einem Einzelstand oder auf Gemeinschaftsständen Dritter beträgt die Zuwendung als Festbetrag 2 000 EUR bei Messen innerhalb der EU und 4 000 EUR bei Messen in den übrigen Ländern.

5.4.2 Bei der Beteiligung an einem Gemeinschaftsstand des MW beträgt die Zuwendung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5 000 EUR bei Messen innerhalb der EU und 8 000 EUR bei Messen in den übrigen Ländern.

5.4.3 Eine Förderung ist auf eine Messebeteiligung pro Kalenderjahr begrenzt. Eine Ausstellerin oder ein Aussteller darf insgesamt zweimal die Förderung für die Teilnahme an einer bestimmten Messe im Ausland in Anspruch nehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Organisatorin oder der Organisator ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Ausstellerinnen und Aussteller zu beraten und während der Messe sowie in der Vor- und Nachbereitungsphase der gemeinschaftlichen Messepräsentation zu betreuen.

6.2 Zur Bewertung der Wirksamkeit des Förderprogramms ist eine begleitende Evaluierung vorgesehen.

Dazu ist es erforderlich, dass die Bewilligungsstelle jeweils nach Abschluss der Messepräsentation die erforderlichen Auskünfte seitens der geförderten Ausstellerinnen und Aussteller in Form eines Feedbackbogens erhält. Die geförderten KMU von Einzelständen sind daher verpflichtet, der Bewilligungsstelle die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu ermitteln und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen.

6.3 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Gemeinschaftsständen führt die Organisatorin oder der Organisator des Standes nach Abschluss der Messe entsprechende Ausstellerbefragungen durch. Die Berichte sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dar. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — eingehalten werden (insbesondere Anwendungsbereich, Höchstgrenze, Kumulierung, Überwachung) und prüft hierzu insbesondere eine von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung (Artikel 6 der De-minimis-Verordnung).

7.4 Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn (verbindliche Anmeldung zur Messe/Flächenbuchung) bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Das MW kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de). Sofern Antragsstichtage festgelegt werden, gilt ein Förderantrag dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er der Bewilligungsstelle zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. insbesondere eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nummer 6.6 ANBest-P).

7.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen des LRH zuzulassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1364

Anlage

Scoring-Modell

Bei der Bewertung der Anträge (Nummer 4 der Richtlinie) sind folgende Qualitätskriterien und Höchstpunktzahlen zu beachten:

Kriterium	Maximale Punktzahl
1. Erfahrung in der Organisation von Gemeinschaftsständen (Referenzen, welche und wie viele Gemeinschaftsstände in den letzten fünf Jahren realisiert wurden.)	35
2. Kenntnisse der niedersächsischen Branche (je nach Messe) (Welche Akteure sind bekannt, wer soll bei der Akquise angesprochen werden?)	30
3. Logik und Umsetzbarkeit des Konzeptes für die Akquise der Ausstellerinnen und Aussteller (Welche Akteure sollen angesprochen werden, wie erfolgt die Ansprache, welcher Zeitaufwand wird veranschlagt?)	15
4. Kosten pro Ausstellerin oder Aussteller	10

Kriterium	Maximale Punktzahl
5. Plausibilität und Qualität der Antragsunterlagen (Plausibler Zeitplan zur Realisierung des Gemeinschaftsstandes, plausibler Finanzierungsplan)	10
Gesamtpunktzahl	100

Bei den Kriterien 1 bis 4 muss mindestens die Hälfte der Punktzahl erreicht sein, damit der Antrag förderfähig ist.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Forstdienstkleidung

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 9. 11. 2020

— 405-03024/1-117 —

— VORIS 79100 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: Beschl. v. 8. 2. 1977 (Nds. MBl. S. 261)
— VORIS 79100 00 00 42 002 —

1. Geltungsbereich

Zum Tragen der Dienstkleidung berechtigt i. S. des Bezugsbeschlusses sind die niedersächsischen Forstbeamtinnen, Forstbeamten und Beschäftigten mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten

- a) der Forstreferate im ML,
- b) der NLF,
- c) der NW-FVA,
- d) der Nationalparkverwaltung Harz.

2. Grundsatzregelung

Um bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Kontakt mit der Öffentlichkeit, erkennbar zu sein, ist das Tragen einer zeitgemäßen und funktionellen Dienstkleidung erforderlich.

Die länderübergreifend konzipierte Dienstkleidung wird von den NLF in Zusammenarbeit mit dem LZN, das mit dem Einkauf und der Belieferung der Bediensteten sowie der Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Dienst- und Schutzkleidung beauftragt ist, und in Abstimmung mit dem ML weiterentwickelt und standardisiert.

Der Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. a, c und d ist zum Tragen der Forstdienstkleidung verpflichtet. Die Forstdienstkleidung ist im Dienst zu tragen. Ausgenommen ist der regelmäßige Innendienst, sofern keine Termine im forstlichen Außendienst oder mit Außenwirkung wahrgenommen werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen — einschließlich der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst —, die nicht zum Tragen der Forstdienst-

kleidung verpflichtet sind, sind berechtigt, die Dienstkleidung zu erwerben und ohne Dienstabzeichen zu tragen.

Die Forstreferate im ML, die NW-FVA mit Zustimmung des ML und die Nationalparkverwaltung Harz mit Zustimmung des MU können weitergehende Trageordnungen erlassen und die Dienstkleidung insbesondere mit einem eigenen Logo oder Schriftzug ergänzen.

Der Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. b ist zum Tragen der Forstdienstkleidung grundsätzlich zu verpflichten. Einzelheiten und Ausnahmen sind im Betriebshandbuch der NLF zu regeln.

3. Dienstabzeichen

Das Dienstabzeichen ist grundsätzlich Bestandteil der Dienstkleidung und besteht aus dem in Stoff gearbeiteten Landeswappen gemäß Anlage 1 NWappG vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88). Im Fall der Nummer 1 Buchst. d wird ein Dienstabzeichen mit den Landeswappen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und der Aufschrift „Nationalpark Harz“ getragen.

4. Dienstkleidungszuschuss

Der Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. a, c und d erhält bis zwei Jahre vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst vom Dienstherrn/Arbeitgeber einen Dienstkleidungszuschuss zum ausschließlichen Zweck der Beschaffung von Forstdienstkleidung sowie weiteren vom LZN in Abstimmung mit den NLF festzulegenden Kleidungsstücken, die der Forstdienstkleidung zugerechnet werden.

Der Dienstkleidungszuschuss kann unmittelbar an die Bediensteten oder an das LZN zur treuhänderischen Verwaltung ausgezahlt werden.

Für den Personenkreis gemäß Nummer 1 Buchst. b regeln die NLF die Einzelheiten eines erforderlichen Dienstkleidungszuschusses im Betriebshandbuch.

Die Höhe eines Dienstkleidungszuschusses wird vom ML unter Beteiligung der NLF, des MF und des MU festgelegt. Die Höhe des Dienstkleidungszuschusses richtet sich nach den auszuführenden Tätigkeiten.

Der Grundzuschuss beträgt 18,00 EUR im Monat.

Darüber hinaus kann aufgrund der erhöhten Anforderungen ein zusätzlicher Zuschuss für den Personenkreis im Außendienst von einheitlich 7,00 EUR im Monat gewährt werden. Der Außendienst definiert sich durch überwiegende Tätigkeit im Freien.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die Niedersächsischen Landesforsten
das Logistik Zentrum Niedersachsen
die Nationalparkverwaltung Harz
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Nachrichtlich:
An die
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1366

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen

Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 2. 11. 2020
— 33-40501/207.01 —

— **VORIS 28500** —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 2. 5. 2013 (Nds. MBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 19. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1503)
— **VORIS 28500** —
b) Gem. RdErl. v. 23. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 794)
— **VORIS 28500** —

1. Allgemeines

Mit diesem Gem. RdErl. werden Regelungen zur Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für zwangsbelüftete Schweinehaltungsanlagen und für zwangsbelüftete Anlagen für Mastgeflügel im Hinblick auf den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen sowie hinsichtlich der Bioaerosolproblematik getroffen.

2. Stand der Technik

Gemäß der Begriffsdefinition in § 3 Abs. 6 BImSchG ist Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage zum BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG führt Kriterien auf, die bei der Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, zu berücksichtigen sind. Zu diesen Kriterien gehören u. a. die Nummern 4 „vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden“, 5 „Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen“ und 6 „Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen“.

In Schweinehaltungsanlagen in Niedersachsen werden seit mehreren Jahren Abluftreinigungsanlagen eingesetzt, die sich mit Erfolg im Betrieb bewährt haben. Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse stehen inzwischen verschiedene Technologien zur Abluftreinigung zur Verfügung, die ihre Eignung und Langzeitfunktionsfähigkeit im praktischen Betrieb in zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen bewiesen haben. Durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen können sowohl die Auswirkungen als auch die Mengen der Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erheblich reduziert werden. Hierdurch wird insbesondere dem Vorsorgegedanken des Immissionsschutzrechts Rechnung getragen.

Der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen ist in großen Schweinehaltungsanlagen aufgrund der Betriebsgröße als wirtschaftlich vertretbar und nicht unverhältnismäßig anzusehen. Große Schweinehaltungsanlagen sind Anlagen für Schweine, Sauen und Ferkel nach den Nummern 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie gemischte Bestände dieser Anlagentypen nach den Nummern 7.1.11.1 und 7.1.11.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für die Schweinehaltung stehen mehr als zehn verschiedene von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) zertifizierte Anlagen-

typen von unterschiedlichen Herstellern zur Verfügung. Diese Anlagen haben erfolgreich ein umfangreiches Prüfprogramm durchlaufen und ihre Eignung hinsichtlich der spezifizierten Parameter sowie Langzeitfunktionsfähigkeit in der Praxis unter Beweis gestellt.

Der Fortschritt in der technologischen Entwicklung, die inzwischen vorliegenden umfangreichen Praxiserfahrungen und der Wettbewerb unter mehreren Herstellern haben im Durchschnitt zu einer Senkung der Investitions- und Betriebskosten mit der Folge einer deutlich verbesserten Wirtschaftlichkeit der für Schweinehaltungsanlagen geeigneten Abluftreinigungstechnik geführt. Werden unter Zugrundelegung einer nur zehnjährigen Abschreibungszeit z. B. die Preiseffekte dieser Kosten auf die Vermarktungspreise für Schweinefleisch bezogen, liegen sie deutlich unter 10 %. Dieser Effekt relativiert sich zudem noch deutlich durch die wirtschaftlichen Vorteile, die mit der Produktion in der beantragten großen Schweinehaltungsanlage erreicht werden.

Für zwangsbelüftete Geflügelhaltungsanlagen stehen auch eine Reihe von von der DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlagen zur Verfügung, die ihre Eignung und Langzeitfunktionsfähigkeit für die Reduzierung von Staub- und Ammoniakemissionen nachgewiesen haben. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit des Einsatzes einer Abluftreinigungsanlage bei zwangsbelüfteten Anlagen in der Geflügelhaltung ist im Einzelfall zu prüfen.

3. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Schweinehaltungsanlagen

3.1 Tierhaltungsanlagen für Schweine, Sauen und Ferkel nach den Nummern 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 sowie gemischte Bestände dieser Anlagentypen nach den Nummern 7.1.11.1 und 7.1.11.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Als Vorsorgemaßnahme ist für große zwangsbelüftete Stallbauvorhaben im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Neugenehmigung nach § 4 BImSchG oder Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG) von der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß Nummer 8 Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen, deren Eignung und Langzeitfunktionsfähigkeit nachgewiesen wurde, vom Antragsteller zu fordern. Eine Abluftreinigungsanlage kann u. a. als geeignet angesehen werden, wenn sie von der DLG zertifiziert wurde.

Im Zertifizierungsverfahren bzw. im Rahmen eines durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind

- Abscheidegrade von 70 % oder mehr für Staub (jeweils für PM₁₀ und PM_{2,5}),
- Abscheidegrade von 70 % oder mehr für Ammoniak einschließlich einer Stickstoffentfrachtung von 70 % oder mehr und
- eine Geruchsminimierung auf weniger als 300 Geruchseinheiten pro m³ ohne Rohgasgeruch im Reingas nachzuweisen.

Alle Anforderungen sind ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten zu erfüllen. Die Messunsicherheiten sind zu dokumentieren.

Die Nachweisführung soll auf Basis der als **Anlage** beigefügten „Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung“ erfolgen. Die für die Tierhaltungsanlage zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde kann abweichende bzw. zusätzliche Prüfkriterien zulassen.

Über eine Auflage im Genehmigungsbescheid ist für den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage Folgendes sicherzustellen: Es ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, das die Mindestanforderungen der als Anlage beigefügten „Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung“ erfüllt.

Es ist ein manuelles Betriebstagebuch zu führen, aus dem mindestens die Belegung des Stalles, der Einstellungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle herzugehen.

Nach Inbetriebnahme oder einer Änderung der Abluftreinigungsanlage einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage und wiederkehrend alle drei Jahre ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen (vgl. Nummer 5.3.2.1 TA Luft).

Auf die wiederkehrenden Messungen nach Nummer 5.3.2.1 TA Luft soll verzichtet werden, wenn durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29b BImSchG bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage mit folgendem Mindestumfang stattfindet:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die Prüfung soll alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luft rate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauchs,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauchs,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlammrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

Auf die erstmalige Messung nach Nummer 5.3.2.1 TA Luft soll zugunsten einer Funktionsprüfung für diejenigen Abluftreinigungsanlagen, die an einem Standort zertifiziert wurden bzw. vergleichbar ihre Eignung nachgewiesen haben und an diesem Standort weiterbetrieben werden, verzichtet werden. Für diese Abluftreinigungsanlagen wurde im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens bzw. eines vergleichbaren Verfahrens durch Emissionsmessungen nachgewiesen, dass sie die erforderlichen Emissionsminderungsgrade einhalten.

Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.

Als Informationsquelle für weitere Details zur Durchführung der Funktionsprüfung, im Landkreis Cloppenburg Check-up genannt, wird auf die folgenden Ausführungen unter http://www.lkclp.de/uploads/files/ara_checkup_funktionstest_hinweise_zum_ausfuellen_der_protokolle.pdf verwiesen.

Über eine Auflage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid ist für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage festzulegen, dass mindestens jährlich eine Wartung durchzuführen ist, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage sicherzustellen. Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.

Der Wartungsvertrag ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Antragstellung bzw. spätestens vor der Bauabnahme vorzulegen.

Änderungen des Wartungsvertrages sind der Überwachungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages anzuzeigen. Die Wartungsprotokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.

3.2 Tierhaltungsanlagen für Schweine, Sauen und Ferkel nach den Nummern 7.1.7.2, 7.1.8.2 und 7.1.9.2 sowie gemischte Bestände dieser Anlagentypen nach Nummer 7.1.11.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Im Rahmen durchzuführender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren haben die Genehmigungsbehörden auf der Basis der konkreten Verhältnisse vor Ort, insbesondere der Immissionssituation, im Einzelfall zu entscheiden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu fordern ist.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn

- die zulässigen Geruchsimmissionswerte des Gem. RdErl. Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL –) überschritten werden oder
- in Bezug auf die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdeposition die Sonderfallprüfung bzw. Einzelfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft ergibt, dass eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme nicht ausgeschlossen werden kann.

In solchen Fällen soll im Rahmen der Beratung des Antragstellers (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) darauf hingewiesen werden, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ggf. durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage erreicht werden kann.

4. Anlagen für Geflügel nach den Nummern 7.1.3.1 und 7.1.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Bei zwangsbelüfteten Anlagen für die Mastgeflügelhaltung ist im Einzelfall im Hinblick auf die jeweiligen konkreten örtlichen Gegebenheiten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darüber zu befinden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage ein geeignetes, erforderliches und wirtschaftlich vertretbares Mittel zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist. Durch eine Auflage im Genehmigungsbescheid ist jedoch sicherzustellen, dass für große zwangsbelüftete Stallbauvorhaben der Nummer 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, einen nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu ermöglichen.

Im Übrigen gelten für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Geflügelhaltungsanlagen der Nummern 7.1.3.1 und 7.1.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Ausführungen in Nummer 3.2.

5. Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweinehaltungsanlagen und Geflügelhaltungsanlagen

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg spricht Erhebliches dafür, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen oder ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine, ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner einer Anlage einzuwirken. Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen, ggf. auch unterhalb der Gefahrengrenze nach § 5

Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, zu minimieren (OVG Lüneburg, Beschl. vom 9. 8. 2011 — 12 LA 55/10 —, Beschl. vom 13. 3. 2012 — 12 ME 270/11 —).

Gemäß den Vorsorgeanforderungen nach Nummer 5.4.7.1 TA Luft sind bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen u. a. die Möglichkeiten zu prüfen, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können eine Risikobewertung und die Festlegung möglicherweise erforderlicher Maßnahmen bezüglich Bioaerosolemissionen aus immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen nur auf der Basis der Umstände des konkreten Einzelfalles ggf. im Rahmen eines Sachverständigengutachtens gemäß § 13 der 9. BImSchV in Anlehnung an die Festlegungen in Nummer 4.8 TA Luft erfolgen.

Bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen der Nummern 7.1.1.1, 7.1.1.2, 7.1.2.1, 7.1.2.2, 7.1.3.1, 7.1.3.2, 7.1.4.1, 7.1.4.2, 7.1.7.1, 7.1.7.2, 7.1.8.1, 7.1.8.2, 7.1.9.1, 7.1.9.2 und 7.1.11.1 bis 7.1.11.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind von den Antragstellern Sachverständigengutachten zu den Bioaerosolemissionen zu verlangen, wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen aufgrund der Tierhaltungsanlage vorliegen. Hinweise für das Erfordernis einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens können z. B. sein:

- a) der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Schweinehaltungsanlage beträgt weniger als 350 m,
- b) der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Geflügelhaltungsanlage beträgt weniger als 500 m,
- c) es liegen ungünstige Ausbreitungsbedingungen vor, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der benachbarten Wohnbebauung,
- d) weitere bioaerosolemittierende Anlagen befinden sich in der Nähe (1 000-m-Radius),
- e) es bestehen empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft (z. B. Krankenhäuser),
- f) es liegen bereits gehäufte Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner wegen nachgewiesener, gesundheitlicher Beeinträchtigungen (spezifische Erkrankungsbilder) aufgrund von Emissionen aus Tierhaltungsanlagen vor,
- g) die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1 000 m Entfernung von der emittierenden Anlage,
- h) es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Die Aufzählung der Hinweise ist nicht abschließend*). Bei Vorliegen eines der gegebenen Hinweise soll im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Sachverständigengutachten zu Bioaerosolemissionen gefordert werden. Die in Absatz 4 Satz 2 Buchst. a und b genannten Entfernungsangaben sind nicht als Mindestabstände zu verstehen, weil auch über die genannten beispielhaften Abstände hinaus noch relevante Konzentrationen von anlagenspezifischen Bioaerosolen auftreten können.

Im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit häufig an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung gemäß der VDI-Richtlinie 4250 Blatt 3. In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden. Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die der Staubabscheidung dient und die für den Einsatz im Bereich von Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen grundsätzlich geeig-

net ist, nach dem aktuellen Stand die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Schweine- oder Geflügelhaltungsanlage kann von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte

*) Die Hinweise wurden in Anlehnung an den VDI-Richtlinienentwurf 4250 Blatt 1, Stand: November 2011, festgelegt.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1367

Anlage

Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung

1. Vom Hersteller zu erfüllende Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller legt einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabor eine Dokumentation der Anlage mit folgenden Informationen vor:

- a) detaillierte Funktionsbeschreibung des Abluftreinigungssystems mit Grundrissen, Schnitten und genauen Abmessungen,
- b) Dimensionierungsplan (Filterflächenbelastung, Filtervolumenbelastung, Berieselungsdichte, Abschlammung, technische Sollwerte wie pH-Wert, Druckverlust, Leitfähigkeit u. a.),
- c) Beschreibung des zu untersuchenden Haltungssystems mit Beschreibung der Tierart, des Haltungsverfahrens, der Fütterung, der Lüftungsanlage, der Medienlagerung usw.,
- d) Beschreibung des ordnungsgemäßen Betriebes mit Steuerung der maßgeblichen Parameter (Benutzerhandbuch, manuelles Betriebstagebuch, elektronisches Betriebstagebuch),
- e) Revisions- und Wartungsplan,
- f) Leistungs- und Dimensionierungsangaben maßgeblicher Anlagenbestandteile (Füllkörper, Pumpen, Düsen, Messgeräte usw.).

2. Durchführungsvoraussetzungen

- a) Das Prüflabor ist nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert.
- b) Eine unabhängige begutachtende Stelle, prüft und bewertet den Messbericht der Prüfstelle daraufhin, ob die Anforderungen entsprechend der vereinbarten Vorgehensweise eingehalten werden. Eine Expertise der begutachtenden Stelle in dem Bereich muss vorliegen.

3. Messprogramm

Das Messprogramm umfasst bei kontinuierlichen Verfahren jeweils eine achtwöchige Messphase im Winter und eine achtwöchige Messphase im Sommer. Im Winter sollen minimale und im Sommer maximale Betriebsbedingungen eingeschlossen sein (geringe Besatzdichte im Winter bei niedrigen Außentemperaturen, hohe Besatzdichte im Sommer bei hohen Außentemperaturen).

Das Messprogramm umfasst bei zyklischen Verfahren (< drei Monate pro Durchgang) insgesamt vier Durchgänge (zwei im Winter und zwei im Sommer), bei denen die o. g. Bedingungen auch erreicht und zumindest über einige Tage eingehalten werden sollen.

Es können nur vollständige und zusammenhängende Durchgänge bewertet werden.

Vor Aufnahme des eigentlichen Messprogramms soll sich die Anlage mindestens vier Wochen im Regelbetrieb befinden. Dieser dient der Sicherstellung stabiler Betriebsverhältnisse und soll über das elektronische Betriebstagebuch (EBTB) auch nachgewiesen werden.

Wöchentlich zu messen bzw. zu erfassen sind

- Geruch,
- Gesamtstaub (PM-Fractionen siehe unten),
- Anzahl und Gewicht der Tiere,
- Temperatur im Stall, im Rohgas und im Reingas,
- relative Feuchte im Stall, im Rohgas und im Reingas,
- Luftvolumenstrom (Kontrolle),
- Druckverlust der Abluftreinigungsanlage,
- Temperatur, pH-Wert und Leitfähigkeitswert im Waschwasser (bei Abluftwäschern oder Waschstufen),
- Medienverbräuche bzw. Zählerstände (Frischwasser, Abwasser, Verbrauch an Energie, Säuren, Laugen und anderen Stoffen, soweit diese zum Einsatz kommen).

Die Staubfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} sind mindestens zweimal im Winter und zweimal im Sommer zu messen.

Darüber hinaus ist die Freisetzung von Aerosolen mindestens zweimal unter Sommerbedingungen zu bestimmen.

Sofern die Anlage auch zur Abscheidung von Bioaerosolen anerkannt werden soll, sind hierfür mindestens zwei Messungen unter Winter- und zwei Messungen unter Sommerbedingungen durchzuführen. Hierbei sind neben der Gesamtzellzahl (Bakterien), mesophile Pilze (25 °C) sowie ggf. tierartspezifische Leitparameter zu erfassen.

Im Einzelfall kann es notwendig werden, zusätzliche oder andere Parameter zu erfassen (z. B. Einsatz von Oxidationsmitteln).

Online zu messen sind

- Volumenstrom (m³/h),
- Ammoniak in Roh- und Reingas (über die gesamte Messzeit), ein Messpunkt im Stall auf Tierhöhe (Einhaltung der TierSchNutzV),
- NO, NO₂ und N₂O in Roh- und Reingas während den Bilanzierungszeiträumen.

Die N-Bilanzierung wird mindestens einmal im Winter und einmal im Sommer durchgeführt. Im Sommer soll der emissionsträchtigste Zeitraum erfasst werden. Die N-Bilanzierung dient mehreren Zwecken:

- Nachweis über den Verbleib des Stickstoffs,
- Vermeidung von Sekundäremissionen (Ammonium-Wassertropfen, sekundäre Spurengase),
- Plausibilisierung des Gesamtverfahrens (z. B. Erkennung möglicher Verluste durch Undichtigkeiten in der Sumpftasse von Wäschern).

4. Elektronisches Betriebstagebuch (EBTB) und andere Aufzeichnungen

Abluftreinigungsanlagen müssen über ein EBTB verfügen, in dem betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abgespeichert werden. Die Wahl der relevanten Parameter richtet sich nach dem zu prüfenden Verfahren.

Generell zu erfassen sind

- Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ (kWh),
- Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure¹⁾, Lauge¹⁾, Additive¹⁾ usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- Volumenstrom (m³/h oder %)²⁾,
- Rohlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- Reinlufttemperatur und -feuchte (°C, %),
- Differenzdruck der ARA (Pa),
- pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- Umwälzmenge des Waschwassers.

Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

5. Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung sowie sonstige Anforderungen

Die Mindestanforderungen (Tabelle) sind so zu verstehen, dass alle rechnerisch ermittelten Wirkungsgrade oberhalb der Mindestanforderungen liegen sollen. Die Anlage soll also zu jedem Zeitpunkt die Mindestabscheidung gewährleisten. Für die Messung von NH₃ gilt, dass die Wirkungsgrade nur für Rohgaswerte > 3 ppm ermittelt und berücksichtigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Unterschreitungen der Mindestanforderungen akzeptiert werden, sofern diese nicht auf den ordnungsgemäßen Betrieb zurückzuführen sind sondern auf Störfällen oder Fehlfunktionen beruhen. Diese sind eindeutig zu dokumentieren.

Alle Anforderungen sind ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten zu erfüllen.

Tabelle: Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung von Abluftreinigungsanlagen

Parameter	Mindestanforderung	Bemerkungen
Ammoniak	70 %	alle HSMW ³⁾ > 70 %
N-Entfrachtung ⁴⁾	70 %	im Winter und im Sommer
Gesamtstaub	70 %	jeder Messwert über 70 %
PM ₁₀ und PM _{2,5} (Option) ⁵⁾	70 %	jeder Messwert über 70 %
Geruch	maximal 300 Geruchseinheiten/m ³ im Reingas ⁶⁾ , k. R. w. ⁷⁾	gilt für jeden Wert gilt für jeden Wert
Bioaerosole (Option) ³⁾		
Gesamtbakterienzahl, 25 °C	70 %	gilt für jeden Wert
Mesophile Pilze, 25 °C	70 %	gilt für jeden Wert
Leitkeim (variabel)	70 %	gilt für jeden Wert

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Ohne vollständiges und ordnungsgemäß nutzbares EBTB kann die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die im Rahmen der Prüfung ermittelten Medienverbräuche (Energie, Frischwasser usw.) sowie die anfallenden Reststoffe (Waschwasser, Filtermaterialien) sind absolut und tierplatzbezogen anzugeben.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

6. Begutachtung der Messungen

Die Messungen müssen von einer unabhängigen und sachkundigen Stelle begutachtet werden. Diese wird von dem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Prüflabor beauftragt. Das Prüflabor stellt der begutachtenden sachkundigen Stelle den Prüfbericht und die vollständigen Messdaten zur Verfügung.

Die begutachtende Stelle erstellt einen Bericht, der eine Zusammenfassung der Messwerte sowie die auf den Messwerten basierende Beurteilung entsprechend den Anforderungen aus der Tabelle enthält. Ferner enthält der Bericht eine Auswertung des EBTB mit entsprechenden Angaben zu Medienverbräuchen und Betriebsstabilität (z. B. pH-Wert- und Leitfähigkeitsverlauf bei Abluftwäschern). Dieser Begutachtungsbericht soll von der begutachtenden Stelle veröffentlicht werden.

¹⁾ Der Medienverbrauch dieser Stoffe kann auch in anderer Form erfasst werden (Einkaufsbelege, manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).

²⁾ Aufnahme über Messventilatoren oder Erfassung des Kennlinienfeldes anhand der prozentualen Lüfterleistung.

³⁾ HSMW: Halbstundenmittelwert.

⁴⁾ Unter N-Entfrachtung wird verstanden, dass mindestens 70 % des mit dem Rohgas während des Bilanzzeitraumes eingetragenen Stickstoffs in handhabbarer Form aus dem System entfernt wird (z. B. als Abschlammwasser).

⁵⁾ Der Hersteller kann entscheiden ob die Messwerte im Messbericht berücksichtigt werden, aber dann sind die Mindestanforderungen einzuhalten.

⁶⁾ Gilt nur für die Schweinehaltung. Der Grenzwert beinhaltet noch keine Messunsicherheit.

⁷⁾ K. R. w.: kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar.

Hinweise zum Umgang mit Ausnahmeanträgen zur Kormoranvergrämung in Schutzgebieten

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 17. 11. 2020

— 29-22002/3/3/4 —

— VORIS 28100 —

1. Die NKormoranVO vom 9. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 372), lässt in ihrem § 7 weitere Ausnahmen vom besonderen Artenschutz nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zur Abwendung ernster fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischarten zu. Dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- 1.1 Abweichend von den örtlichen und zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 bis 3 und § 3 NKormoranVO können an den in den Nummern 1.2 bis 1.4 aufgeführten Gewässern bei Vorliegen der in den in Nummer 1 genannten Rechtsnormen enthaltenen Voraussetzungen Ausnahmen und Befreiungen i. V. m. § 1 NKormoranVO erteilt werden.
- 1.2 Ausnahmen zum Schutz der **Äsche** (*Thymallus thymallus*) kommen an „Höchstprioritären Äschengewässern“ (Seeve, Ilmenau und Gerdau, Luhe, Böhme, Örtze und Wietze, Lachte, Emmer, Oker, Ilme, Rhume und Oder sowie Schwülme) innerhalb von Schutzgebieten sowie an „Prioritären Äschengewässern“ innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten in der Zeit vom 1. November bis 15. April in Betracht (**Anlage 1**). Soweit EU-Vogelschutzgebiete betroffen sind, ist der Zeitraum für Ausnahmen auf den Zeitraum 1. November bis 31. März des darauffolgenden Jahres zu beschränken. Eine Ausnahme ist hier dann zu versagen, wenn es damit zu Beeinträchtigungen von signifikanten Vogelarten i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sich Kormoran-Brutkolonien im Umfeld von 10 km befinden. Auf diese Weise wird weitestgehend ausgeschlossen, dass es zu Vergrämungen oder Tötungen brütender Kormorane kommt.
- 1.3 Ausnahmen zum Schutz des **Aals** (*Anguilla anguilla*), bestimmter naturschutzrechtlich und/oder fischereirechtlich geschützter **Wanderfischarten** (Lachs, Meerforelle, Nordseeschnäpel, Quappe) und **anadromer Neunaugenarten** (Flussneunauge und Meerneunauge) kommen im Umkreis von 500 m an Fischauftiegsanlagen, Wanderhindernissen und anderen Wanderengpässen (wie z. B. Ausleitungsstrecken) in regionalen und überregionalen Wanderrouen und weiteren für die Arten bedeutsamen Gewässern innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten

in Betracht. Dabei sind unter dem Gesichtspunkt des Fischartenschutzes die Wanderzeiten der genannten Arten zu berücksichtigen. Diese sind in **Anlage 2** dargestellt.

Eine Ausnahme ist allerdings dann zu versagen, wenn es dadurch zu einer Beeinträchtigung besonders geschützter Arten mit signifikanten Vorkommen innerhalb von Schutzgebieten kommt; darüber hinaus ist die Tötung brütender Kormorane zu vermeiden (vgl. Nummer 1.2 Sätze 3 bis 5).

- 1.4 Anträgen von Erwerbsteichwirtschaften auf Abschuss/Vergrämung von Kormoranen in den in § 2 Abs. 2 NKormoranVO genannten Schutzgebieten kann grundsätzlich in den Gebieten und Zeiträumen, in denen die Jagd auf Wasserfederwild bereits zulässig ist, ohne nähere Prüfung stattgegeben werden.

Bei Anträgen, die sich auf Gebiete innerhalb von Schutzgebieten gemäß § 2 Abs. 2 NKormoranVO beziehen, in denen die Wasservogeljagd **nicht** bereits erlaubt ist, ist eine sorgfältige Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere mit den Belangen des Artenschutzes (z. B. Störung sensibler Tierbestände) zu treffen. Entsprechend können Entscheidungen zu solchen Anträgen nur unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Situation getroffen werden.

- 1.5 Sofern die Naturschutzbehörde Genehmigungen für die in den Nummern 1.2 bis 1.4 angegebenen Gebiete und Zeiträume nicht zulässt, so ist die Entscheidung nachvollziehbar darzustellen. In Zweifelsfällen sind der Fischereikundliche Dienst (LAVES) und die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) hinzuzuziehen. Beide Behörden sind mindestens nachrichtlich über Anträge und Entscheidungen zu informieren.

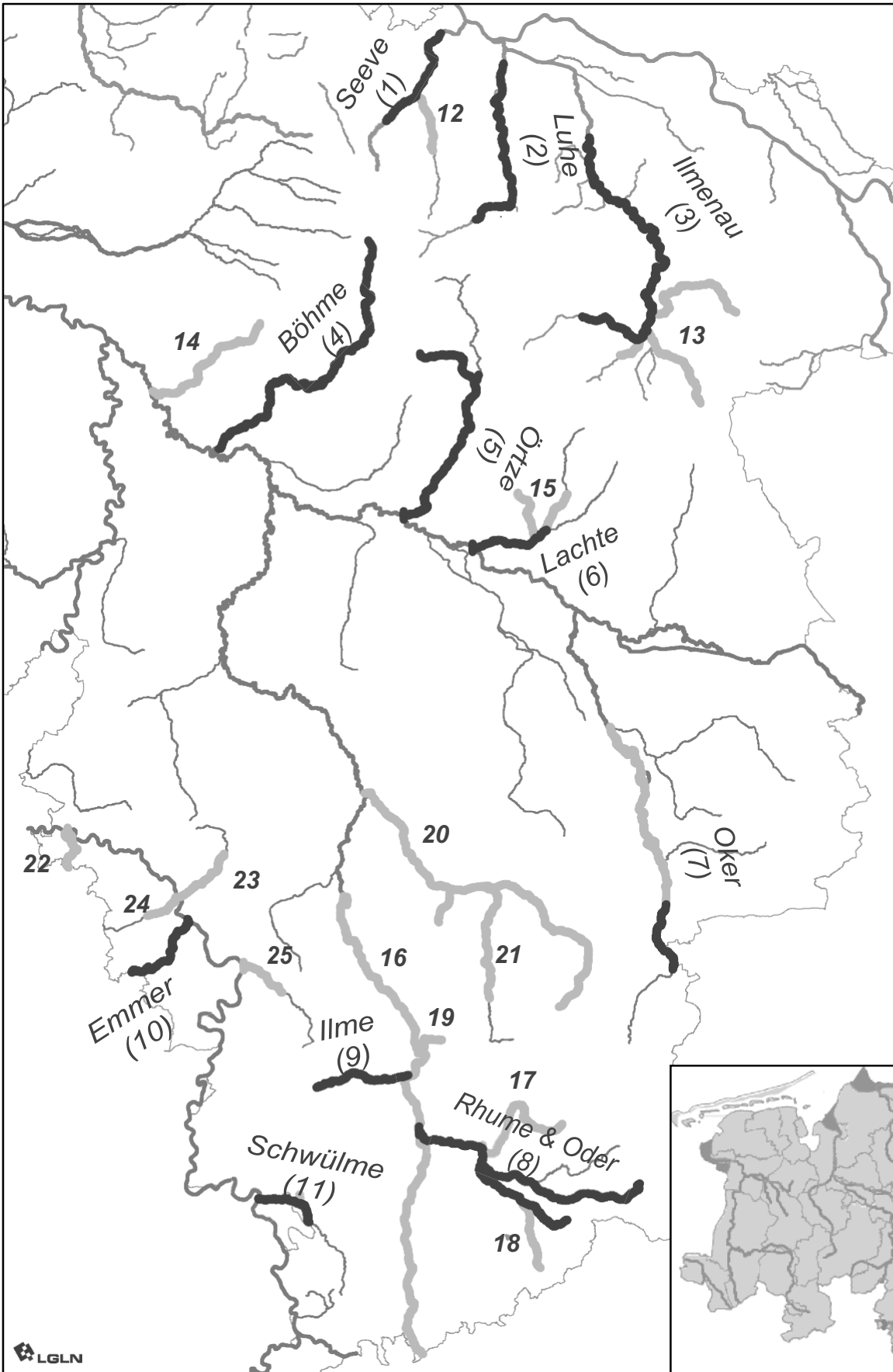
2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 17. 11. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
unteren Naturschutzbehörden



Nachrichtlich:


An
das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1371



Gewässer zum Schutz der Äsche
 innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten
 (zu Nummer 1.2)

-  höchstprioritäre Gewässer
-  prioritäre Gewässer

 Grenzen der Landkreise

Gewässernamen (Nr.) entsprechend zugehöriger Tabelle

Liste der Gewässer zum Schutz der Äsche sowie ggf. betroffene Schutzgebiete

	Gewässer	Nr.	Landesinterne FFH-Gebiets-Nr.
Höchstprioritäre Gewässer	Seeve	1	041
	Luhe	2	212
	Ilmenau und Gerdau	3	071
	Böhme	4	077
	Örtze und Wietze	5	081
	Lachte	6	086
	Oker	7	123
	Rhume und Oder	8	134
	Ilme	9	128
	Emmer	10	113
	Schwülme	11	402
Prioritäre Gewässer	Schmale Aue	12	
	Wipperau, Stederau, Hardau	13	071
	Lehrde	14	276
	Lutter und Auschau	15	086
	Leine	16	454
	Söse	17	
	Hahlde	18	
	Gande	19	
	Innerste	20	121
	Nette	21	389
	Exter	22	
	Hamel	23	375
	Humme	24	
	Lenne	25	391

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Zuwendungsempfängern in den niedersächsischen ESF-Programmen zur anteiligen Deckung von Finanzierungslücken in der Gesamtfinanzierung aufgrund des teilweisen Wegfalls passiver Kofinanzierungsbestandteile bedingt durch die COVID-19-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie Passive Kofinanzierung)

Erl. d. MB v. 9. 11. 2020 — V 04024-935/2020 —

— **VORIS 64100** —

- Bezug:** a) Erl. d. MK v. 20. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 969)
— **VORIS 22420** —
b) Erl. d. MS v. 11. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1496), geändert durch
Erl. v. 21. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 2)
— **VORIS 82300** —
c) Erl. d. MW v. 23. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 784), zuletzt geändert
durch Erl. v. 23. 4. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 182)
— **VORIS 82300** —
d) Erl. d. MK v. 16. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1247)
— **VORIS 22410** —
e) Erl. d. MJ v. 4. 11. 2019 (Nds. Rpfl. S. 387)
— **VORIS 77400** —
f) Erl. d. StK v. 22. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 769), zuletzt geändert
durch Erl. d. MB v. 22. 5. 2019 (Nds. MBl. S. 859)
— **VORIS 21141** —
g) Erl. d. MW v. 22. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 903), zuletzt geändert
durch Erl. v. 23. 4. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 182)
— **VORIS 82300** —

1. Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt Mittel als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Zuwendungsempfänger in niedersächsischen ESF-Programmen, die infolge der COVID-19-Pandemie ihre Projekte nicht mehr planmäßig umsetzen dürfen, durften oder vorzeitig beenden mussten und denen dadurch passive Kofinanzierungsbestandteile wegfallen oder weggefallen sind, die letztlich zu Deckungslücken in der Gesamtfinanzierung der Projekte unter Berücksichtigung der maximalen EU-Interventionssätze führen oder geführt haben.

In den niedersächsischen ESF-Programmen ist — je nach konkreter Ausgestaltung der einschlägigen Förderrichtlinie — ein bestimmter Anteil der förderfähigen Kosten aus Nicht-EU-Mitteln zu leisten. Der Zuwendungsempfänger ist daher verpflichtet, eine öffentliche nationale oder auch regionale Kofinanzierung und/oder einen Eigenanteil zur Finanzierung des Projekts zu erbringen.

Die passive Kofinanzierung i. S. des Artikels 13 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 470; 2016 Nr. L 330 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 7. 2018 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), besteht aus Mitteln, die von Dritten zugunsten Dritter geleistet werden, die aber in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen und dadurch den prozentualen Anteil des ESF an den Gesamtkosten verringern. Dies betrifft die folgenden ESF-Förderrichtlinien des Landes:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung (Bezugserlass zu a),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA) (Bezugserlass zu b),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Bezugserlass zu c),

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE) (Bezugserlass zu d),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen (Bezugserlass zu e),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ (Bezugserlass zu f),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“) (Bezugserlass zu g).

Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen abzumildern und die Existenz der betroffenen Träger zu sichern (§ 2 Abs. 1 COVID-19-SVG). Eine Gewährung der Billigkeitsleistung setzt daher eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu den durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen voraus.

1.2 Die Billigkeitsleistung stellt eine De-minimis-Beihilfe i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — dar.

Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 EUR nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Billigkeitsleistung auf Grundlage der Bekanntmachung der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

Unterliegen Projekte der Ausnahmeregelung des Artikels 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — ist die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt mit Beihilferelevanz durch die in der AGVO genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt. Projekte dürfen danach maximal 50 % öffentliche Zuwendungen (Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) erhalten. Soweit die AGVO nicht einschlägig ist, werden die beihilferechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 geprüft.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Billigkeitsleistung wird zur anteiligen Deckung von Finanzierungslücken in der Gesamtfinanzierung eines mit Mitteln des ESF kofinanzierten Vorhabens gewährt, die durch den coronabedingten Wegfall passiver Kofinanzierungsbestandteile entstanden sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

Bei Anwendung der Kleinbeihilfenregelung 2020 kann die Billigkeitsleistung für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger der Billigkeitsleistung sind Zuwendungsempfänger, die zum Stichtag 16. 3. 2020 ein mit Mitteln des ESF gefördertes Vorhaben nach den in Nummer 1.1 genannten Richtlinien umsetzen oder umgesetzt haben, welches infolge der COVID-19-Pandemie nicht mehr planmäßig umgesetzt werden durfte oder vorzeitig enden musste, wodurch passive Kofinanzierungsbestandteile weggefallen sind.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Für den Antragsteller muss der Ausfall passiver Kofinanzierungsbestandteile im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller sein jeweiliges Projekt bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie ohne Beeinträchtigungen umsetzen konnte und der Projektabbruch oder die Unterbrechung der Projektdurchführung ausschließlich infolge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie entstanden ist.

4.2 Dem Antrag ist eine Erklärung zu den Gründen des Ausfalls passiver Kofinanzierungsbestandteile im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie mit dem laufenden ESF-Projekt beizufügen. Der Antragsteller hat dabei nachvollziehbar darzulegen:

4.2.1 den Zeitraum, in welchem durch den Ausfall von passiven Kofinanzierungsbestandteilen aufgrund der COVID-19-Pandemie eine Deckungslücke entstanden ist,

4.2.2 die Höhe der durch den Ausfall von passiven Kofinanzierungsbestandteilen aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen Deckungslücke.

Der allgemeine Ausfall von passiven Kofinanzierungsbestandteilen aus anderen Gründen als der COVID-19-Pandemie ist nicht erfasst.

4.3 Die Gewährung einer Billigkeitsleistung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

4.3.1 diese nur der allgemeinen Unterstützung dienen soll, ohne dass eine erkennbare Notsituation vorliegt,

4.3.2 diese eine Bagatellgrenze in Höhe von 1 000 EUR nicht überschreitet,

4.3.3 durch diese lediglich Spendenausfälle oder Ausfälle bei weiteren institutionellen Finanzierungsbeiträgen kompensiert werden sollen.

4.4 Die Antragstellung für die Billigkeitsleistung kann sowohl für laufende Projekte als auch für beendete, jedoch noch nicht endabgerechnete Projekte geltend gemacht werden. Die Antragstellung muss spätestens mit der Vorlage des Endverwendungsnachweises erfolgen. Eine Ausnahme gilt lediglich bei Anhörungsverfahren im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsstelle, sofern zuvor ein unmittelbarer Bezug der fehlenden passiven Kofinanzierungsbestandteile zu der COVID-19-Pandemie festgestellt wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Billigkeitsleistung beträgt 50 % der Deckungslücke, die aufgrund des teilweisen Ausfalls der passiven Kofinanzierungsbestandteile aufgrund der COVID-19-Pandemie für den in Nummer 4.2.1 dargelegten Zeitraum in der in Nummer 4.2.2 dargelegten Höhe unter Berücksichtigung des maximal möglichen ESF-Interventionssatzes im Projekt entstanden ist.

5.3 Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je zugrundeliegendem ESF-Projekt gewährt werden. Eine Kombination mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig. Insoweit gewährte Leistungen werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet. Soweit diese Programme ebenfalls auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder der Kleinbeihilfenregelung 2020 ausgestaltet sind, sind dabei die bestehenden Höchstgrenzen nach der De-minimis-Verordnung oder der Kleinbeihilfenregelung 2020 (vgl. Nummer 1.2) zu beachten.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de) bereitgestellt.

6.3 Die Abrechnung der Billigkeitsleistungen hat im Buchführungs- und Datenbanksystem der Bewilligungsstelle außerhalb der ESF-Förderung zu erfolgen, so dass eine Abrechnung in Zahlungsanträgen gegenüber der Europäischen Kommission nicht stattfinden kann. Eine separate Auswertbarkeit von Leistungen nach dieser Richtlinie muss gewährleistet sein.

6.4 Die Billigkeitsleistung darf nur nachrangig gewährt werden und ist zurückzuzahlen, soweit Billigkeitsleistungen oder Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgeschlossen.

6.5 Die Billigkeitsleistung kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden. Der Antragsteller ist bei Antragstellung über die Subventionserheblichkeit seiner gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

6.6 Der Zeitraum gemäß Nummer 4.2.1, für welchen ein Ausfall von passiven Kofinanzierungsbestandteilen aufgrund der COVID-19-Pandemie dargelegt und mit dieser Billigkeitsleistung abgegolten werden soll, ist für das Bezugsvorhaben in den entsprechenden Akten zu dokumentieren. Passive Kofinanzierungsbestandteile für Zeiträume, die auf Basis dieser Billigkeitsleistung dargelegt und abgegolten wurden, können nicht im Bezugsvorhaben als passive Kofinanzierungsbestandteile berücksichtigt werden.

6.7 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Bei Antragstellung ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MB oder dessen Beauftragte erfolgen kann. Für diesen Zweck sind die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung zehn Jahre lang aufzubewahren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Änderung des Namens und des Zwecks der „Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 13. 11. 2020
— 2.11741/40-221 —

Mit Schreiben vom 13. 11. 2020 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung der Satzung der „Bürgerstiftung Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg“ mit Sitz in Gifhorn genehmigt, durch die deren Name nunmehr lautet: „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg“. Die geänderte Satzung sieht vor, dass die Verwirklichung der Stiftungszwecke nunmehr nach näherer Maßgabe der Satzung insbesondere im Landkreis Celle, der Stadt Celle, dem Landkreis Gifhorn und in der Stadt Wolfsburg erfolgen soll.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1377

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Theodor-Heye-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 10. 11. 2020
— 11741-T04 —

Mit Schreiben vom 10. 11. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Theodor-Heye-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr:

- a) Unterstützung bedürftiger Abkömmlinge des am 16. 6. 1916 verstorbenen Geheimen Kommerzienrates Friedrich Carl Theodor Heye, Pflege des Familiengrabes und Erhaltung des Grabdenkmals des Geheimen Kommerzienrates Heye in Hamburg — Ohlsdorf sowie des Heye-Brunnens in Obernkirchen und der Henriettenkirche in Annahütte, wobei zur Erreichung der vorgenannten Zwecke insgesamt höchstens ein Drittel des Einkommens der Stiftung verwendet werden darf,
- b) Unterstützung bedürftiger früherer Betriebsangehöriger, die bis zum 31. 12. 2002 wegen Erreichens der Altersgrenze, Invalidität oder Berufsunfähigkeit ausgeschieden sind und solcher Mitarbeiter, die am 31. 12. 2002 dem Unternehmen Heye KG mindestens 25 Jahre angehört haben (§ 53 Nr. 2 AO),
- c) Unterstützung weiterer Personen aus Obernkirchen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder in wirtschaftlicher Hinsicht bedürftig sind (§ 53 Nrn. 1 und 2 AO),
- d) Förderung der Kunst durch die Beschaffung von Mitteln für die Kunsthalle Hamburg, Stiftung öffentlichen Rechts, und den Gemeinnützigen Verein „Der Kunstverein in Bremen“ als Träger der Kunsthalle Bremen zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1377

Anerkennung der „Thomas Haase Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 11. 11. 2020
— 11741-T22 —

Mit Schreiben vom 3. 11. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 10. 2020 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Thomas Haase Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Versorgung der Familie des Stifters, die gemeinnützige Förderung der Wissenschaft, der Forschung und der Bildung sowie die Förderung von sozialen Diensten und Einrichtungen zugunsten von Betriebsangehörigen der Haase Unternehmensgruppe und deren Angehörigen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Thomas Haase Stiftung
Lavesstraße 65
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1377

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände
im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen
Landesbetriebes für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
— Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden —**

Vom 11. 11. 2020

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes v. 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 7. 2019 (Nds. GVBl. S. 216), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstellen Lüneburg, Stade und Verden — vom 28. 6. 1973 (Nds. MBl. S. 1010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

In Nr. 40 — Unterhaltungsverband Lachte — erhält die lfd. Nummer 13 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom R = Rechtswert H = Hochwert (UTM — Zone 32N)	bis R = Rechtswert H = Hochwert (UTM — Zone 32N)
1	2	3	4	
„13	Lachte (ausschließlich des Mühlen- teichs am Gut Auermühle und des dazugehörigen östlichen Parallelgerinnes)	Gifhorn, Celle	Kreisstraße 1 nördlich Auermühle (westlicher Gewässerlauf) R = 32 598 720 H = 5 844 080	Aller R = 32 574 673 H = 5 830 720“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2021 in Kraft.

Braunschweig, den 11. 11. 2020

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Bublitz

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1378

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Horst Dallmann GmbH Baustoffrecycling,
Bramsche)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 11. 2020
— OL 19-109-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Horst Dallmann GmbH Baustoffrecycling, Wiesenweg 7, 49565 Bramsche, mit der Entscheidung vom 5. 11. 2020 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- 8.12.1.1 (G/E): Erhöhung der Lagermenge der gefährlichen Abfälle von 2 645 t auf 10 145 t Gesamtlagerkapazität,
- Erhöhung der Lagermenge an teerhaltigem Straßenaufbruch mit den Abfallschlüsselnummern AVV 17 03 01* und AVV 17 03 03* (keine Dachpappen) in den vorhandenen Hallen von 2 500 t auf 10 000 t,
- Errichtung einer weiteren Halle und
- Verlegung der Aufbereitung von teerhaltigem Straßenaufbruch mit den Abfallschlüsselnummern AVV 17 03 01* und AVV 17 03 03* (Brech- und Mischanlage) in eine geschlossene Halle.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 26. 11. bis einschließlich 9. 12. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Bramsche, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zimmer D.59 bis D.62, während der Dienststunden,
montags bis dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr;

aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder der Räumlichkeiten der Stadt hinsichtlich der COVID-19-Pandemie ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 05461 83-163 (Stadt Bramsche) zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die ggf. Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die Anlagen gilt die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“.

Die aktuellen BVT-Merkblätter/Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1379

Anlage**I. Tenor**

Der Firma Horst Dallmann GmbH Baustoffrecycling, Wiesenweg 7 in 49565 Bramsche, wird aufgrund ihres Antrages vom 26. 6. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 31. 1. 2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Baustoffrecyclinganlage mit 2 000 t/d Durchsatzkapazität erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- 8.12.1.1 (G/E): Erhöhung der Lagermenge der gefährlichen Abfälle von 2 645 Tonnen auf 10 145 Tonnen Gesamtlagerkapazität,
- Erhöhung der Lagermenge an teerhaltigem Straßenaufbruch mit den Abfallschlüsselnummern AVV 17 03 01* und AVV 17 03 03* (keine Dachpappen) in den vorhandenen Hallen von 2 500 Tonnen auf 10 000 Tonnen,
- Errichtung einer weiteren Halle und
- Verlegung der Aufbereitung von teerhaltigem Straßenaufbruch mit den Abfallschlüsselnummern AVV 17 03 01* und AVV 17 03 03* (Brech- und Mischanlage) in eine geschlossene Halle.

2. Standort der Anlage ist:

Ort: 49565 Bramsche
Straße: Vördener Straße 70
Gemarkung: Engter
Flur: 3
Flurstücke: 101/38, 101/39.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gemäß § 64 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO)
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 29. 9. 2020
— 1 BvR 1550/19 —

16. AtG-Novelle

1. Das Inkrafttreten eines Gesetzes darf nur unter besonderen Umständen von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht werden. Diese muss so klar formuliert sein, dass über deren Bedeutung keine Unsicherheit besteht; für alle muss über den Zeitpunkt der Normverbindlichkeit Klarheit herrschen.
2. Die Bestimmung des Tags des Inkrafttretens darf nicht delegiert werden; Bedingungseintritt und Inkrafttreten dürfen nicht beliebig Dritten überlassen werden.
3. Es ist dem Grunde nach mit Art. 82 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar, das Inkrafttreten eines Gesetzes an die Bedingung bestimmter beihilfenrechtlicher Maßnahmen der Europäischen Kommission zu knüpfen.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1380

Stellenausschreibung

Das **Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften** übt die Aufsicht über die acht Bauämter des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen (SBN) aus. Mit rund 330 Beschäftigten begleiten wir die Bauprojekte des Landes und des Bundes in Niedersachsen.

An unserem Standort Hannover suchen wir für das Referat BLZ 13 „Personal, Aus- und Fortbildung, Personalentwicklung“ unbefristet eine

Referatsleitung Personal (m/w/d).

Dem Referat BLZ 13 sind folgende Themengebiete zugeordnet:

- Personalangelegenheiten der Beschäftigten des NLBL sowie der Beamtinnen und Beamten der Bauämter,
- Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens im SBN, d. h.:
 - Beamten- und Tarifrecht,
 - Beurteilungswesen,
 - personalrechtliche Nebengebiete,
- Fachaufsicht über die Personalstellen der Bauämter,
- Personalgewinnung,
- Personalentwicklung, Aus- und Fortbildung.

Ihre Aufgaben:

Leitung des Referats mit insgesamt 14 Beschäftigten, insbesondere

- die Koordination, Führung und Lenkung der dem Referatsteil angehörigen Beschäftigten und deren Aufgaben in organisatorischer, fachlicher und personeller Hinsicht,
- Vertretung des Referats nach außen,
- Leitung von bzw. Mitarbeit in referatsübergreifenden Arbeitsgruppen/Projekten.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt,
- durch berufspraktische Erfahrung erworbenes aktuelles und vertieftes Fachwissen auf dem Gebiet des Dienst- und Tarifrechts,
- derzeitige Tätigkeit als Führungskraft bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, ausgeübt seit mindestens drei Jahren, versehen mit einer Leitungsspanne von mindestens fünf Beschäftigten,
- ausgeprägte Führungs- und Kommunikationskompetenz sowie Konfliktfähigkeit,
- Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfreude,
- praxiserprobte Kenntnisse in Kommunikations-, Moderations- und Präsentationstechniken.

Unser Angebot:

- Besoldung nach der BesGr. A 15 bzw. Vergütung nach der EntgeltGr. 15 TV-L,
- eine fachlich sehr interessante, abwechslungsreiche, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe,
- zukunftsorientierte Fort- und Weiterbildung,
- flexible Arbeitszeitmodelle zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung im Rahmen der rechtlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen bitte ich bereits in der Bewerbung um einen entsprechenden Hinweis. Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Eine Einstellung im Beamtenverhältnis ist nur bei Vorliegen der für das Land Niedersachsen geltenden dienstrechtlichen Voraussetzungen möglich.

Inhaltliche Auskünfte zum Dienstposten erteilt Ihnen Frau Regierungsdirektorin Spreemann (Tel.: 0511 101-2991), bei Fragen zum Verfahren sprechen Sie bitte Frau Jens an (Tel. 0511 101-2974).

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennziffer 43/2020 bis zum **22. 12. 2020** online unter https://karriere-obm.niedersachsen.de/obm/start.aspx?stelle_id=79228 zu oder postalisch an das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften, Referat BLZ 13, Waterloostraße 4, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 53/2020 S. 1380

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rühler Schweiz und Burgberg“ (HOL 017) im Landkreis Holzminden vom 25.05.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 und 43 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rühler Schweiz und Burgberg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“ im Naturraum „Golmbacher Berge“. Das „Sollingvorland“ ist eine Kulturlandschaft, die die Mittelgebirge Solling und (weiter südlich) Bramwald nach Osten zum Leinegraben abdacht und diverse eigenständige Höhenzüge beinhaltet. Es handelt sich beim „Sollingvorland“ um eine geographische naturräumliche Haupteinheit, die der naturräumlichen Großregion Weser-Leine-Bergland angehört. Das LSG befindet sich im Bereich der Münchhausenstadt Bodenwerder, des Fleckens Bevern sowie der Gemeinden Arholzen, Brevörde, Golmbach, Hohenberg, Kirchbrak und Negenborn. Die größte Nord-Südausdehnung beträgt ca. 7 km und erstreckt sich vom Ortsteil Rühle der Münchhausenstadt Bodenwerder bis zum Flecken Bevern. Die Ost-Westausdehnung beträgt ca. 7,5 km und erstreckt sich von den Ortslagen der Gemeinden Negenborn und Hohenberg bis zu der Ortslage Reileifzen des Fleckens Bevern. Die herausragenden Höhenzüge sind im Norden der Breitestein und der Weinberg bei Rühle, im Süden der Burgberg, im Osten der Weinberg bei Hohenberg und im Westen der Kollberg. Eingelagert im Gebiet sind dutzende Höhenzüge mit Ortsbezeichnungen wie z. B. Wisselberg, Hangberg, Brunshagen, Himckeberg, Sauberg, Dietrichsberg, Großer Schweineberg, Kirchberg, Großer Apenberg, Graupenburg, Pagenrücken und Hüneburg.

Die Gesteine im LSG sind größtenteils Sedimentgesteine aus der Triasfolge des Mesozoikums. Die Tektonik, gerade im Bereich der Rühler Schweiz, ist sehr vielschichtig.

Das jüngste im LSG vorkommende Gestein ist der Untere Keuper. Zum größten Teil wird das LSG durch den Oberen und Unteren Muschelkalk geprägt. Den Abschluss aller Er-

hebungen der Röhler Schweiz bildet der Untere Muschelkalk. Als älteste Gesteinsarten kommen das Röt oder der Obere Buntsandstein an flachen Hängen und in Tälern vor. Die Kuppen und Hänge des Burgberges werden durch den Unteren Muschelkalk geprägt. Daran schließt sich das Röt oder der Obere Buntsandstein bis kurz vor die Tallagen an.

Die Bodenentwicklung auf Muschelkalk folgt der Rendzina-Terra fusca-Reihe. So haben sich an den häufig steilen Hängen flachgründige Rendzinen ausgebildet, vor allem an den Hängen, an denen häufig Feinbodenmaterial abgetragen wird. Die Rendzinen auf Kalkgestein im LSG sind je nach Hangneigung eher flachgründig und aufgrund der geringen Wasserspeicherung warme, trockene und gut durchlüftete Standorte.

Das tonige Röt entwickelte sich zu Pelosolen, die aufgrund des hohen Tonanteils ein schlechtes Krümelgefüge und ein enges Boden- und Luftverhältnis aufweisen. Entlang der Weser im Bereich Dölme und auch um Golmbach herum sind ertragreiche Braunerden bestimmend.

Der Naturraum „Golmbacher Berge“, in dessen Gebietskulisse das LSG vollständig liegt, wird dem Landschaftstyp „Aufgelockerte Wald- und Agrarlandschaft des Berg- und Hügellandes“ zugeordnet. Kennzeichen dieses Landschaftstyps ist ein vielgestaltiger, harmonischer Wechsel unterschiedlicher Nutzungen und geomorphologischer Elemente, woraus eine hohe landschaftliche Diversität resultiert. Insbesondere die Berg- und Tallandschaft der Röhler Schweiz und des Burgberges mit Randbereichen sind durch das Neben- und Miteinander unterschiedlicher kultur- und naturbetonter Ökosysteme charakterisiert und stellen besonders gut ausgeprägte Kulturlandschaftsformen wie Heckenlandschaften und Grünland-Gehölz-/Streuobstkomplexe dar. Das Gebiet ist geprägt von historischen Elementen und Strukturen von bemerkenswerter Anzahl, Dichte und kulturhistorischer Bedeutung. Der starke Kalkeinfluss der Böden führt in Kombination mit z. T. extensiver Grünlandwirtschaft zu einer für den Naturraum vergleichsweise hohen Anzahl an Kalkmagerrasenflächen, oft als Übergangsstadien zu Extensivgrünland ausgebildet, mit einer Vielzahl spezialisierter Pflanzen- und Tierarten. Schwerpunktmäßig im Bereich der Röhler Schweiz sind unregelmäßig verteilt dutzende, bewaldete Höhenzüge und Kuppen vorhanden, welche weitestgehend mit wertbestimmenden Waldlebensraumtypen bestanden sind. Große zusammenhängende Waldflächen befinden sich am Burgberg und am Breitestein. Die Waldlebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (9130), „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“ (9150), „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“ (9170) und „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180) sind hier zusammenhängend und weitestgehend großflächig vorhanden.

Im LSG befinden sich drei durchgängig wasserführende Bachläufe mit entsprechenden Nebengewässern. Der Röhler Bach fließt am nordöstlichen Rand des Gebietes, der Bremkebach am östlichen Rand und am äußersten südöstlichen Rand auf einer Strecke von ca. 1 km der Forstbach. An diesen Bachläufen und ihren Zuläufen ist der wertbestimmende Waldlebensraumtyp „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (91E0) weitestgehend durchgängig vertreten. Alle Bachläufe entwässern in die Weser.

- (3) Die Lage des LSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, Blätter 1 – 3, im Maßstab 1:6.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen roten Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und deren Mitgliedsgemeinden Münchhausenstadt Bodenwerder, Brevörde und Kirchbrak, der Samtgemeinde Bevern und deren Mitgliedsgemeinden Flecken Bevern, Golmbach, Holenberg und Negenborn, der Samt-

gemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und deren Mitgliedsgemeinde Arholzen sowie dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Röhler Schweiz“ (DE 4022-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 2.271 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG ist
- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
 - die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen mit eingelagerten Erdfällen, mesophilem Grünland, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Kalktuffquellen, Kalkreichen Niedermooren, Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege aller Grünlandflächen als Nahrungshabitat, insbesondere für die wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Rotmilan, Uhu und Neuntöter,
 3. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen bis hin zur natürlichen Waldentwicklung (z. B. Prozessschutz),
 4. die Erhaltung und Entwicklung historisch als Nieder-, Mittel- oder Hutewald genutzter Wälder und deren Bewirtschaftung als kulturhistorische Wirtschaftswälder,
 5. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,

7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Luchses, der Wildkatze, der Haselmaus, des Uhus, des Rotmilans, des Neuntöters, des Wanderfalken, der Spechte sowie der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, der Reptilien (insbesondere der Zauneidechse und der Schlingnatter), der Amphibien (insbesondere des Kammmolches), der Wirbellosenarten (insbesondere des Skabiosen-Scheckenfalters sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose), zahlreicher Fledermausarten (insbesondere des Großen Mausohrs), der Orchideen (insbesondere der Frauenschuhpopulation) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Erhaltung und die Entwicklung strukturreicher, sich weitgehend eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen,
 9. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft, insbesondere der Hecken und ehemaligen Ackerterrassen,
 10. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 11. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Unge-störtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohären-ten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhal-tungszustand der Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzu-stellen.
1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 - 1.1 insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbu- schungsstadien“ (orchideenreiche Bestände)

als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, saumartenreichen, kurzra- sigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien, mit bedeutenden Vorkom- men von Orchideenarten sowie natürlichen Blaugrasrasen auf den Köpfen von Kalkfelsen.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Kreuzenzianbläuling (*Maculinea rebeli*), Zwergbläuling (*Cupido minimus*), Früh- lings-Scheckenfalter (*Hamearis lucina*), Wund- klee (*Anthyllis vulneraria*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Braun- rote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Fran- sen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Mücken-Hän- delwurz (*Gymnadenia conopsea*), Großes Schil- lergras (*Koeleria pyramidata*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wie- senknopf (*Sanguisorba minor*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) weisen stabile Populationen auf,
- b) 7220 „Kalktuffquellen“

als naturnahe Quellen und Quellbäche mit gu- ter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablage- rung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Berle (*Berula erecta*), Bach-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium rivulare*), Winkel-Segge (*Carex re- mota*), Veränderliches Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*), Farn-Starknervmoos (*Cratoneuron filicinum*) weisen stabile Popula- tionen auf,
 - c) 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder“

als naturnahe, strukturreiche Mischwälder aus Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Esche, Berg-Ulme, Sommer-Linde und Rotbuche mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete. Die Bestände umfas- sen alle natürlichen oder naturnahen Entwick- lungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Feld- Ahorn (*Acer campestre*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Eibe (*Taxus baccata*), Hasel (*Corylus avellana*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Chris- tophskraut (*Actaea spicata*), Gewöhnlicher Wurm- farn (*Dryopteris filix-mas*), Schwalben- wurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) und Acker- Glockenblume (*Campanula rapunculoides*) wei- sen stabile Populationen auf,
 - d) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung und aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bä- chen. Die Bestände weisen standortgerechte, autochthone Baumarten wie Schwarzerle und Esche und einen intakten Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spe- zifische autotypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenviel- falt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kleinspecht (*Picoides minor*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Hängende Segge (*Carex pendula*), Win- kel-Segge (*Carex remota*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chryso- splenium alternifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwinge (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli- tangere*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Stern- miere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und Berg-Ehrenpreis (*Veroni- ca montana*) weisen stabile Populationen auf,
- 1.2. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Le- bensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)
 - a) 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauch- heiden oder Kalkrasen“

als vitale, strukturreiche, teils dichte, teils auf- gelockerte Wacholderbestände unterschiedli- cher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzärmer Teilflächen auf kalkreichen, som- mertrockenen, nährstoffarmen Standorten mit natürlichem Relief.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Neuntöter (*Lanius collurio*), Wacholder (*Juniperus communis*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Pyramiden-Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Schopfiges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) weisen stabile Populationen auf,

b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer, die keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Die charakteristischen Pflanzenarten Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) weisen stabile Populationen auf,

c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände).

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Trift-Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos* agg.), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Schlüsselblume (*Primula veris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Großer Wiesenknopf (*Sangui-*

sorba officinalis), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) weisen stabile Populationen auf,

d) 7230 „Kalkreiche Niedermoore“

zumeist kleinflächig als nasse, nährstoffarme, basenreiche Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinsseggen-Rieden.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Schuppenfrüchtige Gelbsegge (*Carex lepidocarpa*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Echtes Stern-Goldschlammoos (*Campylium stellatum*) und Veränderliches Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*) weisen stabile Populationen auf,

e) 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“

als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Hirschzunge (*Asplenium scolopendrium*), Trugzahnmoos-Arten (*Anomodon* spp.), Brauner Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Pappel-Kurzbüchsenmoos (*Brachythecium populeum*), Zerbrechlicher Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*), Echtes Seidenmoos (*Homalothecium sericeum*), Glattes Neckermoo (*Neckera complanata*), Kleines Schiefmundoos (*Plagiochila porolloides*) und Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) weisen stabile Populationen auf,

f) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die buchen-dominierten Wälder mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen — Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase (Hallenwald), Altersphase, Zerfallsphase — in mosaikartigem Nebeneinander und insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz sollen erhalten und weiter entwickelt werden. Die Naturverjüngung der Buche und standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmieie (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Schattenblümchen (*Maianthemum bifolium*), Flattergras (*Milium effusum*), Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) weisen stabile Populationen vor,

g) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die

Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Stiel-Eiche, Esche, Vogel-Kirsche, Berg-Ahorn und Hainbuche beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Märzenbecher (*Leucorum vernum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) weisen stabile Populationen auf,

h) 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb kleinflächiger wie auch großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Stiel-Eiche, Elsbeere, Hainbuche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Berg-Ulme oder Eibe vertreten sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans ssp. albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) weisen stabile Populationen auf,

i) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“

als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Rotes Geißblatt (*Lonicera xylosteum*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Roskümmer (*Laser trilobum*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpureocaruleum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Stättliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) weisen stabile Populationen auf,

1.3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

b) Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige und sich selbst tragende Metapopulation deren Teilpopulationen über eine möglichst große Anzahl von Habitaten verteilt sind, durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art,

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden,

d) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

als eine langfristig überlebensfähige Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Lebensräume der Umgebung, in Bereichen halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern.

2. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

2.1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaatungen sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z. B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),

2.2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*)d) Grauspecht (*Picus canus*)e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung freigestellt sind.

Zudem ist gemäß § 33 Abs. 1a BNatSchG die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.

- (2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind, zu erstellen,
2. Wirtschaftswege neu zu bauen oder auszubauen,
3. Windenergieanlagen zur errichten und zu betreiben,
4. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Hinweistafeln für das Rettungspunknetz der Niedersächsischen Landesforsten, Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
8. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
9. außerhalb des Waldes stehende Bäume oder Sträucher, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
10. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
12. im LSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; ausgenommen ist der Betrieb von Hubschraubern zur Bodenschutzkalkulation im Wald und von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
17. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Gräben und Dränagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken,

18. das Bodenrelief zu verändern; insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
19. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
20. Klettersport im Bereich der Naturfelsen und der Steinbrüche durchzuführen oder Steinbrüche mit Uhubrutplätzen vom 01.01. bis 31.08. eines jeden Jahres zu betreten oder auf andere Art Störungen in diesen Bereichen zu verursachen,

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes sowie das Halten und Parken im Gebiet
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und
 - b) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 2. das Befahren und Befliegen des Gebietes sowie das Halten und Parken im Gebiet durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie die Nutzung und Unterhaltung des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen),
 4. die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Kreisstraße 35 und des Weserradweges auch außerhalb des Straßenkörpers. Unberührt davon bleibt die Prüfung auf die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gemäß der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Ausgenommen von dieser Regelung sind Gefährdungssituationen für den Straßenverkehr, die ein sofortiges Handeln erfordern. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten oder soweit noch möglich über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten,
 5. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht außerhalb des bestehenden, klassifizierten Straßennetzes, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 6. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagern, Altstandorten und Altlasten,
 7. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 8. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphalhaltigen Materialien; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LSG-Verordnung „Rühler Schweiz und Burgberg“ rechtmäßig asphaltierte Wege können nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit asphalhaltigen Materialien unterhalten werden,
 10. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen, Hecken und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer, sofern diese abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. bzw. 29.02. des Folgejahres erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das LSG durchquerenden Wanderwege und Mountainbikestrecken; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden,
 12. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken sowie deren Nutzung für Tränckzwecke außerhalb und in einem Mindestabstand von 20 m zu den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“, „Kalktuffquellen“ sowie „Kalkreiche Niedermoore“,
 13. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstbaumbestände in Obstwiesen und entlang von Verkehrswegen; die Fällung abgängiger Obstbäume nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. das Beschicken und Abbrennen des Osterfeuers auf dem Grillplatz Warbsen (Gemarkung Warbsen, Flur 2, Flurstück 490/4) und des Osterfeuers auf dem Grillplatz Dölme (Gemarkung Dölme, Flur 2, Flurstücke 145/2 und 146); die Feuerstellen sind in der Karte 2 jeweils mit einem roten Punkt markiert,
 15. Brauchtumsfeuer (z. B. „Kartoffelfeuer“) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Informations- und Bildungsveranstaltungen (z. B. geführte Wanderungen) sind ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt,
 17. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 18. das Zelten und das Lagern für Eigentümer und Nutzungsberechtigte.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf Ackerflächen und auf Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkulturf lächen, die Umwandlung von Ackerflächen und Weihnachtsbaum-/Schmuckreisigkulturf lächen in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 4 Abs. 4.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf „Dauergrünland“, auf „Kalktrockenrasen und ihren Verbuschungstadien“, auf „Mageren Flachland-Mähwiesen“ und „Mesophilem Grünland“, auf „Feuchten Hochstaudenfluren“, auf „Kalktuffquellen“ und auf „Kalkreichen Niedermooren“ sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. unter Verzicht auf Bodenumbrech,
 2. ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,

3. ohne Erneuerung der Grasnarbe, die Beseitigung von Wildschäden ist gestattet; auf Grünlandflächen im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 9 und 10 sowie auf den Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren, Kalktuffquellen und Kalkreiche Niedermoore im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 11 bis 13 durch Einsaat von aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung) und mit vorheriger Abstimmung der Artenzusammensetzung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden auf Grünlandflächen im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 9 und 10, auf Kalkreichen Niedermooren im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 13 sowie in Gewässernähe,
 5. ohne Anlage von Mieten, ohne dauerhafte Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut auf Grünlandflächen im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 9 und 10 sowie auf den Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren, Kalktuffquellen und Kalkreiche Niedermoore im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 11 bis 13,
 6. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen auf Grünlandflächen im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 9 und 10 sowie auf den Lebensraumtypen Feuchte Hochstaudenfluren, Kalktuffquellen und Kalkreiche Niedermoore im Sinne von § 4 Abs. 4 Nr. 11 bis 13; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel ist gestattet,
 7. durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 8. durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien sowie deren bestimmungsgemäße Nutzung; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. auf Flächen, welche in der Karte 2 durch Senkrechtschraffur dargestellt sind (überwiegend der Lebensraumtyp „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungstadien“ — LRT 6210 —) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) Beweidung möglichst mit hohem Viehbesatz, bis zur vollständigen Futterverwertung und ohne Standweide,
 - c) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - d) ohne Zufütterung,
 10. auf Flächen, welche in der Karte 2 durch Kreuzschraffur dargestellt sind (überwiegend der „Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen“ — LRT 6510 — und „Mesophiles Grünland“) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) Düngung ausschließlich mit Festmist von Huf- und/oder Klautentieren oder Mineraldünger; maximal 60 kg Gesamtstickstoff/ ha im Jahr,
 - b) maximal zweimalige Mahd pro Jahr unter Durchführung der 1. Mahd ab dem 15.05.,
 - c) bei Nutzung als Standweide maximal 1 GV/ha,
 - d) ohne Zufütterung; bei Futtermangel aufgrund extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 11. auf Flächen des Lebensraumtyps „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte September und Februar, unter Abtransport des Mähgutes und ausschließlich im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. auf Flächen des Lebensraumtyps „Kalktuffquellen“ (LRT 7220) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd im mehrjährigen Rhythmus zwischen Oktober und Februar, unter Abtransport des Mähgutes und ausschließlich im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 13. auf Flächen des Lebensraumtyps „Kalkreiche Niedermoore“ (LRT 7230) zusätzlich zu den Nummern 1 — 8
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) durch abschnittsweise Mahd im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte Juli und Februar, unter Abtransport des Mähgutes und ausschließlich im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) alternativ durch extensive Beweidung im mehrjährigen Rhythmus zwischen Mitte Juli und Mitte September für maximal drei Wochen und ausschließlich im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Zufütterung.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen;
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der

- Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Lebensraumtyp 9150, 9170, 9180 oder 91E0 gekennzeichnet sind, ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - bb) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Lebensraumtyp 9110 oder 9130 gekennzeichnet sind, auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden;
 4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden;
5. auf in der Karte 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten gemäß des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in NATURA 2000-Gebieten (VORIS 28100 vom 21.10.2015) (Großes Mausohr, Grau- und Schwarzspecht), soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
6. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen und Hegebüschchen, sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher und in nicht landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Neuanlage von Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) und sonstigen Ansitzen in den Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“, „Kalktuffquellen“, „Kalkreiche Niedermoore“ sowie „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ ist verboten.
 3. Die temporäre Errichtung von Zäunen zur Abwehr von Wildschäden, insbesondere zum Schutz von Sonderkulturen, ist in ortsüblicher Bauweise freigestellt.
 4. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereirechtliche Nutzung und Hege des Forstbaches sowie des Rühler Baches und deren Nebengewässer durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer im Rahmen der für die jeweiligen Gewässerebereiche geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) soweit die Ausübung der Angelfischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Gewässer- und Ufervegetation erfolgt.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Nutzung der regelmäßig betriebenen Fischteiche; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes und der Kalk-Quellmoore sowie deren Umfeld.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird ein Teilbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 21 vom 25.09.2002, S. 466 ff) zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 14.07.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 11 vom 14.08.2014, S. 323 ff) aufgehoben.

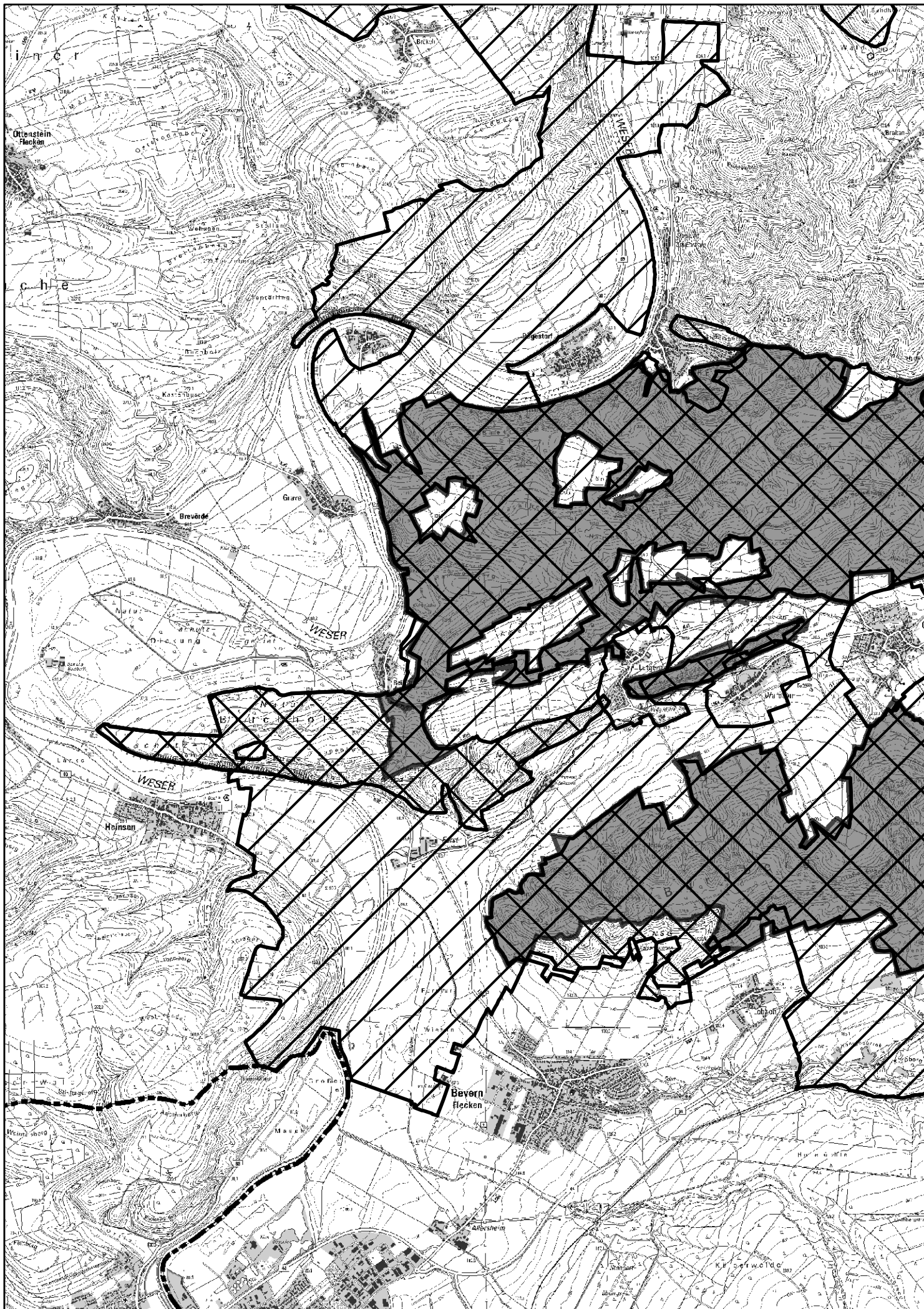
Der aufgehobene Bereich ist in der Karte 3, Blätter 1 – 3, im Maßstab 1:6.000 gekennzeichnet.

Holzminden, den 25.05.2020

Landkreis Holzminden

gez. Schünemann

Der Landrat





Legende



Lage des Landschaftsschutzgebietes



Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie - FFH-Gebiet 125 "Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz" gemäß § 1 Abs. 4



Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie - Vogelschutzgebiet V 68 "Sollingvorland" gemäß § 1 Abs. 4



Landkreisgrenze

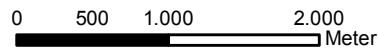


Landkreis
Holzminden


Karte 1
zur Verordnung über die
Ausweisung des
Landschaftsschutzgebietes HOL 17
"Rühler Schweiz und Burgberg"

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:50.000



Kartengrundlage: DTK25

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2009  LGLN

Holzminden, den 25.05.2020
Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann



VAKAT



VAKAT

